

## Skriptum zur Übung „Einführung in das Kirchenrecht“

Stand: Juni 2014

### Inhaltsübersicht

§ 1 – Kanonisches Recht und Kanonistik .....	1
A. Die Begriffe „Kanonisches Recht“ und „Kirchenrecht“ .....	1
B. Das Verhältnis zwischen Kanonischem Recht und staatlichem Recht .....	2
C. Einteilung.....	4
D. Kanonistik.....	7
§ 2 – Die Quellen des geltenden kanonischen Rechts .....	9
A. Einführung .....	9
B. Vom Papst bzw. vom Apostolischen Stuhl erlassene Normen .....	12
C. Von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) bzw. von den deutschen Bischöfen erlassene Normen.....	16
D. Recht einzelner deutscher Bistümer.....	18
E. Autonomes Satzungsrecht.....	19
§ 3 – Der Codex Iuris Canonici von 1983 .....	20
A. Entstehung und Quellen .....	20
B. Aufbau .....	22
C. Rechtliche Geltung .....	23
D. Fortschreibung des CIC.....	26
E. Hilfsmittel für die Auslegung des CIC .....	28
§ 4 – Die Verpflichtungskraft kirchenrechtlicher Normen.....	29
A. Geltungsanspruch .....	29
B. Verhältnis von Recht und Moral.....	31
C. Instrumente des kanonischen Rechts, durch die die Geltung bzw. Anwendbarkeit menschlicher Rechtsnormen aufgehoben oder beschränkt werden kann.....	36
§ 5 – Geschichte des Kirchenrechts .....	39
A. Das kanonische Recht vor Gratian (bis 1140) .....	39
B. Von Gratian bis Trient (1140-1563) .....	41
C. Das nachtridentinische Recht (1563-1917) .....	43
D. Das kodikarische Recht (seit 1917).....	44
§ 6 – Kirchliches Handeln.....	47
A. Das Drei-Ämter-Schema.....	47
B. Amtliches und privates Handeln .....	48
C. Der Verkündigungsdienst der Kirche .....	48
D. Der Heiligungsdienst der Kirche .....	49
E. Der Leitungsdienst der Kirche .....	49
F. Gesetzgebende Gewalt / Gesetzgebung .....	50
G. Richterliche Gewalt / Rechtsprechung .....	51
H. Ausführende Gewalt / Verwaltungshandeln.....	52
J. Verschiedene Arten des Verwaltungshandelns.....	53

§ 7 – Rechtserhebliches Handeln.....	56
A. Rechtserheblichkeit .....	56
B. Fehlerhafte Handlungen .....	57
§ 8 – Das Kirchenrecht anderer christlicher Konfessionen .....	62
A. Orthodoxes Kirchenrecht.....	62
B. Anglikanisches Kirchenrecht.....	63
C. Evangelisches Kirchenrecht .....	64
§ 9 – Begründung des Kirchenrechts .....	72
A. Infragestellung des Kirchenrechts .....	72
B. Begründungsansätze.....	73
C. Systematische Überlegungen.....	75

# § 1 – Kanonisches Recht und Kanonistik

## A. Die Begriffe „Kanonisches Recht“ und „Kirchenrecht“

### 1. „Kanonisches“ Recht

- Für das Recht der katholischen Kirche ist sowohl die Bezeichnung „kanonisches Recht“ als auch die Bezeichnung „Kirchenrecht“ gebräuchlich. Zwischen diesen beiden Ausdrücken besteht insoweit kein Unterschied.
- Der Ausdruck „kanonisches Recht“ leitet sich ab von griech. κανών = Richtschnur, Lineal, Regel, Norm. Der Ausdruck wurde schon früh für kirchliche Normen verwendet, um den Ausdruck für staatliche Normen (griech. νόμος bzw. lat. lex) zu vermeiden.
- Mit dem Ausdruck „kanonisches Recht“ wird in erster Linie der „Codex des kanonischen Rechts (CIC)“ assoziiert. Das Kanonische Recht ist aber nicht auf den CIC begrenzt, sondern umfasst das gesamte kirchliche Recht. Z. B. stellt auch die für ein bestimmtes Bistum geltende Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat „kanonisches Recht“ dar.
- Der Ausdruck „kanonisches Recht“ ist nicht nur in der katholischen Kirche üblich, sondern auch in den orthodoxen Kirchen und bei den Anglikanern.<sup>1</sup>
- Im protestantischen Bereich spricht man hingegen nicht von „kanonischem Recht“, sondern nur von „Kirchenrecht“.

### 2. „Kirchenrecht“

- Der Ausdruck „Kirchenrecht“ ist vieldeutig. Er wird nicht nur für das eigene Recht der verschiedenen christlichen Konfessionen verwendet, sondern z. T. auch für staatliche Bestimmungen, die sich mit Religion und Religionsgemeinschaften befassen („Religionsrecht“ = „Staatskirchenrecht“).
- Z. B. gibt es an juristischen Fakultäten einiger deutscher Universitäten Lehrstühle für „Kirchenrecht“ (allerdings nicht als einziges Fach, sondern in Kombinationen wie z. B. „Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht“). Dort befasst man sich in erster Linie mit staatlichem Recht, unter Umständen aber bis zu einem gewissen Grad auch mit kirchlichem Recht.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa <http://www.canonlaw.org> (interkonfessionell) oder <http://canonlaw.anglican.org/Section15.htm> (anglikanisch).

### 3. „Recht“

- Was die Bedeutung des Begriffs „Recht“ angeht, lässt sich zwischen „subjektivem“ und „objektivem Recht“ unterscheiden:
  - „subjektives Recht“ = die jemandem gewährleistete Befugnis, etwas Bestimmtes beanspruchen zu können = das Recht, das man „hat“
    - z. B. Menschenrechte, Grundrechte, Recht auf Privatsphäre
  - „objektives Recht“ = die einzelne Rechtsnorm; ebenso die „Rechtsordnung“, d. h. die Gesamtheit der für eine Gemeinschaft geltenden Rechtsnormen = das Recht, das „gilt“
- „Objektives Recht“ und „subjektive Rechte“ hängen natürlich zusammen.
  - Z. B. lässt sich aus der Rechtsordnung der Kirche (= objektives Recht) das (subjektive) Recht eines Paares auf eine kirchliche Eheschließung ableiten, vorausgesetzt, dass die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind (vgl. c. 1058)
- Den subjektiven Rechten des einzelnen entsprechen immer Pflichten auf Seiten anderer.
  - Z. B. entspricht dem Recht auf ein kirchliches Begräbnis die Verpflichtung seitens der zuständigen Amtsträger, dieses Begräbnis zu gewähren (c. 1176 § 1).
- Man kann dabei nicht nur von subjektiven Rechten einzelner sprechen, sondern auch von subjektiven Rechten der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen, der insofern einer entsprechenden Pflicht unterliegt.
  - Z. B. hat die Gemeinschaft der Kirche ein Recht darauf, von den einzelnen entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten materiell unterstützt zu werden. Dem entspricht die Pflicht der einzelnen, diese Unterstützung zu leisten (c. 222 § 1).
- Ebenso wie der deutsche Begriff „Recht“ können sich auch Begriffe anderer Sprachen sowohl auf das objektive Recht als auch auf subjektive Rechte beziehen. Das gilt insbesondere auch für das Lateinische („ius“) und die romanischen Sprachen (z. B. „diritto“, „droit“, „derecho“).
- Hingegen verwendet z. B. das Englische unterschiedliche Ausdrücke: Das subjektive Recht heißt „right“ (z. B. „human rights“), das objektive Recht „law“ (z. B. „canon law“). Andererseits ist dem englischen Wort „law“ eine Doppeldeutigkeit eigen, die es im Deutschen so nicht gibt, denn „law“ bezeichnet nicht nur das „Recht“, sondern auch das „Gesetz“, d. h. geschriebene Rechtsnormen allgemeiner Art.

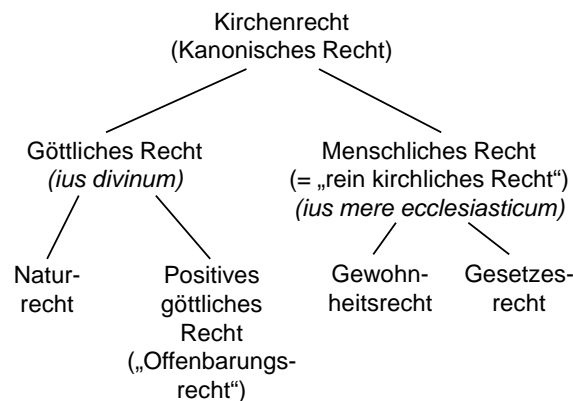
#### ***B. Das Verhältnis zwischen Kanonischem Recht und staatlichem Recht***

- Die Ausdrücke „kanonisches Recht“ bzw. „Kirchenrecht“ setzen voraus, dass es auch in der Kirche ein ähnliches Phänomen geht, wie es aus dem staatlichen Bereich bekannt ist, eben das Phänomen „Recht“.
- Die Antwort auf die Frage, ob das kanonische Recht wirkliches Recht ist oder nicht, hängt davon ab, wie man den Begriff „Recht“ definiert.
  - In den Lehrbüchern des weltlichen Rechts finden sich häufig Definitionen, nach denen „Recht“ nur vom Staat ausgehen kann. Ein eigenes Recht anderer Gruppierungen wird allenfalls insoweit anerkannt, als es auf einer vom Staat abgeleiteten Rechtsetzungsbefugnis beruht. Nach solchen Definitionen könnte man

die Normen, die die Kirche unabhängig von staatlicher Bevollmächtigung erlässt, nicht als „Recht“ bezeichnen.

- Solche Definitionen geben aber nicht den üblichen Sprachgebrauch wieder. So, wie man das Wort „Recht“ normalerweise im Deutschen verwendet, lässt es sich durchaus auch auf die eigenen Vorschriften der Kirche anwenden.
- Von der Sache her ist die Behauptung widersprüchlich, die Existenz von Recht setze den Staat voraus. Zutreffend ist vielmehr das Gegenteil: die Existenz eines Staates setzt bereits Recht voraus. Andernfalls würde die staatliche Gewalt letztlich auf bloß faktischer Macht beruhen.
- Letztlich ist die terminologische Frage nicht entscheidend. Schon die Tatsache, dass es in der Kirche Bestrebungen gab, nicht einfach die staatliche Terminologie zu übernehmen (vgl. das oben zum Wort *κωνών* Gesagte), deutet darauf hin, dass der Kirche gar nicht daran gelegen ist, dass ihre Normen als Normen derselben Art angesehen werden wie die Normen des staatlichen Rechts.
- Problematisch würde es aber, wenn man aus der Entscheidung für eine bestimmte Terminologie normative Forderungen ableiten wollte:
  - Z. B. wäre es nicht hinnehmbar, wenn die staatliche Seite mit Berufung darauf, dass die Kirche kein eigenes „Recht“ haben könne, die Kirche daran hindern wollte, ihre eigenen Angelegenheiten in selbständiger Weise zu ordnen, und verlangen würde, dass die Kirche sich bei der Ordnung ihrer Angelegenheiten an jene Vorgaben des staatlichen Rechts hält, wie sie für die Statuten von Vereinen bestehen.
  - Umgekehrt wäre es ebensowenig akzeptabel, wenn man behaupten würde, die Kirche habe wie der Staat ein eigenes „Recht“ und deswegen müssten für das Recht der Kirche – abgesehen vom unterschiedlichen Ursprung der Normen – genau dieselben Merkmale gelten wie für das staatliche Recht, z. B. im Hinblick auf die Erzwingbarkeit. Vielmehr muss man mit der Möglichkeit rechnen, dass das Recht der Kirche ein Recht eigener Art ist.
- Letztlich ist also nicht die Terminologie entscheidend, sondern die Fakten.
  - Ähnlichkeit mit dem staatlichen Recht:
    - ein System von Normen, die Befolgung verlangen
    - Vorhandensein von Mitteln zur Durchsetzung dieser Normen
  - Unterschiede zum staatlichen Recht:
    - andere Quelle der Normen
    - anderes (nicht nur innerweltliches) Ziel der Rechtsordnung
    - andere Mittel, die Einhaltung der Normen durchzusetzen: im wesentlichen nur Sanktionen „geistlicher“ Art
- Im Übrigen wäre es einseitig, als Analogie für das Kirchenrecht allein das staatliche Recht zur Hand zu nehmen; vielmehr kann es hilfreich sein, auch andere Analogien zu Rate zu ziehen. Ist die Kirche unter rechtlicher Rücksicht eher dem Staat ähnlich oder eher Greenpeace? Wenn man solche Fragen vorurteilsfrei angeht, wird man vermutlich feststellen, dass das Recht der Kirche unter manchen Rücksichten eher staatlichem Recht ähnlich ist und unter anderen Rücksichten eher dem Recht einer auf freiwilligem Beitritt basierenden Organisation.

## C. Einteilung



- Im Laufe ihrer Geschichte ist der Kirche zunehmend bewusst geworden, dass es innerhalb ihrer Rechtsnormen zwei verschiedene Stufen gibt: Einerseits Normen, die der Kirche unverfügbar vorgegeben und daher in ihrem Kern unwandelbar sind, und andererseits Normen, die entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen von der Kirche unterschiedlich gestaltet werden können.
- Kurz gesagt, fasst man diese beiden Stufen unter den Begriffen „göttliches Recht“ (*ius divinum*) und „menschliches Recht“ zusammen.
- Es gibt also eine Hierarchie der Rechtsnormen (vgl. im Bereich des staatlichen Rechts die Unterscheidung zwischen Verfassungsrecht und einfacher Gesetzgebung).
- Das menschliche Recht wird durch das göttliche Recht legitimiert, limitiert und normiert<sup>2</sup>:
  - Legitimation: Das menschliche Kirchenrecht hat seinen Existenzgrund im göttlichen Recht.
  - Limitation: Das menschliche Recht darf zum göttlichen Recht nicht in Widerspruch treten.
  - Normierung: Das menschliche Kirchenrecht ist von seinem Inhalt her nicht beliebig, sondern muss inhaltlich vom göttlichen Recht geprägt sein.

### 1. Göttliches Recht

#### a) Unterscheidung zwischen „Naturrecht“ und „positivem göttlichen Recht“

Innerhalb des göttlichen Rechts lassen sich zwei Teilbereiche unterscheiden, je nachdem, ob es um Rechtsnormen geht, die sich aus der Schöpfung ergeben, oder um Rechtsnormen, die von der Offenbarung in Jesus Christus abhängig sind.

<sup>2</sup> Vgl. A. Hollerbach, Göttliches und Menschliches in der Ordnung der Kirche, in: FS Erik Wolf, S. 225f.

## **(1) Naturrecht**

- Als „Naturrecht“ bezeichnet man jenen Teil des den Menschen vorgegebenen Rechts, der mit den Mitteln der Vernunft zu erkennen ist, auch ohne den Rückgriff auf eine göttliche Offenbarung
- Dabei fallen aber nicht alle moralischen Normen unter den Begriff „Recht“, sondern nur jene, die sich auf die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens beziehen.
- Das Naturrecht hat eine hohe Bedeutung im Bereich des staatlichen Rechts; das gilt vor allem für die Menschenrechte
- Innerhalb des Kirchenrechts ist das Naturrecht nicht von so ausschlaggebender Bedeutung, weil sich ja auch die Kirche selbst nicht schon aus der Natur des Menschen ergibt.
- Beispiele für naturrechtliche Normen im CIC:
  - alle Normen, bei denen es um den Schutz der Menschenwürde geht; z. B. c. 220: „Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen oder das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“
  - einige Normen des Eherechts (da das Sakrament der Ehe – im Gegensatz zu allen anderen Sakramenten – bereits ein natürliches Rechtsinstitut voraussetzt); z. B. das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen Geschwistern (c. 1091)

## **(2) positives göttliches Recht = Offenbarungsrecht**

- Als „positives göttliches Recht“ bezeichnet man jenen Teil des göttlichen Rechts, der in seinem Kern auf Jesus Christus zurückgeht.
- Das heißt nicht, dass Jesus in einer Art Gesetzgebungsakt die einzelnen Normen des positiven göttlichen Rechts „erlassen“ hat. Vielmehr ist das göttliche Recht mitbestimmt von Entscheidungen aus der Zeit der Urkirche, die dem von Jesus Begonnenen konkrete Formen gaben, als verbindlich angesehen wurden und nicht mehr rückgängig zu machen sind.<sup>3</sup>
- Das positive göttliche Recht ist nur im Glauben erkennbar; auf der Grundlage der Heiligen Schrift, wie sie in der kirchlichen Überlieferung verstanden und vom kirchlichen Lehramt verbindlich ausgelegt wird
- Die meisten Normen des positiven göttlichen Rechts, die sich im CIC finden, sind auch irgendwie als solche kenntlich gemacht; Beispiele:
  - die Sakramente (c. 840: „von Christus dem Herrn eingesetzt“)
  - der Papst als Inhaber des Petrusamtes (c. 331: „der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fortdauert“)
  - die Bischöfe als Nachfolger der Apostel (c. 375: „die Bischöfe, die kraft göttlicher Einsetzung durch den Heiligen Geist, der ihnen geschenkt ist, an die Stelle der Apostel treten“)
  - die Unterscheidung zwischen geistlichen Amtsträgern („Klerikern“) und Laien (c. 207 § 1: „kraft göttlicher Weisung“)

---

<sup>3</sup> Vgl. zu diesen Fragen: K. Rahner, Über den Begriff des „ius divinum“ im katholischen Verständnis, in: Schriften Bd. 5, S. 249-277.

## b) allgemeine Merkmale des göttlichen Rechts

- Bei allen Normen des göttlichen Rechts stellt sich das Problem ihrer nicht so einfachen Erkennbarkeit.
  - Dieses Problem stellt sich übrigens auch im Hinblick auf das Gewohnheitsrecht. Damit stellt es sich bei allen Teilen des kanonischen Rechts mit der alleinigen Ausnahme des gesetzten Rechts.
  - Zwar sind bestimmte Normen des CIC ausdrücklich als „göttliches Recht“ gekennzeichnet. Aber wenn eine Norm von ihrem Inhalt her zum göttlichen Recht gehört, hat sie unmittelbar Geltung, unabhängig davon, ob sie in kirchlichen Dokumenten (wie dem CIC) ausdrücklich aufgenommen ist oder nicht.
- Dass der CIC eine bestimmte Rechtsnorm als „göttliches Recht“ kennzeichnet, stellt eine Äußerung des kirchlichen Lehramts dar. Das heißt nicht mit Notwendigkeit, dass es sich um eine unfehlbare Äußerung handelt. Allerdings sind die Mehrzahl der betreffenden Aussagen im Laufe der Geschichte der Kirche als Dogmen definiert worden.
  - Für die Frage, welches die Normen des göttlichen Rechts sind, ist nicht so sehr die Kanonistik zuständig, sondern
    - was das Naturrecht angeht, die Philosophie und Moraltheologie,
    - was das positive göttliche Recht angeht, die Dogmatik; denn dabei handelt es sich im Grunde um Glaubensfragen.
- Das göttliche Recht ist in seinem Kern menschlicher Veränderung entzogen.
- Aber es ist für seine Konkretisierung auf menschliche Ausgestaltung angewiesen.
  - Beispiele:
    - Die Unauflöslichkeit der Ehe gilt als eine Norm des göttlichen Rechts. Damit ist aber noch nicht ohne weiteres klar, für welche Ehen diese Norm gilt. Dazu bedarf es der Konkretisierung durch das menschliche Kirchenrecht.
    - Aus der Lehre, dass das Weihesakrament von Christus eingesetzt ist, ergibt sich noch nicht unmittelbar, mit welchen äußeren Zeichen dieses Sakrament gespendet wird (vgl. die Festlegungen durch Papst Pius XII.).

## 2. Menschliches Recht

- Der CIC spricht von „rein kirchlichem“ Recht (vgl. c. 11: „Legibus mere ecclesiasticis ...“).
- Im Gegensatz zum göttlichen Recht, das in seinem Kern unveränderlich ist, ist das menschliche Kirchenrecht prinzipiell veränderlich. Es gibt viele Dinge, die zwar irgendwie geordnet sein sollten, die aber im Detail so oder so geordnet werden könnten.
  - Beispiel: Ist es sinnvoll, dass es vor den sakramentalen Stufen des Weihesakraments auch noch „niedere Weihen“ gibt (so wie früher) oder nicht (so wie heute)?
- Das heißt aber nicht, dass das menschliche Kirchenrecht beliebig verändert werden könnte. Es muss sich an den Vorgaben des göttlichen Rechts orientieren, es muss



inhaltlich vernünftig und sachlich angemessen sein, es muss in der Lage sein, der Kirche und den einzelnen Christen zu helfen, ihr Ziel zu erreichen.

- Innerhalb des menschlichen Rechts lässt sich unterscheiden zwischen Gewohnheitsrecht und gesetztem Recht; Kriterium: die Schriftform.

### a) Gewohnheitsrecht

- Es ist praktisch in allen menschlichen Gesellschaften so, dass sich das Recht zunächst in Form von Gewohnheitsrecht entwickelt hat und erst im Laufe der Zeit nach und nach Schriftform angenommen hat. Das gilt auch für die Kirche.
- Im staatlichen Recht spielt das Gewohnheitsrecht heute nur noch eine sehr geringe Rolle.
- Verglichen damit hat im kirchlichen Recht das Gewohnheitsrecht etwas mehr Bedeutung; insgesamt ist die Bedeutung des Gewohnheitsrechts aber auch in der Kirche ziemlich gering.
  - Der CIC enthält in c. 5 sowie in cc. 23-28 Normen über die Entstehung und Geltung von Gewohnheitsrecht.
  - Auch eine Reihe von Einzelschriften weisen ausdrücklich auf die Geltung des Gewohnheitsrechts hin, z. B. c. 952 § 2: „Wo ein derartiges Dekret [über die Höhe der Messstipendien] fehlt, ist das in der Diözese geltende Gewohnheitsrecht zu beachten.“

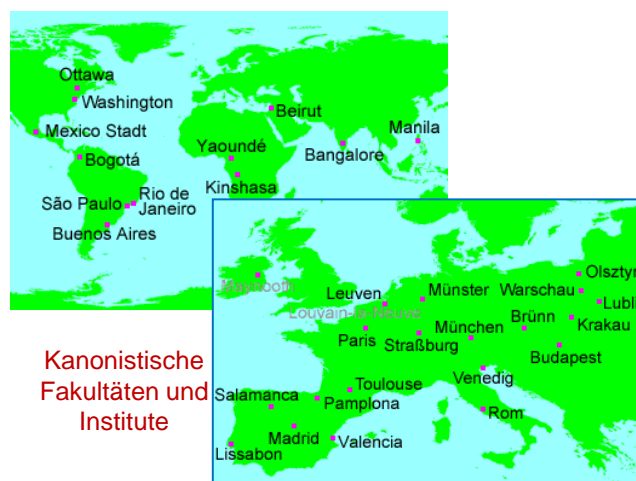
### b) gesetztes Recht

- Statt von „gesetztem Recht“ spricht man auch von Gesetzesrecht. Genau genommen gehören zu diesem Teil des menschlichen Rechts aber nicht nur die Gesetze, sondern auch andere schriftliche Rechtsquellen (z. B. Ausführungsverordnungen, Statuten, Verträge).
- Das gesetzte Recht macht den Großteil des geltenden kirchlichen Rechts aus. An erster Stelle gehört dazu der CIC. Daneben gibt es aber noch zahlreiche andere Quellen.
- Gesetzgeber sind in der Kirche der Papst und die Bischöfe, sei es als einzelne oder in bestimmten Gruppierungen (z. B. Konzil, Bischofskonferenz).

## D. Kanonistik

- Als „Kanonistik“ bezeichnet man die Wissenschaft vom kanonischen Recht; wer diese Wissenschaft betreibt, heißt „Kanonist“
  - Demgegenüber wird der Ausdruck „Kirchenjurist“ nur für evangelische Kirchenrechtler verwendet.
- Die Entstehung der Kanonistik als eigenständiger Wissenschaft wird gewöhnlich mit dem *Decretum Gratiani* (um 1142) angesetzt, verfasst von dem Mönch Gratian, dem „Vater der Kanonistik“. Natürlich wurden auch schon vorher kanonistische Fragen behandelt, aber doch nicht in so systematischer Weise.

- Aufgaben der Kanonistik:
  - Beschäftigung mit den Grundlagenfragen des Kirchenrechts (Wesen und theologische Begründung des Kirchenrechts)
  - Sammlung und Ordnung des Rechtsstoffes
  - historische und systematische Deutung der kirchenrechtlichen Normen
  - Reflexion über die Anwendung der Normen
  - Behebung von Mängeln (z. B. Widersprüche, Rechtslücken)
  - Anregungen für die Weiterentwicklung der Normen
- Die Kanonistik ist eine theologische Disziplin und hat im Hochschulwesen ihren Ort daher – abgesehen von speziellen kanonistischen Fakultäten – primär an den theologischen Fakultäten. Das schließt natürlich nicht aus, dass man sich auch an juristischen Fakultäten mit Kanonistik beschäftigt.
- Die Kanonistik gilt im kirchlichen Hochschulrecht als eigenes Fach (so wie Philosophie und Theologie) mit eigenen akademischen Graden: Lic. iur. can. und Dr. iur. can.
  - Voraussetzung für das Lizentiatsstudium ist in Deutschland entweder das Diplom in Theologie oder ein abgeschlossenes Jurastudium, zusammen mit einer Ergänzung durch ein gewisses Maß an theologischen Studien.
  - Das Lizentiatsstudium dauert drei Jahre und umfasst ca. 12-15 einzelne kanonistische Fächer.
  - Das Doktorat im kanonischen Recht setzt das Lizentiat im kanonischen Recht voraus. In Deutschland besteht zwar die Möglichkeit, nach einem Diplom in Theologie anschließend sofort – also ohne den Weg über ein Lizentiat – das Doktorat in Theologie zu erwerben. Im kanonischen Recht führt hingegen kein Weg um das Lizentiat herum.
  - Die entsprechenden Titel im englischsprachigen Raum: JCL und JCD.
  - Der Titel „Dr. iur. utr.“ (= doctor iuris utriusque, d. h. „Doktor beider Rechte“) ist ein Titel des staatlichen Hochschulrechts. Er wird erworben durch ein Jurastudium, zu dem besondere kanonistische Bestandteile hinzukommen.
    - Diese Möglichkeit besteht in Deutschland an den juristischen Fakultäten der Universitäten Köln, Potsdam und Würzburg.
  - Akademische Grade im Kanonischen Recht können nur erworben werden an einer kanonistischen Fakultät oder einem ihr gleichberechtigten Institut.



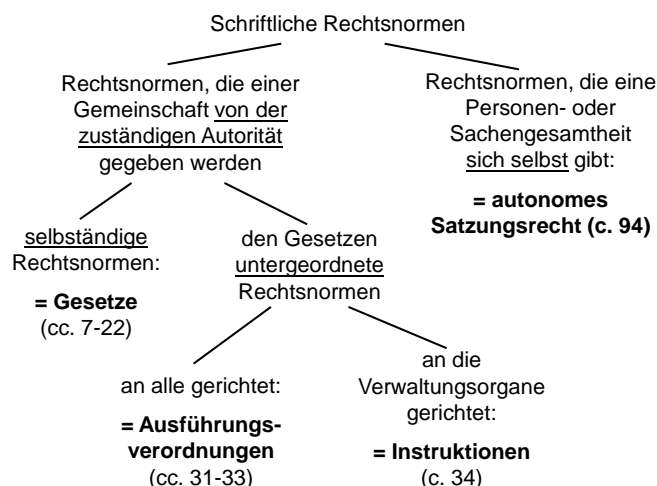
Kanonistische  
Fakultäten und  
Institute

- Weltweit gibt es ca. 40 solche Institutionen, davon acht in Rom (siehe die Karten).
- In Deutschland:
  - an der Uni München: das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik (Lic. iur. can. und Dr. iur. can.)
  - an der Uni Münster: das Kanonistische Institut (nur Lic. iur. can.)
- typische Einsatzfelder für Kanonisten:
  - an den Diözesangerichten (für die Ämter eines Richters, Bandverteidigers und Kirchenanwalts wird das Lizentiat im kanonischen Recht vorausgesetzt – cc. 1421 § 3, 1435)
  - in den Ordinariaten in der Abteilung für kirchliches Recht
  - an den theologischen Fakultäten
- weltweit ca. 40 kanonistische Zeitschriften

## **§ 2 – Die Quellen des geltenden kanonischen Rechts**

### ***A. Einführung***

- Wie in § 1 der Vorlesung erläutert, lassen sich die Normen des kanonischen Rechts in vier Teile aufteilen:
  - (1) Naturrecht
  - (2) positives göttliches Recht
  - (3) Gewohnheitsrecht
  - (4) schriftliches Recht
- Im Folgenden geht es darum, einen Überblick über die vierte Art von Normen zu geben, d. h. über die verschiedenen schriftlichen Rechtsquellen.
- Zu den Fundstellen der einzelnen im folgenden genannten Dokumente siehe:
  - das ausgeteilte Blatt „Fundstellen für die Quellen des geltenden Rechts“
  - die von mir im Internet zusammengestellten Fundstellensammlungen



- Es lassen sich vier **Arten** von schriftlichen Rechtsquellen unterscheiden:
  - Gesetze (cc. 7-22)
  - Ausführungsverordnungen (*decreta generalia exsecutiva*; cc. 31-33)
    - Sie richten sich (ebenso wie Gesetze) an alle Gläubigen; sie sind aber den Gesetzen untergeordnet und enthalten nähere Bestimmungen über die Anwendung der Gesetze.
  - Instruktionen (c. 34 § 1)
    - Sie sind (ebenso wie Ausführungsverordnungen) den Gesetzen untergeordnet; sie richten sich aber nicht an alle, sondern nur an diejenigen, die in der kirchlichen Verwaltung tätig sind.
  - autonom erlassene Statuten (c. 94)
    - Im Unterschied zu den drei voranstehend genannten Arten von Rechtsnormen, die einer Gemeinschaft von der zuständigen Autorität gegeben werden, kommen autonom erlassene Statuten dadurch zustande, dass eine Gemeinschaft sich selbst Rechtsnormen gibt.

Zuständigkeit für das Erlassen von Rechtsnormen

	Inhaber <b>gesetzgebender</b> Gewalt (alle Arten von Rechtsnormen)	Inhaber <b>ausführender</b> Gewalt (nur Ausführungsverordnungen und Instruktionen)
Gesamtkirche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Papst</li> <li>• Bischofskollegium</li> <li>• mit päpstlicher Beteiligung auch die Behörden der römischen Kurie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behörden der römischen Kurie</li> </ul>
überdiözesane Ebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Partikularkonzil</li> <li>• Bischofskonferenz</li> </ul>	
Diözese	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diözesanbischof</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generalvikar</li> <li>• Bischofsvikar</li> </ul>

- **Autoritäten**, die Rechtsnormen erlassen können:
  - Gesetze können nur von Inhabern gesetzgebender Gewalt erlassen werden. Das sind:

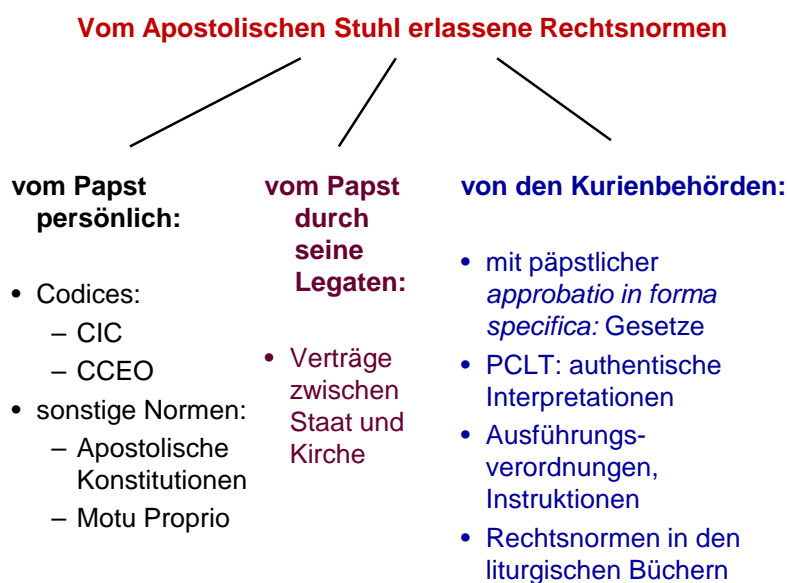
- Papst und Bischofskollegium
- mit päpstlicher Beteiligung: die Behörden der Römischen Kurie
- das Partikularkonzil
- die Bischofskonferenz
- der Diözesanbischof
- Ausführungsverordnungen und Instruktionen können nicht nur von Inhabern gesetzgebender Gewalt, sondern auch von Inhabern ausführender Gewalt erlassen werden. Das sind:
  - die meisten Behörden der Römischen Kurie
  - Generalvikar und Bischofsvikar
- Die **Zuständigkeit** für das Erlassen von Rechtsnormen richtet sich nach der jeweiligen Ebene:
  - Für die gesamte Kirche (bzw. die gesamte Lateinische Kirche oder die Gesamtheit der katholischen Ostkirchen) sind zuständig:
    - der Papst
    - das Bischofskollegium
      - Das Bischofskollegium handelt in erster Linie auf dem Ökumenischen Konzil.
        - ◆ Einige Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils haben durchaus den Charakter von unmittelbar wirksamen Rechtsnormen. Diese Rechtsnormen wurden allerdings von ihrem Inhalt her praktisch alle auch in die päpstliche Gesetzgebung der folgenden Jahre übernommen.
    - die Behörden der Römischen Kurie
    - Die voranstehend genannten Autoritäten können nicht nur Rechtsnormen für die gesamte Kirche, sondern auch für einzelne Teile erlassen.
      - Z. B. hat der Papst die Militärseelsorge in Deutschland durch ein kirchliches Gesetz näher geordnet.<sup>4</sup>
  - Für die Ebene zwischen der Gesamtkirche und der Diözese sind außerdem zuständig:
    - die Bischofskonferenz
      - für ihr jeweiliges Gebiet
    - das Partikularkonzil, sei es ein Plenarkonzil (für den gesamten Bereich einer Bischofskonferenz) oder ein Provinzialkonzil (für eine Kirchenprovinz)
      - Partikularkonzilien finden faktisch nur ziemlich selten statt. Was Deutschland angeht, hatte Ähnlichkeit mit einem Partikularkonzil die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, die 1971-1975 in Würzburg abgehalten wurde („Würzburger Synode“). Sie hat nur einige wenige rechtliche Anordnungen beschlossen; diese wurden in der Folgezeit auch in die Gesetzgebung der Bischofskonferenz bzw. der Diözesanbischöfe aufgenommen.
  - Für die Diözese sind zuständig:
    - der Diözesanbischof (→ alle Arten von Rechtsnormen)
    - der Generalvikar und der Bischofsvikar (→ nur Ausführungsverordnungen und Instruktionen)

---

<sup>4</sup> Johannes Paul II., Statuten für den Jurisdiktionsbereich der Katholischen Militärseelsorge für die Deutsche Bundeswehr, vom 23.11.1989: AAS 81 (1989) 1284-1294 = AfkKR 158 (1989) 476-483.

- Autonomes Satzungsrecht ist in vielen Arten von Personen- und Sachengesamtheiten möglich. Beispiele sind etwa die Statuten:
  - der Bischofskonferenz
  - des Priesterrats
  - einer Ordensgemeinschaft
  - eines Vereins
  - einer kirchlichen Hochschule
  - einer Stiftung

## **B. Vom Papst bzw. vom Apostolischen Stuhl erlassene Normen**



### **1. Codices und zugehörige Quellen**

- CIC/1983 und CCEO (von 1990)
  - Beide Codices wurden vom Papst erlassen.
  - Ihr jeweiliger Geltungsbereich wird in c. 1 CIC und c. 1 CCEO abgegrenzt:
    - CIC → lateinische Kirche
    - CCEO → katholische Ostkirchen
  - Rechtlich verbindlich ist nur der lateinische Text.
  - Von beiden Codices gibt es eine deutsche Übersetzung
    - CIC: dt. Übersetzung im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz angefertigt
    - CCEO: dt. Übersetzung von einer privaten Übersetzergruppe
- MP *Ad tuendam fidem* von 1998:
  - Änderungen im CIC (cc. 750 § 2, 1371) und CCEO (cc. 598, 1436 § 2)
- MP *Omnium in mentem* von 2010:
  - Änderungen im CIC (cc. 1008, 1009 § 3, 1086 § 1, 1117, 1124)

## 2. Andere vom Papst persönlich erlassene Normen

- Abgesehen von den Codices und den Staatskirchenverträgen gibt es unter den vom Papst erlassenen Rechtsnormen von der Form her vor allem zwei Arten:
  - die Apostolische Konstitution (*Constitutio Apostolica*)
  - das *Motu Proprio*
- Für bedeutendere Angelegenheiten wird die Form der Apostolischen Konstitution (AK) gewählt, für weniger bedeutende Angelegenheiten das *Motu Proprio* (MP). Formalrechtlich gibt es aber keinen Unterschied zwischen diesen beiden Formen.
- Die Zitation erfolgt normalerweise nach den lateinischen Anfangsworten (dem *Initium* oder *Incipit*).
- Aus den Bezeichnungen *Constitutio Apostolica* und *Motu Proprio* lässt sich nicht ableiten, dass es sich um päpstliche Gesetze handelt. Vielmehr werden andere päpstliche Dokumente, bei denen es nicht um Rechtsetzung geht, mit denselben Ausdrücken bezeichnet.
- Beispiele für päpstliche Gesetze:
  - AK *Pastor Bonus* von 1988 über die Römische Kurie (in der 5. Aufl. der lat.-dt. Ausgabe des CIC mit abgedruckt)
  - AK *Universi Dominici Gregis* von 1996 über die Sedisvakanz und das Konklave
  - AK *Sapientia Christiana* von 1979 über die kirchlichen Fakultäten (wie z. B. Sankt Georgen)
  - AK *Ex Corde Ecclesiae* von 1990 über die katholischen Universitäten (wie z. B. die Katholische Universität Eichstätt)
  - AK *Divinus Perfectionis Magister* von 1983 über das Heiligsprechungsverfahren
  - MP *Apostolos Suos* von 1998 über die Lehrautorität der Bischofskonferenzen
  - MP *Summorum Pontificum* von 2007 über die traditionelle Liturgie

## 3. Konkordate und Staatskirchenverträge

- Auch Konkordate und andere Verträge zwischen Staat und Kirche stellen kirchliches Recht dar.
  - Sie stellen allerdings gleichzeitig auch staatliches Recht dar, sei es unmittelbar oder auf dem Wege einer Transformation in ein staatliches Gesetz.
- Vertragspartner auf kirchlicher Seite ist dabei vor allem der Heilige Stuhl. Unterzeichnet wird der Vertrag mit päpstlicher Vollmacht vom päpstlichen Gesandten (d. h. in Deutschland: vom „Apostolischen Nuntius“).
- Im kirchlichen Bereich treten die Verträge mit ihrer offiziellen Veröffentlichung automatisch in Kraft; es ist also nicht eine „Transformation“ in ein kirchliches Gesetz erforderlich.
- Die wissenschaftliche Behandlung der Verträge zwischen Staat und Kirche geschieht vor allem im Zusammenhang mit dem staatlichen Religionsrecht.
- Quellensammlungen des Vertragsrechts:
  - für Deutschland für die Zeit bis 1987:
    - Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. v. Joseph Listl, 2 Bde., Berlin 1987

- internationale Sammlung:
  - José T. Martin De Agar (Hrsg.)
    - Raccolta di concordati, Città del Vaticano 2000 (für die Zeit von 1950 bis 1999)
    - I Concordati dal 2000 al 2009, Città del Vaticano 2010

#### 4. Von den Behörden der Römischen Kirche erlassene Normen

- Die Behörden der Römischen Kurie haben an sich keine Gesetzgebungsgewalt, sondern nur ausführende Gewalt. Normen, die gesetzgebende Gewalt erfordern, können die Kurienbehörden daher nur mit besonderer päpstlicher Beteiligung erlassen. Diese Beteiligung wird im geltenden Recht als „Bestätigung in besonderer Form“ (*approbatio in forma specifica*) oder einfach „besondere Bestätigung“ (*approbatio specifica*) bezeichnet (vgl. AK *Pastor Bonus*, Art. 18).
- Um unklare Normen verbindlich auszulegen, besteht innerhalb der Römischen Kurie der „Päpstliche Rat für Gesetzestexte“ (aktuelle Abkürzung: PCLT).
  - Der Name dieses Rates wurde im Laufe der Zeit mehrfach geändert.
- Die verbindlichen Auslegungen von Rechtsnormen bezeichnet der Codex als „authentische Interpretationen“.
  - Siehe dazu c. 16 §§ 1 und 2.
  - Die einzelnen Interpretationen bedürfen jeweils der Gutheißung des Papstes, um verbindlich zu werden.
  - In der Zeit zwischen 1983 und 1998 hat der Päpstliche Rat für Gesetzestexte 28 authentische Interpretationen veröffentlicht; seitdem hat der Päpstliche Rat zwar einige Erklärungen, aber keine neuen authentischen Interpretationen mehr veröffentlicht.
  - Eine Auflistung der Interpretationen findet sich am Ende der lat.-dt. Ausgabe des CIC (in der 5. Auflage auf S. 967f.).
  - Die Canones, zu denen eine authentische Interpretation erging, sind in der lat.-dt. Ausgabe des CIC mit einem Sternchen gekennzeichnet.
  - Es gibt eine deutsche Übersetzung der Interpretationen:
    - Franz Kalde, Authentische Interpretationen zum CIC
      - ◆ Bd. I (1984-1994) (*Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum*, Bd. 1)
      - ◆ Bd. II (1995-2005) (*Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum*, Bd. 9)
- Im Rahmen ihrer ausführenden Gewalt, also ohne die Notwendigkeit einer päpstlichen Beteiligung, können die Kurienbehörden Ausführungsverordnungen und Instruktionen erlassen (cc. 31 § 1, 34 § 1).
- Beispiele für Normen, die von den Kurienbehörden erlassen wurden:
  - Glaubenskongregation, Normen über Glaubensbekenntnis und Treueid, von 1989
  - Glaubenskongregation, Normen über die Laisierung von Klerikern, von 1980
  - Glaubenskongregation, Ordnung für die Lehrüberprüfung, von 1997 (mit päpstlicher *approbatio in forma specifica*)
  - Glaubenskongregation, Normen über die Auflösung von Ehen zugunsten des Glaubens, von 2001

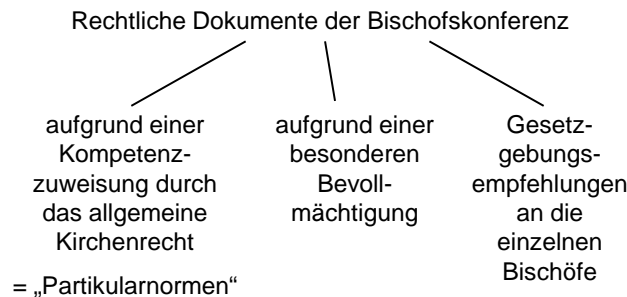


- Gottesdienstkongregation, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über Missbräuche bei der Feier der Eucharistie, von 2004
- Kleruskongregation zusammen mit sieben weiteren Kongregationen, Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, von 1997 (mit päpstlicher *approbatio in forma specifica*)
- und viele andere Dokumente
- In einem weiteren Sinne gehören zu den vom Apostolischen Stuhl erlassenen Rechtsnormen auch die liturgischen Bücher (vgl. c. 2).

## 5. Fundstellen für die vom Apostolischen Stuhl erlassenen Rechtsnormen

- Die Promulgation der vom Apostolischen Stuhl erlassenen Rechtsnormen erfolgt meistens in den *Acta Apostolicae Sedis* (AAS).
  - Die AAS haben die Funktion eines Gesetzblatts des Apostolischen Stuhls. Sie enthalten aber keineswegs nur Rechtsnormen, sondern auch viele andere Arten von Texten.
  - Päpstliche Gesetze, authentische Interpretationen zum CIC sowie Verträge zwischen Staat und Kirche werden fast immer in den AAS abgedruckt.
- Dokumente von untergeordneter Bedeutung (z. B. Ausführungsverordnungen und Instruktionen) werden manchmal nicht in den AAS, sondern auf andere Weise veröffentlicht. Man findet sie:
  - z. B. in der Zeitschrift „Communicationes“ (herausgegeben vom Päpstlichen Rat für Gesetzestexte)
  - oder in der Zeitschrift „Notitiae“ (herausgegeben von der Gottesdienstkongregation)
- Auf der Homepage des Vatikan ([www.vatican.va](http://www.vatican.va)) sind praktisch alle neueren Dokumente (seit ca. 1995) und auch viele ältere Dokumente des Apostolischen Stuhls zu finden; meist gibt es dort neben dem lateinischen Original auch eine deutsche Übersetzung.
- weitere Fundstellen der lateinischen Originaltexte:
  - in der Reihe „Leges Ecclesiae“
  - in der Zeitschrift „Archiv für katholisches Kirchenrecht“
  - u. a.
- Übersetzungen ins Deutsche:
  - z. T. in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“, die von der DBK herausgegeben wird
  - etwa bis 1998 auch viele Übersetzungen ins Deutsche in der Zeitschrift „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“
  - u. a.

## C. Von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) bzw. von den deutschen Bischöfen erlassene Normen



### 1. Deutsche Bischofskonferenz

- Die Bischofskonferenz kann nicht auf beliebigen Gebieten rechtsetzend tätig werden, sondern gemäß c. 455 § 1 nur auf solchen Gebieten,
  - in denen das allgemeine Recht es vorsieht oder
  - in denen der Apostolische Stuhl ihr im Einzelfall eine entsprechende Vollmacht erteilt.
    - Man könnte die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bischofskonferenz und einzelnen Bischöfen vergleichen mit der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern. Der Bundestag kann nicht auf allen möglichen Gebieten Gesetze erlassen, sondern nur für solche Gebiete, für die ihm nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz zukommt. Für andere Dinge sind die Länder zuständig. Ebenso kann die Bischofskonferenz nur auf bestimmten Gebieten gesetzgeberisch tätig werden.
- Daraus ergibt sich eine Art Sammelsurium von Einzelkompetenzen der Bischofskonferenz. Dabei geht es zum Teil um bedeutende, zum Teil um ziemlich unwichtige Angelegenheiten. Zum Teil ist die Bischofskonferenz verpflichtet, in der betreffenden Angelegenheit rechtsetzend tätig zu werden, zum Teil ist es ihr freigestellt.
- Die von der Bischofskonferenz erlassenen Rechtsnormen werden im CIC als *decreta generalia* bezeichnet (c. 455). Im Deutschen spricht man für gewöhnlich von „Partikularnormen“ der Bischofskonferenz.
- Eine Liste der von der DBK erlassenen Partikularnormen findet sich in der 5. Aufl. der lat.-dt. Ausgabe des CIC auf S. 969f. Dort sind auch die Themen dieser Partikularnormen genannt.
  - Die meisten Normen wurden aufgrund einer im CIC erwähnten Gesetzgebungskompetenz erlassen.

- Ein wichtiges Beispiel ist die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (geltende Fassung von 2003).
- Zu den Partikularnormen gehört auch das „Ehevorbereitungsprotokoll“ zusammen mit seiner Anmerkungstafel.
- Beispiele für Normen, die aufgrund einer besonderen Bevollmächtigung durch den Apostolischen Stuhl erlassen wurden:
  - Dekret „Aufnahme ins Seminar (Konvikt) von Priesterkandidaten, die zuvor in anderen Seminaren (Konvikten), Ordensinstituten oder sonstigen kirchlichen Gemeinschaften waren“, von 2000
  - Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO), von 2004
- Die DBK veröffentlicht des Öfteren auch Rechtstexte für Gebiete, auf denen sie keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Bei solchen Texten handelt es sich dann nur um Empfehlungen, die ggf. von den einzelnen Bistümern umgesetzt werden sollen. Dass es sich nur um Empfehlungen handelt, ist vom Wortlaut her häufig nicht zu erkennen.
  - Zum Teil wird in solchen Fällen der Ausdruck „Rahmenordnung“ verwendet, z. B. im Falle der „Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung“.

## 2. Von den deutschen Bischöfen übereinstimmend erlassene Normen

- Es kommt vor, dass die deutschen Bischöfe Rechtsnormen für ganz Deutschland einführen wollen, die Bischofskonferenz für das betreffende Rechtsgebiet aber keine Gesetzgebungskompetenz besitzt. Dann legt sich nahe, dass die Normen zwar inhaltlich von der DBK vorbereitet werden, anschließend aber von jedem der 27 Bischöfe einzeln für sein Bistum erlassen werden.
- Beispiele:
  - Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, von 1993
    - = das grundlegende Dokument über das Arbeitsrecht der katholischen Kirche in Deutschland
  - Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, von 2013
  - Anordnung über das kirchliche Meldewesen, von 2005
- Ein Problem bei dieser Art des Erlassens von Normen besteht in der Unsicherheit, ob die Normen tatsächlich in allen Bistümern erlassen werden oder ob es in einzelnen Bistümern – aus Versehen oder absichtlich – nicht zur Veröffentlichung der Normen kommt.

## 3. Fundstellen zu den Rechtsnormen der DBK und der deutschen Bischöfe

- Anders als andere Bischofskonferenzen besitzt die DBK kein eigenes Amtsblatt. Für die Veröffentlichung ihrer Rechtsnormen ist sie daher auf andere Publikationsorgane angewiesen. Dafür kommen in Frage:
  - die Amtsblätter der einzelnen Bistümer (Dort ist manchmal nicht zu erkennen, ob die betreffenden Normen nur für das jeweilige Bistum oder übereinstimmend für ganz Deutschland erlassen wurden.)
  - die Reihe „Die deutschen Bischöfe“, hrsg. vom Sekretariat der DBK

- Außerdem gibt es die folgenden Sammlungen:
  - Partikularnormen der DBK, hrsg. von Heribert Schmitz und Franz Kalde, Metten 1996 (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum, Heft 5)
  - die Loseblattsammlung: Beschlüsse der DBK, hrsg. von Reinhard Wenner (Die Sammlung enthält nicht nur Rechtsnormen, sondern auch etliche Texte ohne rechtlichen Charakter.)
  - die Buchreihe „Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz“: Diese Buchreihe erscheint seit 1998 und veröffentlicht alle Dokumente, die die Deutsche Bischofskonferenz (oder ihre Organe) seit dem Zweiten Vatikanum beschlossen hat; bislang sind allerdings nur 2 Bände erschienen (für die Zeit von 1965 bis 1970).
  - Den Wortlaut der Partikularnormen kann man auch über Links auf meiner Website finden:
    - [www.kirchenrecht-online.de/kanon/partikularnormen.html](http://www.kirchenrecht-online.de/kanon/partikularnormen.html)
  - Dort gibt es auch eine Liste mit weiteren (gemeinsamen) Beschlüssen der deutschen Bischöfe:
    - [www.kirchenrecht-online.de/kanon/fundstellen\\_ddb.html](http://www.kirchenrecht-online.de/kanon/fundstellen_ddb.html)

#### ***D. Recht einzelner deutscher Bistümer***

- Die einzige gesetzgebende Autorität im Bistum ist der Diözesanbischof. Er kann seine Gesetzgebungsgewalt nicht delegieren (c. 135 § 2).
  - Manchmal werden Bistumsgesetze im Zusammenhang mit einer Diözesansynode erlassen; auch in diesem Fall ist aber der Bischof der einzige Gesetzgeber (c. 466).
- Während die Gesetzgebungsgewalt der Bischofskonferenz auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt ist, kann der Diözesanbischof auf allen möglichen Gebieten gesetzgeberisch tätig werden, vorausgesetzt, dass seine Gesetzgebung sich dabei nicht übergeordnetem Recht entgegensetzt (c. 135 § 2).
- Der Generalvikar (und die Bischofsvikare) verfügen nur über ausführende Gewalt (c. 479). Sie können daher keine Gesetze, sondern nur Ausführungsverordnungen und Instruktionen erlassen.
- Angelegenheiten, für die Diözesangesetze bestehen, sind z. B.
  - die Besoldung der Priester
  - der Dienst der Pastoral- und Gemeindeferenten/innen
  - das kirchliche Arbeitsrecht
  - Pfarrgemeinderat, Vermögensverwaltungsrat der Pfarrei, usw.
  - Dechant und Dekanat
  - Diözesanpastoralrat, Vermögensverwaltungsrat der Diözese, Kirchensteuerrat
  - Archive
  - Datenschutz
  - Friedhöfe
  - Vermögensverwaltung
  - usw.
- Hinzu kommen staatskirchenrechtliche Verträge, z. B. zwischen einem Bundesland und den darin vertretenen Bistümern.
- Fundstellen

- die diözesanen Amtsblätter; der Ausdruck „Amtsblatt“ wird dabei als zusammenfassender Begriff gebraucht; die konkreten Namen sind unterschiedlich, z. B.
  - „Amtsblatt des Bistums Limburg“
  - „Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück“
  - „Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg“
  - „Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim“.
- Die Bistümer veröffentlichen ihre Amtsblätter zunehmend auch im Internet.
  - Das gilt insbesondere auch für die Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und Limburg.
- Was Rechtssammlungen angeht, gehen die deutschen Diözesen unterschiedliche Wege:
  - offizielle / private Sammlungen
  - bloße Fundstellensammlungen, die das Nachschlagen im Amtsblatt erforderlich machen / Sammlungen der vollständigen Texte
  - Sammlungen für einzelne Rechtsgebiete / für das gesamte Diözesanrecht / für das Diözesanrecht und auch Rechtsnormen übergeordneter Gesetzgeber
  - ein festes Buch (das also im Laufe der Zeit mehr und mehr veraltet) / Sammlungen, die von Zeit zu Zeit aktualisiert werden (z. B. Loseblattsammlungen)
  - gedruckte Sammlungen / Sammlungen im Internet
- Beispiele:
  - Hildesheim:
    - Es gibt eine nach Stichwörtern geordnete Fundstellensammlung im Internet, die ab und zu aktualisiert wird.
  - Limburg:
    - Ein Großteil des Diözesanrechts ist im Volltext im Internet zugänglich, unter der Bezeichnung „Sammlung von Verordnungen und Richtlinien (SVR)“.
  - Rottenburg-Stuttgart:
    - Das gesamte Diözesanrecht ist im Volltext im Internet zugänglich gemacht.
      - ◆ Das ist meines Erachtens die beste Lösung und ein Vorbild für die anderen Bistümer.

## **E. Autonomes Satzungsrecht**

- Zu „Satzungen“ (= „Statuten“) im Allgemeinen siehe c. 94. Man kann unterscheiden zwischen „autonomem Satzungsrecht“ und „von außen erlassenen Satzungen“.
- Bei dem **autonomen Satzungsrecht** geht es darum, dass eine Personen- oder Sachengesamtheit sich selbst Normen für ihre innere Ordnung gibt.
  - Diese Art von Satzungen ist den kirchlichen Gesetzen untergeordnet und davon abhängig. In der kanonistischen Literatur begegnet dafür der Ausdruck „sekundäres Recht“.
  - Um im kirchlichen Rechtsbereich wirksam zu sein, bedürfen die autonom erlassenen Satzungen einer Genehmigung seitens der zuständigen kirchlichen Autorität. Dass das Satzungsrecht „autonom“ ist, heißt also nicht, dass diese Art von Recht völlig unabhängig von der kirchlichen Autorität erlassen würde. Es bedeutet vielmehr, dass die betreffende Personen- oder Sachengesamtheit nicht „von außen“ eine Satzung erhält, sondern dass sie sich die Satzung – wenn auch mit Beteiligung einer kirchlichen Autorität – selber gibt.

- Autonomes Satzungsrecht gibt es sowohl im Bereich des Verfassungsrechts als auch – und vor allem – im Bereich des Vereinigungsrechts.
- Beispiele aus dem Bereich des Verfassungsrechts:
  - das Statut der Deutschen Bischofskonferenz
    - geltende Fassung vom 24.9.2002
  - die Satzungen des Priesterrats und des Domkapitels
    - abgedruckt in den Amtsblättern der Diözesen
- Beispiele aus dem Bereich des Vereinigungsrechts:
  - Satzungen der Ordensgemeinschaften (unter verschiedenen Bezeichnungen, z. B. „Regel“, „Konstitutionen“ oder allgemein „Eigenrecht“)
  - Satzungen der Vereine
  - Satzungen aus dem Bereich des Vereinigungsrechts sind in der Regel nicht veröffentlicht, sondern nur in internen Dokumenten zugänglich.
- Satzungen, die nicht „autonomes Satzungsrecht“ darstellen, sondern **„von außen“ erlassen** werden, sind z. B. die Satzungen des Pfarrgemeinderates, Diözesanpastoralrates und des Kirchensteuerrates. Diese Satzungen geben sich die betreffenden Gremien nicht selbst, sondern sie werden vom Diözesanbischof erlassen, ebenso die Satzungen mancher Stiftungen. Solche Satzungen stellen einen Teil der Diözesangesetzgebung dar. Sie bilden nicht „sekundäres“, sondern „primäres Recht“.

## § 3 – Der Codex Iuris Canonici von 1983

### ***A. Entstehung und Quellen***

- Literatur zur Entstehung des CIC/1983:
  - die Praefatio zum CIC/1983
  - die Übersicht in: *Communicationes* 36 (2004) 183-235
- Die Entstehungsgeschichte des CIC/1983 beginnt am 25.1.1959, als Papst Johannes XXIII. zusammen mit der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils die Überarbeitung des Codex des kanonischen Rechts ankündigte.
  - Die Durchführung dieses Projekts wurde aber im Wesentlichen auf die Zeit nach Abschluss des Konzils vertagt.
- Erarbeitung des neuen CIC in vier Phasen:
  - **1. Phase (1965-1977): bis zur Erstellung von Einzelschemata**
    - Einberufung der Reformkommission, die aus Kardinälen und Bischöfen bestand, und Ernennung der zugeordneten Experten und Berater
      - Insgesamt waren als Kommissionsmitglieder, Konsultoren und andere Mitarbeiter beteiligt: 105 Kardinäle, 77 Erzbischöfe und Bischöfe, 73 Weltpriester, 47 Ordenspriester, 3 Ordensfrauen und 12 Laien aus fünf Kontinenten und 31 Nationen.
    - Einholen von Vorschlägen seitens der Bischöfe der gesamten Kirche

- Bischofssynode von 1967: Gutheißung von zehn Leitprinzipien der Reform (zu diesen Leitprinzipien siehe die *Praefatio* des CIC/1983)<sup>5</sup>
- Einsetzung von 12 Studiengruppen für die einzelnen Teile, jeweils mit 8 bis 14 Konsultoren als Mitgliedern
- Erarbeitung von zehn Entwürfen („Schemata“) für die einzelnen Teile:
  - 1972: Verwaltungsverfahren
  - 1973: Strafrecht
  - 1975: Sakramentenrecht
  - 1976: Prozessrecht
  - 1977:
    - ◆ Ordensrecht
    - ◆ Allgemeine Normen
    - ◆ Das Volk Gottes
    - ◆ Verkündigungsdienst
    - ◆ Heilige Orte und Zeiten
    - ◆ Vermögensrecht
  - Hinzu kommen die Entwürfe für ein grundlegendes Dokument unter dem Titel „Lex Ecclesiae Fundamentalis“ (LEF)
    - ◆ Die Idee einer LEF kam während des Zweiten Vatikanums auf; im Laufe der Zeit gab es 5 Entwürfe.
    - ◆ Die LEF sollte sowohl für die lateinische Kirche gelten als auch für die katholischen Ostkirchen.
      - Sie sollte dem CIC und dem CCEO übergeordnet sein.
      - Sie hätte die in rechtlich-struktureller Hinsicht bestehende Einheit der Kirche als ganzer deutlich gemacht.
    - ◆ Von ihrer Funktion her wäre sie den staatlichen Verfassungen ähnlich gewesen.
    - ◆ Das Projekt wurde aber letztlich (ohne Angabe von Gründen) aufgegeben; die einzelnen für die LEF vorgesehenen Normen wurden größtenteils in den CIC (und ebenso in den CCEO) aufgenommen.
- **2. Phase (1972-1980): Reaktionen der Weltkirche**
  - Diese Phase überschneidet sich zeitlich mit der ersten Phase, weil die ersten Schemata schon weltweit versandt wurden, während andere Schemata noch erarbeitet wurden.
  - Prüfung der Schemata durch die Bischofskonferenzen, die Kongregationen der Römischen Kurie, die Universitäten und die Orden
  - Besprechung der Vorschläge durch die Arbeitsgruppen
  - Zusammenstellung eines Gesamtschemas (SchemaCIC/1980)
- **3. Phase (1980-1982): Beratungen der Reformkommission**
  - Sammlung von Verbesserungsvorschlägen zum SchemaCIC/1980 seitens der Kommissionsmitglieder; die Kommission wurde dazu um 74 zusätzliche Mitglieder ergänzt
  - August 1981 Antwort des Sekretariats auf die Vorschläge („Relatio complectens synthesim animadversionum“, abgedruckt in: *Communicationes* 14-16 [1982-1984])
  - 20.-28. Oktober 1981: Vollversammlung der Kommission

---

<sup>5</sup> Siehe auch: *Communicationes* 1 (1969) 77-85.

- einstimmige Befürwortung des Schemas
- ausführliche Erörterung von sechs Fragen von größerer Bedeutung
- außerdem Erörterung einer Reihe weiterer Fragen
- Die Dokumente der Vollversammlung sind veröffentlicht: Congregatio plenaria diebus 20–29 octobris 1981 habita (Acta et documenta Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici recognoscendo). Hrsg. vom Pontificium consilium de legum textibus interpretandis, Città del Vaticano 1991.
- Veröffentlichung eines überarbeiteten Schemas (SchemaCIC/1982; auch „Schema Novissimum“ genannt)
  - In dieses Schema wurde auch der bis dahin eigenständige Entwurf einer „Lex Ecclesiae Fundamentalis“ eingearbeitet.
- **4. Phase (1982-1983): Päpstliche Schlussredaktion**
  - abschließende Überarbeitung durch den Papst persönlich, zusammen mit einer kleinen Expertengruppe
- Die Reformarbeiten werden bis in alle Details hinein dokumentiert in der Zeitschrift „Communicationes“.
  - Die Dokumentation ist immer noch im Gang; es wird noch etliche Jahre dauern, bis alle Dokumente veröffentlicht sind.
  - Die Reihenfolge, in der die einzelnen Sitzungsprotokolle veröffentlicht werden, ist ziemlich durcheinander, so dass es nicht leicht ist, die Entstehungsgeschichte der einzelnen canones nachzuverfolgen.
    - Über das bis zum Jahr 2004 veröffentlichte Material gibt es eine Übersicht in: Communicationes 36 (2004) 183-235
    - Daraus geht hervor, dass die Akten über die Entstehung der Bücher I bis IV zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig veröffentlicht waren.
- Inhaltlich hat sich im Jahre 1983 nicht mehr viel verändert. Vielmehr hat der CIC/1983 zusammengefasst, was auch schon vorher gegolten hatte, insbesondere aufgrund der Gesetzgebung in der Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.

## **B. Aufbau**

- Der CIC ist in sieben Bücher aufgeteilt.
  - Buch I: Allgemeine Normen
    - Bestimmungen mit eher formalem Charakter, die sich nicht nur auf einzelne, sondern auf verschiedene Rechtsgebiete beziehen
  - Buch II: Volk Gottes
    - enthält das kirchliche Verfassungsrecht (→ Struktur der Kirche) und das kirchliche Vereinigungsrecht (→ Strukturen in der Kirche, die auf dem freien Vereinigungswillen von Gläubigen beruhen)
  - Buch III: Verkündigungsdienst der Kirche
    - handelt über Predigt, Mission, Erziehung und Bildung, Bücher und Medien
  - Buch IV: Heiligungsdienst der Kirche
    - handelt über Sakramente, andere gottesdienstliche Handlungen, heilige Orte und Zeiten
  - Buch V: Kirchenvermögen
  - Buch VI: Strafbestimmungen der Kirche



- Buch VII: Prozesse
- Die Überschriften von Buch III und IV nehmen Bezug auf die dreifache Sendung der Kirche, die dem dreifachen Amt Christi entspricht:
  - Hirtenamt → *munus regendi*
  - Prophetenamt → *munus docendi* → Buch III
  - Priesteramt → *munus sanctificandi* → Buch IV
- Vorschriften für die Ausübung des *munus regendi* finden sich vor allem in Buch II, aber nicht nur dort, und erst recht ist Buch II nicht darauf beschränkt. Eine strenge Gliederung nach den drei *munera* schien den Vätern der Codexreform weder sinnvoll noch möglich.
- Die einzelnen Bücher (*libri*) sind in unterschiedlicher Weise weiter unterteilt in
  - Teile (*partes*)
  - Sektionen (*sectiones*)
  - Titel (*tituli*)
  - Kapitel (*capita*)
  - Artikel (*articula*)
- Die durchgehende Zählung der Vorschriften bezieht sich auf die „canones“.
  - abgekürzt „c.“, Plural „cc.“ oder „can.“, Plural „cann.“
  - Die einzelnen canones sind zum Teil weiter unterteilt in Paragraphen, Nummern oder beides.
    - Wo es um vollständige Sätze geht, wurde in Paragraphen unterteilt.
    - Wo es um Satzteile geht, wurde in Nummern unterteilt.
      - Die Nummern sind in der lateinischen Ausgabe durch eine Zahl mit einem hochgestellten ° gekennzeichnet; in der Literatur findet man statt dessen auch ein kleines „n.“.
  - In der kanonistischen Literatur ist es teilweise üblich, die Abkürzungen „c.“ bzw. „cc.“ nur für das geltende Recht zu verwenden, die Abkürzungen „can.“ bzw. „cann.“ nur für früheres Recht (z. B. den CIC/1917).

## **C. Rechtliche Geltung**

### **1. Inkraftsetzung**

- Die rechtliche Geltung des CIC rührt daher, dass Papst Johannes Paul II. ihn am 25.1.1983 als kirchliches Gesetzbuch erlassen hat.
  - Das geschah mit der AK *Sacrae disciplinae leges*, die am Anfang der verschiedenen Ausgaben des CIC mit abgedruckt ist.
  - Dabei hat der Papst bestimmt, dass der CIC/1983 mit dem Beginn des nachfolgenden Kirchenjahres, d. h. zum 27.11.1983 in Kraft treten sollte.
  - Es gab also eine Zwischenzeit zwischen Promulgation und In-Kraft-Treten. Das ist bei neuen Gesetzen üblich. Es dient dazu, dass die Adressaten sich mit dem Gesetz vertraut machen können, bevor es in Kraft tritt. Diese Zwischenzeit wird als *vacatio legis* oder „Gesetzesschwebe“ bezeichnet.
- Rechtliche Geltung hat allein die lateinische Fassung.

- Es gibt aber eine im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebene lateinisch-deutsche Ausgabe; z. Zt. in der 6. Aufl.

## 2. Geltungsbereich (cc. 1 und 11)

- c. 1: Geltung nur für die lateinische Kirche
  - also nicht für die katholischen Ostkirchen

Die katholischen Ostkirchen (Zahlenangaben nach Communicationes 42 [2010] 270ff.)

Tradition	Kirche	Status	Katholiken
I. <b>Alexandrinische</b> (= Koptische)	1. Äthiopische	Metropolitankirche	427.537
	2. Koptische	Patriarchat	163.630
II. <b>Antiochenische</b> (= Westsyrische)	3. Malankaresische	Großerzbischöfl. Kirche	420.081
	4. Maronitische	Patriarchat	3.290.539
	5. Syrische	Patriarchat	158.818
III. <b>Armenische</b>	6. Armenische	Patriarchat	593.459
IV. <b>Chaldäische</b> (= Ostsyrische)	7. Chaldäische	Patriarchat	494.871
	8. Malabarische	Großerzbischöfl. Kirche	3.827.591
V. <b>Konstantinopolitanische</b> (= Byzantinische)	9. Albanische	Apost. Administratur	3.845
	10. Bulgarische	Apost. Exarchat	10.000
	11. Byz. Kirche der Eparchie von Krizevci	Eparchie	43.878
	12. Griechische	2 Apost. Exarchate	2.500
	13. Italo-Albanische	2 Eparchien	28.500
	14. Mazedonische	Exarchat	15.037
	15. Melchitische	Patriarchat	1.587.900
	16. Rumänische	Großerzbischöfl. Kirche	707.452
	17. Russische	2 Apost. Exarchate	?
	18. Ruthenische	Metropolitankirche	646.260
	19. Slowakische	2 Eparchien	239.394
	20. Ukrainische	Großerzbischöfl. Kirche	4.350.732
	21. Ungarische	Eparchie	290.000
	22. Weißrussische	11 Pfarreien	7.000

- Es gibt 22 katholische Ostkirchen (*Ecclesiae catholicae orientales*).
  - Statistische Daten dazu: siehe im Anuario Pontificio
- Die Ostkirchen gehören fünf verschiedenen Traditionen an (vgl. c. 28 § 2 CCEO): der alexandrinischen (= koptischen), der antiochenischen (= westsyrischen), der armenischen, der chaldäischen (= ostsyrischen) und der konstantinopolitanischen (= byzantinischen) Tradition.
- Von der Organisationsform her kann man dabei unterscheiden zwischen Patriarchatskirchen (6), großerbischöflichen Kirchen (4), Metropolitankirchen (2) und anderen (kleineren) Arten von Kirchen (10).
- Der CIC verwendet für die verschiedenen Ostkirchen den Ausdruck *Ecclesiae rituales* oder *Ecclesiae rituales sui iuris* (c. 111). Dieser Ausdruck hebt vor allem einen besonderen Aspekt hervor, nämlich den liturgischen Ritus. Tatsächlich unterscheiden sich die katholischen Ostkirchen aber auch auf anderen Gebieten. Seit der Veröffentlichung des CCEO hat sich der Ausdruck *Ecclesia sui iuris* durchgesetzt, im Deutschen von einigen mit „Kirche eigenen Rechts“, von anderen mit „eigenberechtigte Kirche“ wiedergegeben.

- Mit Ausnahme der Maroniten entsprechen alle katholischen Ostkirchen einer nichtkatholischen Ostkirche, die in derselben liturgischen, geistlichen und rechtlichen Tradition steht.
  - Dabei entsprechen die katholischen Ostkirchen der byzantinischen Tradition den „orthodoxen“ Kirchen.
  - Umgekehrt gibt es zu allen einigermaßen bedeutenden nichtkatholischen Kirchen des Ostens eine katholische Parallele.
- Die katholischen Ostkirchen werden herkömmlich auch als „unierte Kirchen“ bezeichnet. Dieser Ausdruck beschreibt sie aber nur unter einer bestimmten Rücksicht, nämlich unter der Rücksicht ihres Verhältnisses zur lateinischen Kirche bzw. zum Papst.
- Der Ausdruck „Ostkirchen“ ist von der historischen Herkunft der betreffenden Kirchen her zu verstehen.
  - Heutzutage sind die katholischen Ostkirchen nicht auf bestimmte „östliche“ Länder beschränkt, sondern weltweit verbreitet (insbesondere in den USA, Kanada, Brasilien, Argentinien, Mexiko, Australien).
  - Ebenso gibt es auch in den Gebieten, in denen die Ostkirchen entstanden sind, zugleich eine Hierarchie der lateinischen Kirche.
  - Die Zugehörigkeit des einzelnen zur lateinischen Kirche bzw. zu einer katholischen Ostkirche bestimmt sich nicht nach territorialen, sondern nach personalen Kriterien. Im Allgemeinen übernimmt man die Zugehörigkeit von den Eltern (vgl. c. 111 § 1).
- Den katholischen Ostkirchen gehören ca. 17 Millionen Gläubige an, also zwischen einem und zwei Prozent aller Katholiken. Der CIC gilt also für über 98 Prozent der Katholiken.
- Für die katholischen Ostkirchen gibt es seit 1990 ein eigenes Gesetzbuch, den „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“.
- Die „lateinische Kirche“ untersteht dem Papst nicht nur als Oberhaupt der gesamten katholischen Kirche, sondern auch als Oberhaupt der Lateinischen Kirche.
- In der lateinischen Kirche gibt es verschiedene liturgische Riten, vor allem den römischen Ritus, aber z. B. auch den ambrosianischen Ritus (im Bistum Mailand). Das berechtigt aber nicht dazu, innerhalb der lateinischen Kirche verschiedene *Ecclesiae sui iuris* zu unterscheiden. Vielmehr steht die lateinische Kirche mit den verschiedenen katholischen Ostkirchen auf einer Stufe.
- Einige canones des CIC behandeln „interrituale Fragen“, d. h. Angelegenheiten, bei denen Gläubige der lateinischen Kirche mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Beziehung treten, etwa im Bereich der Sakramente.
- Eine weitere wichtige Aussage über den Geltungsbereich des CIC ergibt sich aus c. 11. Demnach gelten rein kirchliche Gesetze – also auch die rein kirchlichen Gesetze des CIC – nur für diejenigen, die in der katholischen Kirche getauft oder zur katholischen Kirche konvertiert sind.

### 3. Verhältnis des CIC zum früheren Recht (cc. 2-5)

- Cc. 2-5 beschreiben das Verhältnis des CIC zum vorausgehenden Recht. Demnach bleiben in Geltung:
  - die rechtlich bindenden Bestimmungen der liturgischen Bücher, soweit der CIC daran nichts geändert hat (c. 2)
  - die Verträge zwischen Kirche und Staat (c. 3)
  - wohlerworbene Rechte und Privilegien (c. 4)
  - unter bestimmten Bedingungen auch Gewohnheitsrecht (c. 5)
  - Gesetze über eine Materie, die vom Codex nicht umfassend neu geordnet wird (c. 6).

## D. Fortschreibung des CIC

### 1. Eingriffe in den Wortlaut des CIC

- Seit 1983 wurde der Wortlaut des CIC zweimal geändert.
- Im Jahre 1998 kam es zu Änderungen durch das MP *Ad tuendam fidem*
  - Die Änderungen betreffen c. 750 und c. 1371, 1°.
  - Darin geht es um die verschiedenen Stufen des authentischen (d. h. verbindlichen) Lehrens in der Kirche. Die ursprüngliche Fassung des CIC hatte nur zwischen zwei Stufen unterschieden, nämlich den vom kirchlichen Lehramt vorgelegten Inhalten der göttlichen Offenbarung (c. 750 alt) und dem „authentischen Lehramt“, das Lehren verbindlich vorträgt, ohne sie als definitiv verpflichtend zu verkünden (c. 752). Durch die Änderung wurde eine mittlere Stufe hinzugefügt: Lehren, die als endgültig anzunehmen sind, ohne unmittelbar Gegenstand der göttlichen Offenbarung zu sein.
  - Was die lat.-dt. Ausgaben des CIC angeht, sind diese Änderungen von der 5. Aufl. an berücksichtigt.
  - Entsprechende Ergänzungen wurden auch in den CCEO eingefügt.
- Im Jahre 2009 wurden durch das MP *Omnium in mentem* zwei Änderungen vorgenommen.
  - In den einleitenden Canones über das Weihesakrament (cc. 1008 und 1109) wurden Änderungen vorgenommen, um die Formel „in der Person Christi des Hauptes handeln“ (*in persona Christi Capitis agere*), die ursprünglich ohne Unterscheidung nach Weihstufe auf alle Kleriker angewandt worden war, auf die Bischöfe und Priester zu beschränken, so dass sie nicht mehr auf Diakone angewandt wurde. Dabei handelt es sich um eine Anpassung an die herkömmliche Lehre der Kirche, insbesondere auch an den Katechismus der Katholischen Kirche. Die ursprüngliche Fassung des CIC/1983 war in dieser Hinsicht wohl zu wenig sorgfältig formuliert.
  - Im Bereich des Eherechts gab es im CIC/1983 drei Bestimmungen, die diejenigen aus ihrem Adressatenkreis ausnahmen, die durch formalen Akt vom katholischen

Glauben abfielen (cc. 1086 § 1, 1117 und 1124). Diese sogenannten „Defektionsklauseln“ wurden durch das MP *Omnium in mentem* gestrichen.

- Näheres dazu in der Vorlesung über das kirchliche Eherecht.
- Geplant ist außerdem eine vollständige Überarbeitung von Buch VI des Codex, d. h. eine Überarbeitung des Strafrechts. Im Jahre 2011 wurde dafür ein Entwurf an die Bischofskonferenzen und an die Kanonistischen Fakultäten verschickt. Ob und wann es tatsächlich zu dieser Reform kommen wird, ist derzeit nicht absehbar.

## 2. Sonstige Änderungen

- Wenngleich es bislang keine weiteren Änderungen am Wortlaut des CIC gegeben hat, wurden einige seiner Normen doch von ihrem Inhalt her geändert:
  - Cc. 360 und 361 sprechen über die Römische Kurie und zählen dabei einzelne Kurienbehörden auf. Die Struktur der Römischen Kurie hat sich allerdings seitdem geändert, denn der in cc. 360 und 361 erwähnte „Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“ wurde im Jahre 1988 durch die AK *Pastor Bonus* in die Zweite Sektion des Staatssekretariats umgewandelt. Unter dieser Rücksicht sind cc. 360 und 361 veraltet.
  - C. 874 § 1, 3° verlangt, dass Taufpaten katholisch sein müssen. Demgegenüber ist nach dem Ökumenischen Direktorium von 1993 (Nr. 98 b) auch ein orthodoxer Taufpate zulässig, wenn zugleich ein katholischer Taufpate vorhanden ist.
  - C. 948 verbietet dem Priester, für eine Messe mehrere Intentionen anzunehmen. Durch ein Dekret der Kleruskongregation vom 22.2.1991 (siehe: AAS 83 [1991] 443-446) wurden davon Ausnahmen zugelassen.
    - Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wurde diese Ausnahmemöglichkeit jedoch nicht eingeführt.<sup>6</sup>
  - C. 1037 spricht über das Zölibatsversprechen vor der Diakonenweihe. Die Bestimmung wurde – im päpstlichen Auftrag – durch ein Dekret der Gottesdienstkongregation vom 29.6.1989 geändert (= Dekret zur Approbation des *Pontifikale Romanum* [= des liturgischen Buches, das u. a. die Feier des Weihesakraments beschreibt]; auch abgedruckt in: AAS 82 [1990] 826 f., Nr. 5). Nach diesem Dekret
    - ist das Zölibatsversprechen in der Liturgie der Diakonenweihe abzulegen (c. 1037 hatte den Zeitpunkt offengelassen);
    - muss das Zölibatsversprechen – entgegen c. 1037 – auch von Ordensleuten abgelegt werden.
      - Hintergrund: Ordenskleriker bleiben auch nach ihrem Austritt bzw. ihrer Entlassung aus dem Orden zum Zölibat verpflichtet. So gesehen ist der Zölibat nicht einfach im Gelübde der Keuschheit, das die Ordensleute ablegen, eingeschlossen.
  - In Abweichung von dem in c. 1342 § 2 formulierten Grundsatz, wonach die Verhängung von Strafen für immer nur auf dem Gerichtsweg möglich ist, wurde der Kleruskongregation im Jahre 2009 die Vollmacht erteilt, straffällig gewordene Kleriker unter bestimmten Umständen auf dem Verwaltungsweg aus dem Klerikerstand zu entlassen.<sup>7</sup>
  - C. 1395 § 2 stellt (unter anderem) Sexualdelikte von Klerikern an Minderjährigen unter 16 Jahren unter Strafe. Durch das MP *Sacramentorum Sanctitatis tutela* vom 30.4.2001 (in Verbindung mit den dadurch in Kraft gesetzten *Normae substantiales*<sup>8</sup>, Art. 4 § 1) wurde diese Altersgrenze auf 18 Jahre angehoben.
- Außerdem ist zum Thema „Fortschreibung des CIC“ auch auf die authentischen Interpretationen des Päpstlichen Rates für Gesetzestexte hinzuweisen.

<sup>6</sup> Siehe MK zu c. 948, Rn. 3 (Juli 2004).

<sup>7</sup> Kleruskongregation, Rundschreiben vom 18.4.2009: AfkKR 178 (2009) 181-190.

<sup>8</sup> AfkKR 171 (2002) 458-466.

## **E. Hilfsmittel für die Auslegung des CIC**

- mit Quellen versehene Ausgabe:
  - Codex Iuris Canonici, fontium annotatione auctus, hrsg. von der Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici authentice interpretando
- Konkordanzen:
  - Ochoa, Javier: Index verborum ac locutionum Codicis Iuris Canonici, 2. Aufl., Roma 1984
  - Zapp, Hartmut: Codex Iuris Canonici : Lemmata
  - Da der CIC in digitaler Form verfügbar ist, sind diese Konkordanzen inzwischen nicht mehr so wichtig.
- Synopsen CIC – CCEO:
  - Canones-Synopse, von Carl Gerold Fürst
  - Synopsis Corporis Iuris Canonici, von J. Budin und G. Ludwig
    - Diese Synopse vergleicht nicht nur den CIC/1983 und den CCEO, sondern auch den CIC/1917 und die vier zwischen 1949 und 1957 veröffentlichten Motu Proprio des Ostkirchenrechts.
    - Der traditionelle Ausdruck *Corpus Iuris Canonici* wird hier in einem modernen Sinn uminterpretiert – das ist wohl eher verwirrend als hilfreich.
  - Solche Synopsen sind vor allem deshalb von Bedeutung, weil sich in manchen Fällen aus einem Vergleich mit dem CCEO wichtige Aspekte für die Auslegung des CIC ergeben.
- Kommentare
  - Münsterischer Kommentar zum CIC, hrsg. von Klaus Lüdicke
    - Loseblattsammlung in sechs Ordnern
    - Seit der 34. Ergänzungslieferung (November 2000) ist der Kommentar vollständig; er wird aber weiter überarbeitet (aktueller Stand: 47. Erg.-Lfg., Februar 2012)
      - Wegen der fortlaufenden Überarbeitung ist es erforderlich, bei Zitaten aus dem MK jeweils anzugeben, auf welche Erg.-Lfg. Bezug genommen wird.
    - steht in der Sankt Georgener Bibliothek im Regal bei der Aufsicht
  - Comentario exegético al Código de Derecho Canónico, 5 Bände, drei davon in jeweils zwei Teilbände unterteilt, Pamplona, 3. Aufl. 2002
    - dem Opus Dei nahestehend
  - und viele andere kleinere Kommentare
- Lexika
  - Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht (3 Bände, 2000-2004)
  - Lexikon des Kirchenrechts, 2004 (= im wesentlichen eine Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Artikel der 3. Aufl. des LThK)
  - Diccionario General de Derecho Canónico, 7 Bände, 2012.
  - Nuovo Dizionario di Diritto Canonico, 1993
- Hand- und Lehrbücher
  - Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl. 1999
    - Eine 3., vollständig überarbeitete Auflage ist in Vorbereitung.
  - Aymans/Mörsdorf, Kanonisches Recht, 4 Bände, 1991–2013.

## § 4 – Die Verpflichtungskraft kirchenrechtlicher Normen

### A. Geltungsanspruch

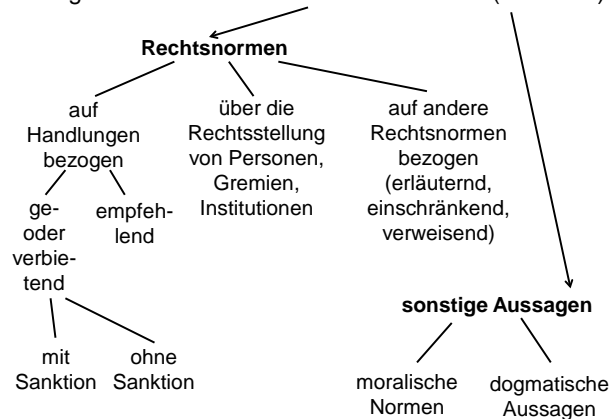
#### 1. Offizielle Aussagen zum Geltungsanspruch des CIC

- Eine Bischofssynode im Jahre 1967 hatte zehn Leitprinzipien für die Überarbeitung des CIC beschlossen. Das erste dieser Prinzipien lautete: „Bei der Reform des Rechts muss der rechtliche Charakter des neuen Codex, den die soziale Natur der Kirche erfordert, im vollen Umfang beibehalten werden.“
- Johannes Paul II., AK *Sacrae disciplinae leges*, gegen Ende: „Kirchliche Gesetze erfordern ihrer Natur nach Beachtung“.
- → Die kirchenrechtlichen Normen sprechen nicht nur Empfehlungen aus, sondern stellen Forderungen auf, d. h. sie verlangen Befolgung.

#### 2. Unterschiedlicher Geltungsanspruch der einzelnen kirchenrechtlichen Normen

- Faktisch haben längst nicht alle Canones des CIC den Charakter solcher rechtlich verbindlicher Normen. Im Einzelnen gibt es unter den Canones des CIC eine große Bandbreite.

Aussagen in kirchenrechtlichen Dokumenten (z. B. CIC)



- **Rechtsnormen**
  - auf bestimmte Handlungen bezogen
    - Gebote und Verbote, d. h. Normen, die direkt ein bestimmtes Verhalten fordern (ein Handeln: Gebote / ein Unterlassen: Verbote); dadurch Aufstellen von Pflichten und Einräumen von Rechten
      - Beispiel für ein Verbot: c. 1215 § 1: „Keine Kirche darf ohne ausdrücklich und schriftlich erteilte Zustimmung des Diözesanbischofs erbaut werden.“
      - Beispiel für ein Gebot: c. 1217 § 1: „Nach ordnungsgemäßer Vollendung des Baues ist die neue Kirche unter Einhaltung der liturgischen Gesetze baldmöglichst zu weihen oder wenigstens zu segnen.“
      - Formulierungen für Ge- und Verbote:

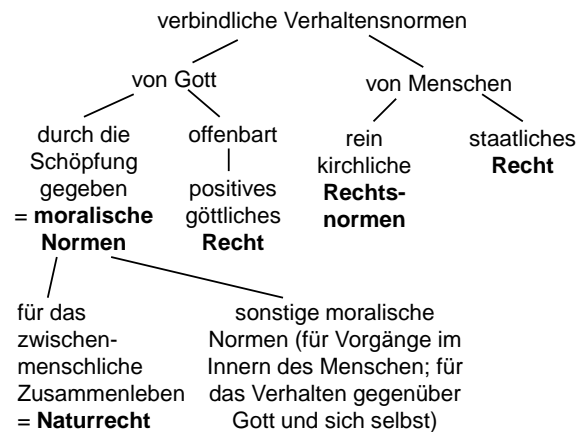
- meist: Konjunktiv. Dadurch wird eine wirkliche Rechtspflicht statuiert, nicht bloß eine Empfehlung, ein Rat o. ä.
  - Die deutsche Übersetzung des CIC gibt den Konjunktiv meist mit „haben zu“ + Infinitiv wieder (vgl. CIC, lat.-dt., Vorwort zur ersten Aufl., Nr. 3)
  - ähnlich im Englischen: „is to“ + Infinitiv; das ist aktivisch gemeint, z. B. c. 284 „Clerics are to wear ecclesiastical dress ...“
  - Im Italienischen wird (wie im Lateinischen) einfach der Konjunktiv verwendet.
  - Die spanische Übersetzung verwendet „haber de“ oder „deber“.
- Neben dem Konjunktiv verwendet der CIC aber auch vielerlei andere Formulierungen, um Pflichten zu statuieren (debere, teneri ...).
- Umgekehrt gibt es auch Beispiele dafür, dass der Konjunktiv nicht eine Pflicht im strengen Sinn, sondern eher eine Empfehlung zum Ausdruck bringt (z. B. c. 630 § 5).
- Eine Pflicht kann indirekt auch dadurch beschrieben werden, dass jemand anderem ein Recht zugeschrieben wird.
- Normen über Sanktionen für die Verletzung von Ge- und Verboten
  - Strafen
    - z. B. Exkommunikation, Predigtverbot, Suspension, Entlassung aus dem Klerikerstand
  - Androhung der Nichtigkeit
    - Eine Norm, die eine Handlung für nichtig erklärt, beinhaltet zweierlei:
      1. Die Handlung ist verboten.
      2. Wer sie trotzdem vornimmt, erreicht damit nicht die angestrebten rechtlichen Folgen.
  - Beispiele
    - Nichtigkeitsandrohung: C. 1291 sagt, dass eine Veräußerung von Kirchenvermögen, die ohne die erforderliche Erlaubnis vorgenommen wird, ungültig (= nichtig) ist.
    - Strafandrohung: c. 1377: „Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis Kirchenvermögen veräußert, soll mit einer gerechten Strafe belegt werden.“
    - In den beiden voranstehenden Beispielen wird ein und dieselbe Handlung sowohl mit Nichtigkeit als auch mit Strafe bedroht. Das ist relativ selten. Häufiger wird entweder nur die Nichtigkeit oder nur eine Strafe angedroht.
    - Für die meisten rechtswidrigen Handlungen sind überhaupt keine Sanktionen vorgesehen.
  - Die Sanktionierung ist ein deutlicher Hinweis dafür, dass eine Norm mit dem Anspruch erlassen wurde, eine wirkliche Rechtspflicht hervorzubringen. Allerdings kann nicht umgekehrt geschlossen werden, dass Normen ohne Sanktionierung keine wirklichen Rechtspflichten statuieren wollen.
- Empfehlungen
  - z. B. c. 280: „Den Klerikern wird eine gewisse Pflege des Gemeinschaftslebens sehr empfohlen ...“ („valde commendatur“)
  - Gerade die Formulierungen, die eine Aussage ausdrücklich als Empfehlung kennzeichnen, machen deutlich, dass es sich bei anderen Aussagen nicht nur um Empfehlungen handelt.



- Rechtsnormen, die die Rechtsstellung von bestimmten Personen, Gremien oder Institutionen beschreiben.
  - Z. B. beschreibt c. 455 § 1 die Gesetzgebungsgewalt der Bischofskonferenz.
- Rechtsnormen, die ihrerseits auf andere Rechtsnormen bezogen sind und diese Normen erläutern, ausweiten oder einschränken
  - erläuternde Rechtssätze
    - Z. B. erläutert c. 134 § 1 den Ausdruck „Ordinarius“.
  - einschränkende Rechtssätze
    - Z. B. bestimmt c. 288, dass die Pflichten der Kleriker bei ständigen Diakonen nur mit einigen Einschränkungen bestehen.
  - verweisende Rechtssätze
    - Z. B. verweist c. 672 im Hinblick auf die Pflichten und Rechte von Ordensleuten auf einige entsprechende Vorschriften für Kleriker.
- Daneben finden sich in kirchenrechtlichen Dokumenten auch Aussagen, die man nicht als Rechtsnormen bezeichnen kann.
  - moralische Normen
    - z. B. c. 222 § 2: „Sie [die Gläubigen] sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen.“
      - Diese Pflicht bestünde genauso, wenn es diesen Canon nicht gäbe.
  - dogmatische Aussagen
    - z. B. die einleitenden Canones über jedes der sieben Sakramente (cc. 849, 879 usw.)
    - Viele der dogmatischen Aussagen im CIC wurden mehr oder weniger wörtlich vom Zweiten Vatikanum übernommen.
    - Im Allgemeinen wird die Aufnahme solcher Aussagen in den CIC positiv beurteilt. Zwar handelt es sich dabei nicht um Rechtsnormen. Solche Aussagen haben aber die positiv einzuschätzende Wirkung, dass die theologische Grundlage des Kirchenrechts deutlicher hervortritt.

## ***B. Verhältnis von Recht und Moral***

- Ebenso wie rechtliche Ordnung stellt auch die moralische Ordnung ein System von Normen dar, die Befolgung verlangen. Damit stellt sich die Frage, wie Recht und Moral zusammenhängen und sich unterscheiden. Die Behandlung dieser Frage gehört vor allem in den Bereich der (Rechts-)Philosophie und der Moraltheologie. Im Folgenden soll es darum gehen, aus der Perspektive des Kirchenrechts einige Elemente zur Beantwortung dieser Frage zu liefern.



## 1. Beschränkung des Rechts auf den zwischenmenschlichen Bereich und auf äußerlich feststellbares Verhalten

- Rechtsnormen beziehen sich nur auf das **äußerliche feststellbare zwischenmenschliche Verhalten**, nicht auf das Verhältnis des Menschen zu sich selbst oder auf sein Verhältnis zu Gott.
  - So gesehen könnte man bei einzelnen Vorschriften des CIC fragen, ob sie wirklich rechtlichen Charakter haben
    - z. B. c. 210: „Alle Gläubigen müssen je nach ihrer eigenen Stellung ihre Kräfte einsetzen, ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern.“
    - Wenn man zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Norm keinen rechtlichen Charakter trägt, muss das nicht notwendigerweise bedeuten, dass man die Aufnahme einer solchen Norm in den CIC kritisiert. Es könnte ja sein, dass es für die Aufnahme einer eher „moralischen“ Norm in den Codex gute Gründe gibt.
  - Das Rechtsnormen sich nicht auf rein innerliche Vorgänge (Gedanken, Wünsche usw.) beziehen, bedeutet nicht, dass innere Vorgänge in jedem Fall rechtlich belanglos wären.
    - Z. B. geht es bei den bereits erwähnten Strafminderungsgründen (cc. 1323-1324) zum Teil um rein innerliche Vorgänge.
    - Ebenso ist der Ehwille eine rein innere Gegebenheit, die dennoch entscheidende rechtliche Bedeutung hat; vgl. c. 1057 § 1: „matrimonium facit partium consensus ...“: die Ehe kommt durch den (inneren) Ehwillen zustande, nicht durch die (äußere) Willenserklärung.
    - Es geht in rechtlichen Normen aber nicht darum, innere Vorgänge vorzuschreiben oder mit Sanktionen zu belegen.
- Moralische Normen unterliegen nicht diesen Einschränkungen. Sie können sich auch auf innere Vorgänge und auf das Verhältnis des Menschen zu Gott oder zu sich selbst beziehen.

## 2. Die unterschiedliche Verpflichtungsweise von moralischen und rechtlichen Normen

- Rechtsnormen haben auch insofern einen „äußerlichen“ Charakter, als sie bereits dann befolgt sind, wenn jemand sich äußerlich gesehen der Norm entsprechend verhält. Demgegenüber richten sich moralische Normen unmittelbar an das menschliche Gewissen, also an das Innere des Menschen.
- Angesichts dessen kann es sein, dass sich jemand rechtlich gesehen normgemäß verhält, aber zugleich doch unmoralisch handelt.
  - Dazu kann es z. B. kommen, wenn die Rechtsnorm schon als solche unmoralisch ist (z. B. Rechtsnormen, die die Sklaverei zuließen). Ein Mensch, dessen Gewissen richtig ausgebildet ist, müsste das erkennen.
  - Es kann auch sein, dass es über ein moralisch nicht zulässiges Verhalten überhaupt keine Rechtsnorm gibt (z. B. Selbstmord).
  - Schließlich ist denkbar, dass jemand bei einer Handlung an sich rechtlich und moralisch gesehen einwandfrei vorgeht, dabei aber doch gegen sein (irrendes) Gewissen handelt und sich insofern unmoralisch verhält.
- Weil Rechtsnormen sich auf das äußerlich feststellbare menschliche Zusammenleben beziehen, muss es im Prinzip möglich sein, zu überprüfen, ob jemand sich den Rechtsnormen entsprechend verhält oder nicht. Dementsprechend ist eine rechtliche Beurteilung menschlichen Verhaltens an sich möglich und auch notwendig. Demgegenüber müssten für eine moralischen Bewertung des Verhaltens eines bestimmten Menschen auch subjektive Momente berücksichtigt werden (War der Betreffende sich klar, was er tat? War er wirklich frei?). Um eine zuverlässige moralische Beurteilung einer bestimmten Handlung vornehmen zu können, müsste man ins Innere des Menschen hineinschauen können. Eine zuverlässige moralische Beurteilung eines anderen Menschen ist daher prinzipiell unmöglich.
  - Das heißt nicht, dass es unzulässig wäre, eine moralische Beurteilung menschlichen Verhaltens wenigstens zu versuchen. Vielmehr ist das in vielen Situationen notwendig. Z. B. kennt das kanonische Strafrecht (cc. 1323-1324) Schuld mindernde Gründe, die auf die innere Situation des Menschen Bezug nehmen (Unwissenheit, Handeln aus schwerer Furcht usw.). Für die Frage, ob solche Schuld mindernde Gründe vorliegen, ist der Beurteilende aber letztlich immer auf äußere Indizien angewiesen. Eine moralische Beurteilung behält darum notwendigerweise einen Rest an Unsicherheit.
- Aus dem Gesagten ergibt sich auch ein Unterschied im Hinblick auf die Erzwingbarkeit rechtmäßigen bzw. moralischen Verhaltens:
  - Mit Hilfe der Androhung rechtlicher Sanktionen (z. B. Nichtigkeitsandrohung oder Strafen) kann man möglicherweise erreichen, dass jemand, der sich andernfalls rechtswidrig verhalten hätte, in Anbetracht der Sanktionen rechtmäßig handelt.
  - Hingegen sind Sanktionen nicht in der Lage, ein moralisches Verhalten hervorzubringen. Nur aufgrund der Androhung von Sanktionen – d. h. ohne innere Überzeugung – normgemäß zu handeln, stellt noch nicht ein moralisches Verhalten dar.

- Die Feststellung, dass Rechtsnormen bereits eingehalten sind, wenn man sie äußerlich gesehen einhält, stellt vor die Frage, ob die Verpflichtungskraft rechtlicher Normen ganz ohne einen Anspruch an das menschliche Gewissen auskommt.
  - Ein Teil der rechtsphilosophischen Literatur bejaht diese Frage und behauptet: Rechtliche Normen verpflichten durch die Androhung von Sanktionen. Wenn eine Norm sagt: „Die Handlung H wird mit Geldstrafe nicht unter 1000 € geahndet.“ hieße das im Grunde nur: „Die Handlung H solltest du klugerweise nur dann vornehmen, wenn du bereit bist, 1000 € zu zahlen (falls Du erwischt wirst).“
  - Wenn dem so wäre, könnte man den Großteil der Ge- und Verbote des kanonischen Rechts nicht als Rechtsnormen auffassen, weil sie nicht mit Sanktionen versehen sind.
  - Aber auch von der Sache scheint die beschriebene Deutung dem Geltungsanspruch kirchlicher Rechtsnormen nicht gerecht zu werden. Diese Normen wollen wie andere menschliche Rechtsnormen auch ihre Adressaten nicht nur zu einer klugen Anpassung veranlassen, sondern sie streben die vernunftgeleitete Zustimmung der Adressaten an und wollen dadurch – jedenfalls in einem gewissen Sinne – ebenfalls für das Gewissen der Normadressaten relevant sein.

### **3. Moralische Verpflichtung zu rechtmäßigem Verhalten**

- Der Versuch, zwischen Recht und Moral zu unterscheiden, bedeutet nicht, dass die beiden Arten von Normen voneinander völlig unabhängig wären. Vielmehr besteht die moralische Verpflichtung, alle Rechtsnormen einzuhalten, die von einer legitimen Autorität erlassen wurden und die nicht von ihrem Inhalt her moralwidrig sind. Das bedeutet aber andererseits nicht, dass Rechtsnormen zugleich moralische Normen wären. Vielmehr handelt es sich bei Rechtsnormen um Normen eigener Art.

### **4. Moralische Normen im Vergleich mit Normen des göttlichen bzw. menschlichen Rechts**

- Wenn man moralische Normen und Rechtsnormen näher miteinander vergleichen will, legt es sich nahe, innerhalb der Rechtsnormen zwischen Normen des göttlichen Rechts und Normen des menschlichen Rechts (d. h. in der Kirche: des „rein kirchlichen Rechts“) zu unterscheiden. Zwischen moralischen Normen und Normen des göttlichen Rechts gibt es viele Ähnlichkeiten und zum Teil Überschneidungen. Demgegenüber gibt es zwischen moralischen Normen und von Menschen gemachten Normen – seien es kirchliche oder staatliche Normen – etliche Unterschiede.

#### **a) Naturrecht**

- Zwischen moralischen Normen und dem Naturrecht besteht ein enger Zusammenhang. Man kann wohl sagen, dass das Naturrecht einen Teil der moralischen Normen darstellt. Es umfasst jenen Teil der moralischen Normen, in dem

es um das menschliche Zusammenleben geht (z. B. Menschenrechte, die Institutionen Ehe und Familie, die staatliche Autorität, usw.). Daneben gibt es andere moralische Normen, die nicht zum Naturrecht gehören, nämlich moralische Anforderungen an Vorgänge im Inneren des Menschen und an sein Verhalten gegenüber Gott und gegenüber sich selbst.

## **b) Positives göttliches Recht**

- Die moralischen Normen ergeben sich aus der Natur des Menschen. Da sich die Offenbarung Gottes in Jesus Christus nicht aus der Natur des Menschen ergibt, sondern zusätzlich zu ihr hinzutritt, können die Verhaltensnormen, die sich aus der Offenbarung ergeben, nicht einen Teil der moralischen Normen darstellen. Es handelt sich vielmehr um Normen eigener Art.
- Das heißt nicht, dass die Normen, die sich aus der Offenbarung ergeben, aus moralischer Sicht unerheblich wären. Wer die Offenbarung in Jesus Christus im Glauben angenommen hat, für den stellt es eine moralische Verpflichtung dar, die Normen des positiven göttlichen Rechts zu befolgen, z. B. die Norm, dass für die Feier der Eucharistie Brot und Wein zu verwenden sind.

## **c) Moralische Normen und Normen des rein kirchlichen Rechts**

### ***(1) Unbedingte Geltung vs. Veränderbarkeit***

- Moralische Normen gelten unbedingte, d. h. unter allen Umständen. Sie lassen also keine Ausnahmen zu. Sie können sich auch nicht im Laufe der Zeit ändern.
  - Das schließt nicht aus, dass Menschen ihre Überzeugungen darüber, was moralisch richtig ist, ändern. Das gilt auch für die Lehre der Kirche über moralische Fragen, soweit es sich nicht um unfehlbar vorgetragene Lehren handelt.
- Demgegenüber kann derjenige, der menschliche Normen erlassen hat, davon auch Ausnahmen zulassen oder die Normen später ändern oder ganz aufheben.
- Außerdem kann es aus moralischen Gründen zulässig oder sogar notwendig sein, von Menschen erlassene Rechtsnormen nicht einzuhalten (siehe dazu das nachstehend unter (2) Gesagte).

### ***(2) Konflikte zwischen moralischen Normen und menschlichen Rechtsnormen***

- Aufgrund ihrer unbedingten Geltung haben moralische Normen den Vorrang vor menschlichen Rechtsnormen. Das heißt, dass es vorkommen kann, dass es aus moralischen Gründen zulässig oder sogar notwendig ist, eine Rechtsnorm nicht einzuhalten. In einem Konfliktfall, in dem nicht beide Arten von Normen zugleich eingehalten werden können, besteht die moralische Verpflichtung, den moralischen Normen zu folgen.
  - Zu einem solchen Konflikt kann es unter besonderen Umständen kommen. Beispiel: Katholiken sind zur Einhaltung des Sonntagsgebots verpflichtet (= eine Rechtsnorm des rein kirchlichen Rechts). Es kann aber Notsituationen geben, in

- denen ein Katholik verpflichtet ist, z. B. einem Unfallopfer zu helfen (= moralische Norm), auch wenn das dazu führt, dass die Sonntagspflicht nicht eingehalten wird.
- Es kann auch „Rechtsnormen“ geben, die von vornherein zur moralischen Ordnung im Widerspruch stehen und die deswegen moralisch gesehen keine Verpflichtungskraft ausüben können.
    - Beispiele:
      - im staatlichen Bereich: z. B. Rassengesetzgebung der Nazis, Apartheid-Gesetzgebung
      - im kirchlichen Recht: vermutlich z. B. im CIC/1917 die Vorschriften über die Benachteiligung unehelicher Kinder; im CIC/1983 die Bestimmung, dass man ein Kind in Todesgefahr auch gegen den Willen der Eltern taufen darf (c. 868 § 2).

### **(3) Schutz moralischer Normen durch rechtliche Normen**

- Ein bislang nicht erwähnter weiterer Zusammenhang zwischen moralischen und rechtlichen Normen besteht, darin, dass es einem Teil der von Menschen geschaffenen rechtlichen Normen darum geht, ein unter moralischer Rücksicht erforderliches Verhalten auch mit rechtlichen Mitteln durchzusetzen, insbesondere durch die Androhung von Sanktionen.
  - Z. B. ist es moralisch unzulässig, einen Menschen zu ermorden.
  - Das staatliche Recht unterstützt dieses moralische Verbot durch die Androhung von Gefängnisstrafe.
  - Ähnlich unterstützt das kirchliche Recht das moralische Verbot der Abtreibung durch die Androhung der Exkommunikation (c. 1398).

### **C. Instrumente des kanonischen Rechts, durch die die Geltung bzw. Anwendbarkeit menschlicher Rechtsnormen aufgehoben oder beschränkt werden kann**

- Anders als moralische Normen und Normen des göttlichen Rechts sind menschliche Rechtsnormen notwendigerweise unvollkommen. Deswegen kann es sinnvoll sein, dass eine formell gesehen einwandfrei zustande gekommene menschliche Rechtsnorm unter bestimmten Umständen ihre Geltung bzw. Anwendbarkeit teilweise oder ganz verliert.
- Im kanonischen Recht hat sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Instrumenten entwickelt, die in solchen Situationen angewendet werden können.
- Die einzelnen dieser Instrumente lassen sich danach unterscheiden, ob sie
  - von der kirchlichen Autorität oder von den Normadressaten angewendet werden können
  - und ob dazu führen, dass die Geltung der Norm vollständig ausgesetzt wird oder ob dies nur für einen einzelnen Fall erreicht wird.

	Instrumente in der Hand kirchlicher Autoritäten	Instrumente auf Seiten der Normadressaten
--	---	---

Aussetzung der Geltung einer Norm als ganzer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Remonstrationsrecht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht-Rezeption</li> <li>• widergesetzliches Gewohnheitsrecht</li> </ul>
Aussetzung der Geltung einer Norm in bestimmten Einzelfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Privileg</li> <li>• Dispens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Epikie</li> </ul>

## a) Instrumente in der Hand der kirchlichen Autoritäten

### • Remonstrationsrecht

- = das Recht des Bischofs, einem päpstlichen Gesetz zu widersprechen, wenn es für die ihm anvertraute Diözese unpassend oder schädlich ist.
- Ein solcher Widerspruch ist nicht nur ein Recht des Bischofs, sondern unter Umständen sogar seine Pflicht.
- Die Anfänge des Remonstrationsrechts liegen im 12 Jh. Das Remonstrationsrecht wird zwar im CIC nicht erwähnt; es wird aber allgemein angenommen, dass es nach wie vor besteht.
- Man geht im Allgemeinen davon aus, dass die Benutzung dieses Rechts aufschiebende Wirkung hat; ansonsten wäre es kaum von Bedeutung.
- Ein Beispiel aus jüngerer Zeit sind die Bedenken, die die deutschen Bischöfe gegen die Einführung der neuen Vorschriften (von 1989) über Glaubensbekenntnis und Treueid in Rom vorgebracht hatten. Etwa seit dem Jahr 2000 ist es Rom allerdings gelungen, die deutschen Bischöfe von ihrem Widerstand abzubringen.

### • Dispens

- Definition in c. 85: Eine<sup>9</sup> Dispens ist eine Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz in einem Einzelfall.
  - Vom göttlichen Recht ist keine Befreiung möglich. Ebenso kann von moralischen Normen durch niemanden „dispensiert“ werden.
- Von den meisten Gesetzen kann der Diözesanbischof dispensieren (c. 87). Einige Dispensen sind hingegen dem Papst bzw. dem Apostolischen Stuhl vorbehalten.
  - z. B. die Dispens vom Zölibat, etwa im Falle konvertierter protestantischer Pfarrer
- Das Gewähren einer Dispens erfordert einen „gerechten und vernünftigen Grund“ (c. 90 § 1). Der kirchliche Gesetzgeber geht also davon aus, dass es in Einzelfällen gerechte und vernünftige Gründe geben kann, ein Gesetz nicht einzuhalten.
- große Bedeutung im Leben der Kirche
  - z. B. Dispens von Ehehindernissen, etwa dem Hindernis der Religionsverschiedenheit; Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
- Im staatlichen Recht gibt es solche Möglichkeiten hingegen kaum.

### • Privileg

- Definition in c. 76 § 1: ein durch einen besonderen Rechtsakt gewährter Gnadenerweis zugunsten bestimmter Personen

<sup>9</sup> Anders als im sonstigen deutschen Sprachgebrauch ist das Wort „Dispens“ im kanonistischen Sprachgebrauch ein Femininum.

- hat im Gegensatz zur Dispens stets Dauercharakter

## b) Instrumente auf Seiten der Normadressaten

- Entstehung einer **Gewohnheit, die einem Gesetz zuwiderläuft**
  - Dadurch kann ein Gesetz außer Kraft treten, normalerweise nach 30 Jahren (siehe c. 26).
- **Nicht-Rezeption** eines Gesetzes
  - Es kommt vor, dass ein formal einwandfrei erlassenes Gesetz von der Gemeinschaft, an die es sich richtet, von Anfang an nicht praktiziert wird. Einem solchem Gesetz fehlt die „Rezeption“. Auf die Frage der Rezeption eines Gesetzes geht der CIC nicht ausdrücklich ein. Die Notwendigkeit der Rezeption für das Wirksam-Werden eines Gesetzes ist aber in der Kanonistik allgemein anerkannt. Formal gesehen würde ein nicht rezipiertes Gesetz nach den Vorschriften über die Entstehung von Gewohnheitsrecht erst nach Ablauf von 30 Jahren nicht mehr verpflichten (c. 26). Im Allgemeinen geht man aber davon aus, dass ein Gesetz, das von Anfang an nicht rezipiert wird, auch von Anfang an keine Verpflichtungskraft ausübt.
  - Ein Beispiel für die Nicht-Rezeption eines Gesetzes ist die von Johannes XXIII. im Jahre 1962 erlassene Apostolische Konstitution *Veterum Sapientia*, die anordnete, dass die theologische Ausbildung in lateinischer Sprache zu geschehen hat. Diese Bestimmung wurde von Anfang an nicht (oder fast nicht) umgesetzt.
- **Epikie**
  - im CIC nicht erwähnt
  - vom griechischen ἐπιείκεια (Schicklichkeit, Milde, Nachsicht)
  - = die bei Vorliegen außerordentlicher Umstände vom einzelnen zu treffende Feststellung, dass der Gesetzgeber den vorliegenden konkreten Fall, wenn er ihn gekannt hätte, von dem Gesetz hätte ausnehmen müssen und dass das Gesetz daher im vorliegenden Fall nicht verpflichtet
  - Die Anwendung von Epikie erfordert einen entsprechenden Grund, nämlich:
    - Das Gesetz erreicht nicht mehr seinen Zweck, sondern richtet im Gegenteil schweren Schaden an.
    - Oder: Das Gesetz kollidiert mit anderen Rechtsnormen, die Vorrang haben.
    - Oder: Das Gesetz kann unmöglich eingehalten werden, sei es aufgrund von
      - physischer Unmöglichkeit oder
      - moralischer Unmöglichkeit, d. h., die Beobachtung des Gesetzes wäre mit einer besonderen Schwierigkeit verbunden, zu deren Überwindung eine so hohe Anstrengung erforderlich wäre, dass sie dem einzelnen nicht zugemutet werden kann.
  - verwandte Begriffe: *aequitas canonica*, *oikonomia*



## § 5 – Geschichte des Kirchenrechts

- Literatur:
  - zur Geschichte der Quellen:
    - Péter Erdő, Die Quellen des Kirchenrechts, Frankfurt u. a. 2002
    - Jean Gaudemet, Les sources du droit de l'église en Occident du IIIe au VIIe siècle, Paris 1985
    - ders., Les sources du droit canonique, VIIIe au XXe siècle, Paris 1993
    - Georg May, Kirchenrechtsquellen, in: TRE, Bd. 19, S. 1-44
  - zur Geschichte der Kanonistik:
    - Péter Erdő, Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht, Münster 2006
- Die Geschichte des Kirchenrechts lässt sich unter verschiedenen Rücksichten untersuchen:
  - die Geschichte der Rechtsquellen: Von wem werden Rechtsnormen erlassen, und in welchen Sammlungen sind sie zugänglich?
  - die Geschichte des Inhalts der Rechtsnormen: Wie haben sich die einzelnen Rechtsinstitute (z. B. die Ämter, die Pfarrei, die Sakramente usw.) im Laufe der Zeit entwickelt?
  - die Geschichte der Kanonistik, d. h. der Wissenschaft vom Kanonischen Recht
- Im Folgenden geht es vor allem um die erste Fragestellung (→ Quellen); außerdem werden einige Hinweise im Hinblick auf die dritte Fragestellung (→ Kanonistik) gegeben. Eine Darstellung der Geschichte der einzelnen rechtlichen Inhalte würde hingegen weit mehr Raum erfordern, als hier zur Verfügung steht.
- Der Versuch einer Periodisierung unterscheidet meistens vier Epochen:
  1. das kanonische Recht vor Gratian (*ius vetus*; bis 1140),
  2. das Recht der Zeit von Gratian bis Trient einschließlich (*ius novum*; 1140-1563),
  3. das nachtridentinische Recht (1563-1917),
  4. das kodikarische Recht (seit 1917).

### A. Das kanonische Recht vor Gratian (bis 1140)

- Schon im NT finden sich rechtliche Anordnungen.
- In den ersten Jahrhunderten der Kirche hat das Gewohnheitsrecht (also das nicht schriftlich niedergelegte Recht) noch eine große Bedeutung.
- Schriftliche Rechtsquellen kommen zunächst nur in einzelnen Teilen der Kirche auf, nicht gleich in der Gesamtkirche. Das kann nicht überraschen, denn es gab ja zunächst keine allgemein anerkannte höchste Autorität in der Kirche.
- Die frühesten Quellen sind die „Kirchenordnungen“ der alten Kirche, vor allem die „pseudo-apostolischen Sammlungen“ (so genannt, weil sie sich auf die Apostel als ihre Verfasser beriefen)
  - *Didache* (Ende 1. Jh.), *Traditio Apostolica* (Hippolyt von Rom zugeschrieben, Anf. 3. Jh.), *Didaskalie* (Mitte 3. Jh., Syrien), Apostolische Konstitutionen (Ende 3. Jh.)
  - Einige dieser Dokumente haben nur teilweise rechtlichen Charakter.

- Die wirklichen Verfasser dieser Quellen sind in den meisten Fällen nicht bekannt. Als „Rechtsquellen“ sind sie nicht deswegen zu qualifizieren, weil sie von einer Autorität mit Gesetzgebungsgewalt erlassen worden wären, sondern weil sie vermutlich vor allem das schriftlich niederlegten, was auch schon vorher gewohnheitsrechtlich praktiziert wurde.
- Im Laufe der Zeit kommen weitere Rechtsnormen hinzu:
  - Beschlüsse von teilkirchlichen Bischofsversammlungen = Synoden
    - Durch diese Synode zog der Ausdruck „*canon*“ für die kirchlichen Normen in den Sprachgebrauch der Kirche ein.
  - seit Nikaia (325) Beschlüsse der Ökumenischen Konzilien
  - rechtlich verbindliche Schreiben („Dekretalen“ = *litterae decretales*) der Päpste, einigermaßen regelmäßig seit dem 5. Jh.
  - Gesetze der römischen Kaiser (und sonstiger staatlicher Autoritäten) für die Kirche
    - Aus heutiger Sicht wären solche Gesetze als Einmischung des Staates in kirchliche Angelegenheit zu werten. Aber im Römischen Reich, in dem Kaiser Theodosius im Jahre 380 den christlichen Glauben zur Staatsreligion gemacht hatte, sah man das anders.
- Nach und nach beginnt man, diese Rechtsnormen zu sammeln.
- Die Sammlungen, die in den ersten sechs Jahrhunderten entstanden, listen die Rechtsquellen einfach chronologisch auf, z. B.:
  - *Syntagma Canonum Antiochenum* (Antiochia, 4./5. Jh.)
  - *Prisca* (= Itala) und *Versio Hispana* (5. Jh.)
  - *Collectio Dionysiana* (vom Mönch Dionysius Exiguus, um 500, Rom); 802 in einer durch Papst Hadrian I. erweiterten Fassung (*Collectio Dionysio-Hadriana*) zum Gesetzbuch der Fränkischen Kirche gemacht
  - *Collectio Hispana* (= *Isidoriana*), Mitte 6. Jh., fälschlich Isidor von Sevilla zugeschrieben
  - Pseudoisidorische Dekretalen (um 850, Fälschung, Verfasser nennt sich „Isidor Mercator“)
    - Sie enthalten unter anderem die (falsche) Urkunde über die „Konstantinische Schenkung“.
    - Dass einzelne Teile falsch waren, fiel praktisch schon seit der Entstehungszeit auf; dass die Sammlung als ganze eine Fälschung war, wurde erst im 15. Jahrhundert nachgewiesen.
- Im oströmischen Reich entstehen die „Nomokanones“; sie enthielten sowohl weltliches („*nomos*“) als auch kirchliches („*kanon*“) Recht.
- Im Frühmittelalter entstehen die „Kapitularien“, Rechtssammlungen der fränkischen Könige über kirchliche und weltliche Angelegenheiten.
- Vor allem in der irisch-britischen Kirche werden „Bußbücher“ (*libri paenitentiales*) geschrieben, seit dem 6./7. bis etwa zum 10. Jh.
- Ab dem 9. Jahrhundert gibt es auch systematische Rechtssammlungen (die also nicht mehr chronologisch, sondern nach Themen geordnet waren), z. B.:
  - *Collectio Dacheriana* (Ende 8. Jh., Frankreich; benannt nach dem späteren Herausgeber im 17. Jh.)
  - *Collectio Anselmo dedicata* (Ende 9. Jh., Italien)

- *Libri duo de synodalibus causis* (um 906, von Regino von Prüm)
- *Decretum* des Bischofs Burchard von Worms (um 1020)
- drei Sammlungen des Bischofs Ivo von Chartres (um 1095): *Collectio Tripartita*, *Decretum* und *Panormia*
- Die meisten Sammlungen aus der Zeit vor Gratian bauen jeweils auf älteren Sammlungen auf: Sie wiederholen mehr oder weniger die Inhalte der älteren Sammlungen und fügen dann das ein oder andere hinzu.
- Inhaltlich gesehen gibt es seit der Konstantinischen Wende einen zunehmenden Einfluss des römischen Rechts auf das Kirchenrecht. Nach der Völkerwanderung üben demgegenüber mehr und mehr Elemente des germanischen Rechts ihren Einfluss auf das Kirchenrecht aus (Lehnswesen, Eigenkirchenwesen, Benefizium, vermehrte Zuhilfenahme des Eides u. ä.).
- Der Verlust der Einheit zwischen der Kirche des Ostens und des Westens führt dazu, dass sich seit dem 11. Jh. auch deren rechtliche Traditionen auseinanderentwickeln.

## **B. Von Gratian bis Trient (1140-1563)**

- Gratian: Kirchenrechtler, tätig in Bologna
- Originaltitel seines Werkes: *Concordia discordantium canonum*; später als *Decretum Gratiani* bezeichnet
  - entstanden um 1142
  - = sowohl Quellensammlung als auch Kommentar und Lehrbuch
  - Versuch einer systematischen Harmonisierung der kirchlichen Gesetze
    - nach scholastischer Methode
    - vergleichbar dem, was Petrus Lombardus einige Jahre später auf dem Gebiet der dogmatischen Theologie unternahm
  - damit Beginn der Etablierung des kanonischen Rechts als einer selbständigen Disziplin (Gratian = „Vater der Kanonistik“)
  - = eine privates Werk; keine offizielle Anerkennung
  - Das *Decretum Gratiani* diente als Modell für die nachfolgenden Sammlungen.
- Kommentierung des *Decretum Gratiani* durch die „Dekretisten“
  - Erläuterungen (*glossae*):
    - zunächst Glossen (*glossae interlineares, glossae marginales*)
    - später selbständig veröffentlicht (als *apparatus glossarum* oder einfach *glossae*)
  - später systematische Kommentare („Summen“, *summae*)
  - Dekretisten: Rolandus von Bologna (Mitte 12. Jh.), Stephan von Tournai (+ 1203), Sicard von Cremona (+ 1205), Huguccio von Pisa (+ 1210), Johannes Zemecke, genannt Johannes Teutonicus (+ 1246), Laurentius Hispanus (+ 1248), Verfasser der *Glossa ordinaria* (= der wichtigste Kommentar zum *Decretum Gratiani*)
- Sammlungen päpstlicher Dekretalen aus der Zeit nach Veröffentlichung des *Decretum Gratiani*
  - nach und nach *quinque compilationes*, die die *litterae decretales* der Päpste sammelten

- Sie wurden 1234 auf Veranlassung Papst Gregors IX. durch Raimund von Peñafort im *Liber Extra* (weil „außerhalb“ des *Decretum Gratiani*; offizieller Name: „Dekretalen Gregors IX.“) zusammengefasst
  - Der hl. Raimund von Peñafort OP gilt als der Patron der Kanonisten.
  - Der *Liber Extra* ist das erste offiziell von einem Papst für die gesamte Kirche erlassene Rechtsbuch.
- 1298 *Liber Sextus* (weil Fortsetzung der fünf Bücher des *Liber Extra*) auf Veranlassung Papst Bonifaz VIII.
- 1314 „Klementinen“ auf Geheiß Papst Clemens V., promulgiert von Johannes XXII.: Beschlüsse des Konzils von Vienne (1311-1312) und Dekretalen aus der Zeit nach 1298
- spätere Dekretalen unter den Titel „Extravaganten“ hinzugefügt
- Kommentierung der Dekretalen durch die „Dekretalisten“: Bernhard von Pavia (+ 1213), Richard de Lacy, genannt „Anglicus“ (+ 1227), Sinnibaldus Fliscus (= Innozenz IV., + 1254), Heinrich von Segusia, genannt Hostiensis, Verfasser der *Summa aurea* (+ 1271), Johannes Andreae (+ 1348)
  - Das 12. und 13. Jh. gelten als die Blütezeit des mittelalterlichen kanonischen Rechts. Die Wiederentdeckung des alten römischen Rechts im weltlichen Rechtsbereich wirkt sich erneut auch auf das Kirchenrecht aus.
- seit dem 14. Jahrhundert Rückgang der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem kanonischen Recht; größere Praxisorientierung
  - *Responsa* oder *Consilia*, die Rechtsauskünfte auf praktische Fragen geben
  - Bußsummen (*Summa de casibus*, *Summa confessorum*)
- 1520 Verbrennung des *Corpus iuris canonici* durch Luther
- 1580: Der Papst empfiehlt das *Corpus iuris canonici* als approbierte Sammlung für die kirchliche Rechtslehre und Praxis und veranlasst eine offizielle Ausgabe.
  - Die Bezeichnung „*Corpus iuris canonici*“ ist für diese Sammlung erst seit dem 17. Jahrhundert anzutreffen. Sie wurde offenbar in Analogie zum *Corpus iuris civilis* gewählt, das der oströmische Kaiser Justinian (527-565) veröffentlicht hatte.
  - Das *Corpus iuris canonici* umfasst:
    - das *Decretum Gratiani* (= privat)
    - die Dekretalen Gregors IX. (*Liber Extra*) (= offiziell)
    - den *Liber Sextus* Bonifaz VIII. (= offiziell)
    - die Klementinen (nach Clemens V.) (= offiziell)
    - zwei Sammlungen von „Extravaganten“ (= privat)
      - die *Extravagantes Joannis XXII*
      - die *Extravagantes communes*
  - lange in Gebrauch, im Grunde bis zum CIC/1917
    - im 15./16. Jh. über 200 mal gedruckt
  - heute gebräuchliche Ausgabe von Emil Friedberg (Leipzig 1879/81, Neudruck Graz 1955)
    - genügt nicht den Ansprüchen einer kritischen Ausgabe; eine kritische Neuauflage des *Decretum Gratiani* ist seit 1952 in Vorbereitung.
    - Der Text ist inzwischen auch online zugänglich.

- Das Corpus Iuris Canonici ist – verteilt auf verschiedene Server – auch online zugänglich.<sup>10</sup>

### **C. Das nachtridentinische Recht (1563-1917)**

- Zwischen 1314 (Klementinen) und dem CIC/1917 gab es keine offiziellen Rechtssammlungen mehr.
- Das Konzil von Trient erließ neben lehrmäßigen Dokumenten auch rechtliche Anordnungen („Reformdekrete“).
- seit dem 18. Jh. private Sammlungen päpstlicher Bullen
  - vor allem das *Magnum Bullarium Romanum* (32 Bde.), für die Zeit von 440 bis 1758, erschienen 1733-1762
  - *Prima Bullarii Romani continuatio*, 19 Bde., erschienen 1842-1857
  - *Alter continuatio*, 9 Bde., erschienen 1840-1856
  - weitere Bullarien für einzelne Päpste oder eine Reihe von Päpsten
- private Sammlungen von Erlassen der verschiedenen Kurienbehörden
  - *Thesaurus Resolutionum SC Concilii*, 167 Bde., für die Zeit zwischen 1700 und 1908, erschienen ab 1739
    - Die „Konzilskongregation“ ist mit Abstand die bedeutendste Kongregation dieser Zeit. Ihr wurde 1564 die Aufgabe übertragen, das tridentinische Recht zu interpretieren und damit weiterzuentwickeln. 1587 bekam sie außerdem die Aufsicht über teilkirchliche Synoden und die Verantwortung für die Rom-Besuche der Bischöfe.
  - *Ius Pontificium SC de Propaganda Fide* (8 Bde.), erschienen 1839-1858
  - *Decreta authentica SC Sacrorum Rituum*, (8 + 5 Bde.), erschienen 1807-1858 und 1898-1901
- Bedeutung der Partikularsynoden
  - Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, 59 Bde., erschienen 1901-1927
- 1865 schuf der Apostolische Stuhl ein Amtsblatt, zunächst unter dem Titel *Acta Sanctae Sedis*. 1909 wurde der Titel geändert in *Acta Apostolicae Sedis*; so heißt das Amtsblatt bis heute.
  - Es ist auf [www.vatican.va](http://www.vatican.va) auch online zugänglich.
- wachsende Unübersichtlichkeit; die *Praefatio* zum CIC/1983 spricht von einem „ungeheuren Berg aufeinandergetürmter Gesetze“

---

<sup>10</sup> Siehe dazu die Links unter: [www.kirchenrecht-online.de](http://www.kirchenrecht-online.de) --> Rechtsquellen --> Quellen des früheren Rechts.

## D. Das kodikarische Recht (seit 1917)

### 1. der CIC/1917

- Die wachsende Unübersichtlichkeit des geltenden Rechts führte zur Forderung nach einer Kodifizierung.
  - Der Wunsch kam immer wieder zur Sprache, bereits auf dem Konzil von Trient, verstärkt im 19. Jh., vor allem seit der Ankündigung des Ersten Vatikanum (1869/70)
  - Vorbilder: die Codices des staatlichen Rechts, angefangen mit dem französischen Code civil („Code Napoléon“) von 1804
  - zunächst negative, verschleppende Haltung der römischen Kurie
  - in der Folgezeit mehrere private Versuche, einen „Codex“ zusammenzustellen; sie wurden von der Kurie aber nicht akzeptiert
- 1904: Pius X. erteilt den Auftrag einer Kodifizierung; hauptverantwortlich: Kardinal Pietro Gasparri
- 1917: Veröffentlichung des Codex Iuris Canonici unter Benedikt XV.
  - → „pio-benediktinischer Codex“ (= initiiert von Pius X., veröffentlicht von Benedikt XV.)
  - im Unterschied zum *Corpus Iuris Canonici* eine authentische, d. h. vom Papst als oberstem Gesetzgeber approbierte und promulgierte Sammlung
  - wesentliche Funktion: die Sammlung des geltenden Rechts; aber auch Tendenzen zu einer Reform
    - Von den 2414 Canones waren immerhin 854, das heißt mehr als ein Drittel, ganz neu hinzugekommen, ohne dass sich dafür Quellen anführen ließen.
    - Trotzdem war das Hauptanliegen die Systematisierung, nicht die Reform; vgl. can. 6 CIC/1917: „Der Codex hält an der bisher geltenden Disziplin in den meisten Fällen fest, wenn er auch zweckdienliche Veränderungen einführt.“ In etlichen Bereichen war der CIC/1917 im Grunde schon zum Zeitpunkt seines Erscheinens veraltet.
  - Es war verboten, den CIC/1917 in andere Sprachen zu übersetzen.
    - Es gibt aber eine Art Paraphrasierung in: Heribert Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 3 Bände, 2. Aufl., Paderborn 1950-1953
    - Neuerdings gibt es auch
      - eine französische Übersetzung (unter [www.catho.org](http://www.catho.org))
      - eine englische Übersetzung (gedruckt, von E. Peters)
  - der CIC/1917 hat nicht aufgenommen:
    - das Recht der katholischen Ostkirchen
    - das Staatskirchenvertragsrecht
- Gasparri gab auch eine mit Quellen versehene Fassung des CIC/1917 heraus.
  - Außerdem veröffentlichte er den Wortlaut der Quellen in neun Bänden (*Codicis Iuris Canonici fontes*. Hrsg. v. Pietro Gasparri. 9 Bde. Romae 1923–1939)
    - Darin enthalten sind aber nur jene Quellen, die nicht im *Corpus Iuris Canonici* zu finden sind.

- Bis zum CIC/1917 hatten die einzelnen Quellen nicht nur die eigentliche Rechtsnorm enthalten, sondern auch viele Details über die Entstehungsgeschichte und Motivation der Normen. Das änderte sich durch den CIC/1917 radikal: Er beschränkte sich ganz auf die dispositiven Aussagen. Diese Abstraktion führte einerseits zur einer enormen Reduzierung der Textmenge, andererseits zu einer deutlichen Formalisierung.
  - Etwa seit der Veröffentlichung des CIC/1917 ist es auch zu einem deutlichen Bruch zwischen der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem geltenden kanonischen Recht und der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte des kanonischen Rechts gekommen. Die an kirchlichen Institutionen arbeitenden Kanonisten beschäftigten sich von da an ganz überwiegend mit der Kommentierung und Anwendung des CIC. Die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des kanonischen Rechts wurde hingegen nun vorwiegend anderswo durchgeführt, vor allem von Mediävisten an staatlichen Universitäten (z. B. das Stephan Kuttner Institute of Medieval Canon Law, früher Berkeley, California, jetzt der Uni München angegliedert).

## 2. Gesetzgebung seit dem CIC/1917

- Am CIC/1917 selbst wurde so gut wie nichts verändert.
  - Es kam an zwei Stellen zu Streichungen (cann. 1099 § 2, 2. Halbsatz, sowie can. 2319 § 1 n. 1, ab „contra ...“).
- Aber im Laufe der Zeit kamen doch etliche neue Gesetze hinzu. Sie sind gesammelt in der Reihe „Leges Ecclesiae post Codicem iuris canonici editae“, hrsg. von Javier Ochoa, ab Band 7 hrsg. von Domingo Andrés Gutiérrez.
  - Darin sind solche Dokumente abgedruckt, die vom Apostolischen Stuhl herausgegeben wurden.
  - Die Reihe wird auch nach dem CIC/1983 weitergeführt. Sie umfasst bislang 10 Bände.
  - Die Reihe ist im Hinblick auf die Auswahl der Texte sehr großzügig: Viele aufgenommene Dokumente sind nicht Gesetze, sondern z. B. Ausführungsverordnungen, Verwaltungsakte für Einzelfälle oder lehramtliche Stellungnahmen.
- Projekt einer Kodifikation des Rechts der katholischen Ostkirchen; geplanter Name: „Codex iuris canonici orientalis“ (CICO); letzter Entwurf von 1948
  - Dieser CICO wurde nicht als ganzer veröffentlicht, sondern zwischen 1949 und 1957 in einzelnen Teilen in Form von vier Motu proprio, die zusammen etwa 60 Prozent des geplanten Stoffes ausmachten
- Sehr gesetzgebungsintensiv war die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Vatikanum.
  - Die wichtigeren Dokumente aus dieser Zeit sind auch auf Deutsch veröffentlicht in der Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“ (1967-1977, insgesamt 58 Hefte).

### 3. der CIC von 1983

- Die Entstehung des CIC/1983, die sich in vier Phasen einteilen lässt, wurde bereits in § 3 A dargestellt.
- Die Vorbereitung des CIC/1983 ist in der Zeitschrift „Communicationes“ dokumentiert.
  - Siehe dazu die Übersicht in: Comm 36 (2004) 183-235; seitdem sind weitere Sitzungsprotokolle veröffentlicht (über die Vorbereitung von Buch V und VII des CIC/1983).
  - Zur Entstehung der einzelnen Canones siehe auch: Incrementa in progressu 1983 Codicis iuris canonici, Montreal 2005 (= enthält den vollen Text der einzelnen Entwicklungsstadien)
- Der Päpstliche Rat für Gesetzestexte hat eine Ausgabe des CIC herausgegeben, in der angegeben ist, auf welche Quellen die einzelnen Canones zurückgehen. Auf diese Weise gelangt man
  - zum CIC/1917
    - Mit Hilfe der mit Quellen versehenen Ausgabe zum CIC/1917 kann man dann weitere Quellenforschung durchführen. So gelangt man
      - zum Corpus Iuris Canonici
        - ◆ und von dort zu älteren Quellen
      - zum Konzil von Trient
      - zu anderen Quellen des CIC/1917. Sie sind in der Sammlung „Codicis Iuris Canonici fontes“, hrsg. v. Pietro Gasparri, 9 Bde. Romae 1923–1939, im Wortlaut veröffentlicht.
    - zum Zweiten Vatikanum
    - zu sonstigen Quellen, darunter vor allem Gesetzen aus der Nachkonzilszeit, die das Zweite Vatikanum rechtlich umsetzen.
- Die Untersuchung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Canones ist eine wichtige Hilfe für deren Auslegung. Dabei ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich ein Canon zwar historisch auf eine bestimmte Quelle stützt, die betreffende Vorschrift aber inhaltlich irgendwie abgeändert wurde. Entscheidend ist der im CIC enthaltene Text. Der Rückgriff auf dessen Entstehungsgeschichte ist für die Auslegung nur dann eine Hilfe, wenn der Text des CIC Zweifel offenlässt.

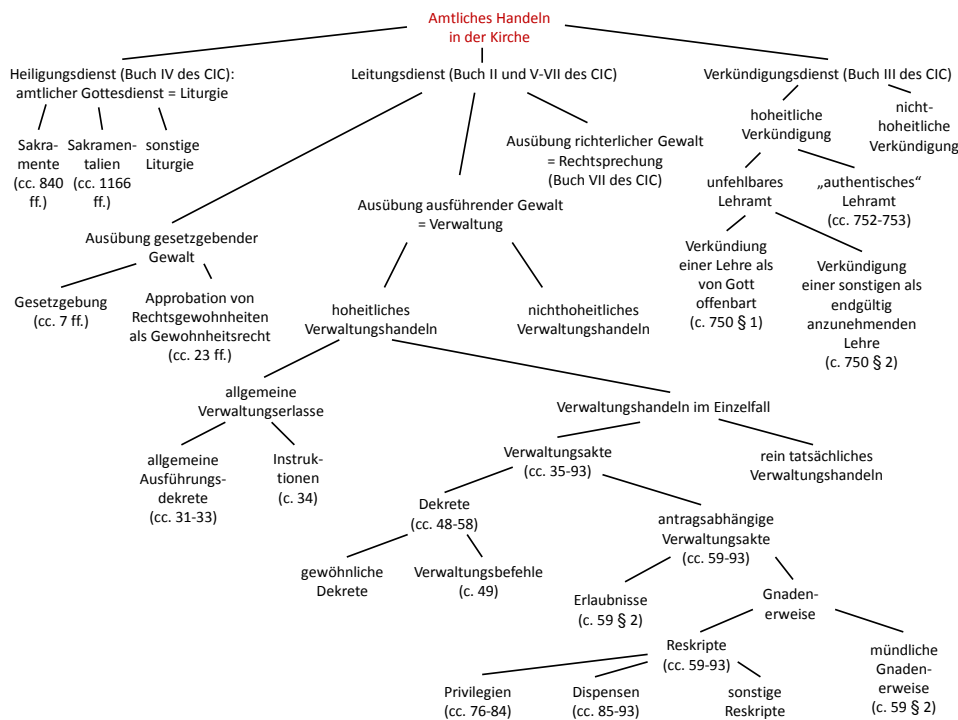
### 4. der CCEO

- 1972 Einsetzung einer Reformkommission für das Ostkirchenrecht
- 1990 Veröffentlichung des „Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium“
- Dokumentation der Reformarbeit:
  - Eine zusammenfassende Dokumentation erfolgte bereits während der Entstehungszeit des CCEO in der Zeitschrift „Nuntia“ (erschieden 1975-1990).
  - Die detaillierten Sitzungsprotokolle werden seit dem Jahre 2008 in der Zeitschrift „Communicationes“ veröffentlicht.



## § 6 – Kirchliches Handeln

- Rechtsnormen sind vor allem Normen über Handlungen. Das führt zu der Notwendigkeit, verschiedene Arten von Handlungen zu unterscheiden.
- Solche Unterscheidungen sind z. B. eine notwendige Voraussetzung dafür, näher zu bestimmen
  - wer bestimmte Handlungen vornehmen kann und wer nicht
  - welche Verfahrensvorschriften für die einzelnen Arten von Handlungen gelten



### A. Das Drei-Ämter-Schema

- Um verschiedene Dimensionen innerhalb des Handelns der Kirche zu unterscheiden, wird seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil vor allem auf das „Drei-Ämter-Schema“ (*tria munera*) zurückgegriffen, das schon in der frühen Kirche bekannt war und in der Reformationszeit vor allem von Johannes Calvin entfaltet wurde. Darin werden drei Ämter Christi unterschieden, denen drei Dimensionen in der Sendung der Kirche entsprechen:
  - Hirtenamt → Leitungsdienst (*munus regendi*)
  - Prophetenamt → Verkündigungsdienst (*munus docendi*)
  - Priesteramt → Heiligungsdienst (*munus sanctificandi*)
- Dieses Schema bildet auch die Grundlage für die Titel von Buch III und IV des CIC.
- Das Schema ist sicherlich praktisch; im strengen Sinn theologisch notwendig ist es nicht. Ein Problem besteht darin, dass das diakonische Handeln der Kirche in dem Schema zu sehr in den Hintergrund tritt. Unter den drei Ämtern Christi lässt es sich zwar problemlos dem Hirtenamt zuordnen (Christus als der gute Hirt). Das diakonische

Handeln unter den drei Dimensionen innerhalb der Sendung der Kirche dem Leitungsdienst (*munus regendi*) zuzuordnen, wird der hohen eigenständigen Bedeutung des diakonischen Handelns aber nicht gerecht.

- Dass dieses Problem im Codex nicht auffällt, liegt daran, dass es darin für den Bereich des diakonischen Handelns keine spezifischen Rechtsnormen gibt.

## **B. Amtliches und privates Handeln**

- Innerhalb aller drei Dimensionen der Sendung der Kirche lässt sich unterscheiden zwischen amtlichem und privatem Handeln.
- Der Begriff „amtlich“ bezieht sich dabei in erster Linie auf Amtsträger, d. h. Personen, denen dauerhaft ein bestimmtes Amt übertragen ist; „amtliches Handeln“ in einem weiten Sinn kann aber auch auf einer vorübergehend oder für einen Einzelfall übertragenen (delegierten) Gewalt oder Vollmacht beruhen.
- Amtliches Handeln in der Kirche beruht vor allem auf der Gewalt (oder „Vollmacht“), die Jesus Christus der Kirche übertragen hat. Dabei lässt sich unterscheiden zwischen
  - einer Art von Gewalt, die durch das Weihesakrament übertragen wird („**Weihengewalt**“, lat. *potestas ordinis*) und die aufgrund des *ius divinum* für die Feier bestimmter Sakramente erforderlich ist
  - und einer Art von Gewalt, die in anderer Weise übertragen wird (z. B. durch Verleihung eines Amtes) und die vor allem für die Leitung der Kirche erforderlich ist („**Leitungsgewalt**“ oder „Jurisdiktionsgewalt“, lat. *potestas regiminis* oder *potestas iurisdictionis*).

## **C. Der Verkündigungsdienst der Kirche**

- Der Verkündigungsdienst der Kirche wird in Buch III des CIC behandelt.
- Alle Gläubigen haben Teil am Verkündigungsdienst der Kirche. Das ist ihre Pflicht und auch ihr Recht (c. 211).
  - Zur nicht-amtlichen Verkündigung gehört etwa die Weitergabe des Glaubens christlicher Eltern an ihre Kinder und die Bemühungen der einzelnen Gläubigen, in ihren konkreten Lebensumfeldern durch Wort und Tat ihren Glauben zu bezeugen.
- **Amtliche** Verkündigung liegt vor, wenn dazu ein Auftrag seitens der kirchlichen Autorität erfolgt ist, z. B. die Beauftragung eines Religionslehrers (c. 805) oder Theologieprofessors (c. 812).
  - Wer das Weihesakrament empfängt, erhält damit zugleich in einem bestimmten Umfang auch den Auftrag zu amtlicher Verkündigung, insbesondere in der Form der Predigt im Rahmen der Liturgie (cc. 757, 764).
- Innerhalb der amtlichen Verkündigung ist die **hoheitliche** Verkündigung hervorzuheben, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie eine Verpflichtungskraft ausübt. Die hoheitliche Verkündigung ist Sache des Papstes oder der übrigen Bischöfe, sei es als einzelne oder in Gemeinschaft.

- Die Vollmacht zur hoheitlichen Verkündigung wird nur persönlich ausgeübt, d. h. nicht an andere delegiert. Z. B. delegiert auch der Papst niemals seine Vollmacht zur unfehlbaren Lehrverkündigung.
- Eine besondere Form der hoheitlichen Verkündigung ist das **unfehlbare** Lehren. Dabei kann es sich um die Verkündigung einer Lehre als von Gott geoffenbart handeln, z. B. durch die feierliche Verkündigung eines Dogmas durch den Papst oder durch das Ökumenische Konzil (c. 750 § 1), oder um die Verkündigung einer sonstigen Lehre, die als endgültig anzunehmende vorgelegt wird (c. 750 § 2).
- Bei der hoheitlichen Verkündigung ohne Anspruch auf Unfehlbarkeit spricht man von der Ausübung des „**authentischen Lehramts**“ (c. 752).

### ***D. Der Heiligungsdienst der Kirche***

- Der Heiligungsdienst der Kirche wird in Buch IV des CIC behandelt.
- Alle Gläubigen haben Teil am Heiligungsdienst der Kirche. Das geschieht im privaten Gebet und Gottesdienst und auch in der Beteiligung aller Gläubigen am amtlichen Gottesdienst der Kirche.
- **Amtlicher Gottesdienst** wird als „**Liturgie**“ bezeichnet. Ein solcher amtlicher Gottesdienst ist gegeben, wenn er im Namen der Kirche von rechtmäßig dazu beauftragten Personen und durch Handlungen dargebracht wird, die von der kirchlichen Autorität gebilligt sind (c. 834 § 2).
- Die Feier der Liturgie wird vor allem von Klerikern geleitet. Aber auch andere Gläubige sind zur Leitung liturgischer Feiern in der Lage, z. B. bei der Feier der Stundenliturgie oder der unter besonderen Umständen zulässigen Feier der Taufe durch einen nicht geweihten Gläubigen.
- Innerhalb der Liturgie lässt sich unterscheiden zwischen der Feier von Sakramenten (cc. 840-1165), Sakramentalien (cc. 1166-1172) und sonstigen liturgischen Feiern.
- Für die Feier von fünf der sieben Sakramente (alle Sakramente außer Taufe und Ehe) ist der Besitz von Weihegewalt erforderlich.

### ***E. Der Leitungsdienst der Kirche***

- Die Leitung der hierarchisch verfassten Kirche erfordert die von Jesus Christus an die Kirche übertragene Leitungsgewalt (*potestas regiminis* oder *iurisdictionis*).
- Die Frage, ob die Ausübung dieser Leitungsgewalt an den Empfang des Weihesakraments gebunden ist (also Klerikern vorbehalten ist) oder nicht, war die wichtigste Frage bei den Diskussionen der Codexreformkommission im Jahre 1981.
  - Dazu wurde eine Stellungnahme der Glaubenskongregation eingeholt. Sie erklärte, dass, nur die von ihrem Wesen her hierarchischen Ämter („uffici intrinsecamente gerarchici“) Klerikern vorbehalten sind.<sup>11</sup>
    - Um welche Ämter es dabei geht, ist nicht ganz klar.

---

<sup>11</sup> Wortlaut in: Congregatio Plenaria ..., S. 37.

- Mindestens umfasst dieser Ausdruck die drei aufgrund des *ius divinum* erforderlichen Ämter Papst, Bischofskollegium und Diözesanbischof.
- Weniger klar ist, ob auch das Amt des Pfarrers gemeint ist.
- Der CIC ist in dieser Hinsicht etwas widersprüchlich.
  - Einerseits erklärt c. 274 § 1, dass nur Kleriker Ämter erhalten können, zu deren Ausübung kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist.
  - Andererseits kann aber nach c. 1421 § 2 das Amt des Richters, das zweifellos Leitungsgewalt erfordert, auch Laien übertragen werden.
  - Faktisch gibt es in Deutschland auch andere Ämter, die Leitungsgewalt erfordern und Laien übertragen werden, z. B. Abteilungsleiter (oder „Dezernenten“) in den Bischöflichen Ordinariaten.
- Auch Laien, die nicht über Leitungsgewalt verfügen, können doch bei deren Ausübung mitwirken (vgl. c. 129 § 2). Das geschieht z. B. in den verschiedenen Beratungsgremien, z. B. im Diözesanpastoralrat.
- Innerhalb der Leitungsgewalt lässt sich zwischen gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt unterscheiden.
  - Es gibt in der Kirche also eine „Gewaltenunterscheidung“.
  - Das heißt aber nicht, dass es in der Kirche ein System der „Gewaltentrennung“ gäbe (wie in demokratischen Staaten). Vielmehr gibt es Amtsträger, die alle drei Arten von Leitungsgewalt zugleich innehaben, nämlich den Papst, das Bischofskollegium und die Diözesanbischöfe sowie die ihnen Gleichgestellten (c. 381 § 2 i. V. m. c. 368).
- Zum Leitungsdienst der Kirche gehören auch Leitungsämter, bei denen es nicht um die Leitung der hierarchisch verfassten Kirche geht, sondern um die Leitung von Vereinigungen innerhalb Kirche, d. h. von Ordensgemeinschaften und Vereinen. Diese Leitungsämter setzen nicht den Besitz von Leitungsgewalt und folglich auch nicht den Empfang des Weihesakraments voraus.

## **F. Gesetzgebende Gewalt / Gesetzgebung**

- Gesetzgebende Gewalt (*potestas legislativa*) ist erforderlich für das Erlassen von Gesetzen (cc. 7-22) und für die Approbation von Gewohnheitsrecht (c. 23).
  - Auch die Gewährung eines Privilegs setzt gesetzgebende Gewalt voraus (c. 76). Die Gewährung des Privilegs gilt aber als Verwaltungshandeln.
- Inhaber gesetzgebender Gewalt sind der Papst und die Bischöfe, sei es jeweils einzeln oder in bestimmten Organen (Bischofskollegium, Bischofskonferenz, Partikularkonzil).
  - Papst und Bischofskollegium können auch anderen Gesetzgebungsgewalt übertragen. Faktisch überträgt der Papst manchmal Gesetzgebungsgewalt an Organe der Römischen Kurie oder gibt Dokumenten, die von Kurienbehörden erlassen wurde, im Nachhinein die Verpflichtungskraft von Gesetzen (durch eine *approbatio in forma specifica*, siehe AK *Pastor Bonus*, Art. 18 Abs. 2).
  - Die übrigen Gesetzgeber können ihre Gewalt nicht delegieren (c. 135 § 2).
  - Wie der Diözesanbischof besitzen auch die ihm gleichgestellten Priester Gesetzgebungsgewalt, z. B. der Diözesanadministrator, der während der Vakanz des bischöflichen Stuhls das Bistum leitet.

- Gesetze sind dadurch gekennzeichnet, dass sie sich auf eine Gesamtheit von Angelegenheiten beziehen, nicht nur auf einen Einzelfall. Von ihrem Inhalt her sind sie selbständig, d. h. nicht anderen Rechtsnormen untergeordnet (wie Ausführungsverordnungen und Instruktionen).
- Gesetzgebende Gewalt ist auch dazu erforderlich, Rechtsgewohnheiten zu approbieren, so dass sie zu Gewohnheitsrecht werden (c. 23). Typischerweise erfolgt der Einsatz der gesetzgebenden Gewalt dabei nicht durch ein Tätigwerden des Gesetzgebers in Bezug auf die einzelne Rechtsgewohnheit, sondern dadurch, dass der Papst als Gesetzgeber des CIC bestimmt hat, dass Rechtsgewohnheiten unter bestimmten Bedingungen, zu denen vor allem der Zeitablauf gehört (c. 26), zu Gewohnheitsrecht werden.

### **G. Richterliche Gewalt / Rechtsprechung**

- Mit der Ausübung der richterlichen Gewalt (*potestas iudicialis*) befasst sich Buch VII des CIC.
- Diejenigen, die kraft des *ius divinum* über richterliche Gewalt verfügen, d. h. Papst, Bischofskollegium und Diözesanbischof, üben diese Gewalt in der Regel nicht persönlich aus, sondern durch ihre jeweiligen Gerichte.
  - Normalerweise gibt es in jedem Bistum ein Diözesangericht.
  - In Deutschland gibt es außerdem Kirchliche Disziplinargerichte (für Kirchenbeamte) und einige Kirchliche Arbeitsgerichte.
  - Am Apostolischen Stuhl gibt es zwei Gerichte: die Römische Rota und die Apostolische Signatur (cc. 1442-1445). Außerdem hat die Glaubenskongregation bestimmte gerichtliche Kompetenzen.
    - Traditionell wird auch die Apostolische Pönitentiarie zu den Gerichten gezählt (vgl. AK *Pastor Bonus*, Art. 117-120); der Sache nach handelt es sich dabei aber nicht um ein Gericht.
  - Diejenigen, die kraft des *ius divinum* über richterliche Gewalt verfügen, können ihre Gewalt auch delegieren; die Richter und Richterkollegien können das nicht (c. 135 § 3).
- Kennzeichen der Rechtsprechung:
  - Sie erfolgt nur auf die Klage eines anderen hin („Wo kein Kläger, da kein Richter“).
  - Im Falle einer rechtmäßigen Klage ist der Richter verpflichtet, ein Urteil zu fällen.
  - Das Urteil hat sich danach zu richten, was Recht und Gesetz verlangen; dabei gibt es in der Regel keinen oder nur wenig Ermessensspielraum.
  - Die Rechtsprechung unterliegt detaillierten Verfahrensnormen (vor allem in Buch VII des CIC).
- Verfahrensnormen für die Rechtsprechung:
  - vor allem Buch VII des CIC (soweit nicht einzelne Teile darin sich auf Verwaltungsverfahren beziehen)
  - für das Ehenichtigkeitsverfahren die Instruktion *Dignitas connubii*
  - die speziellen Normen für die Römische Rota und die Apostolische Signatur

## H. Ausführende Gewalt / Verwaltungshandeln

- Für die „ausführende Gewalt“ verwendet der CIC die Ausdrücke *potestas exsecutiva* und *potestas administrativa*.
  - Diese beiden Ausdrücke sind praktisch gleichbedeutend.
  - Der Ausdruck *potestas administrativa* ist wohl geeigneter als der Ausdruck *potestas exsecutiva*. Denn Verwaltungshandeln beschränkt sich nicht auf die „Ausführung“ von Gesetzen, sondern geschieht auch in solchen Angelegenheiten, die nicht gesetzlich geordnet sind. (Natürlich muss solches Verwaltungshandeln gesetzmäßig sein, d. h., es darf nicht bestehenden Gesetzen widersprechen.) Im Deutschen ist für beide lateinischen Ausdrücke nur die Übersetzung „ausführende Gewalt“ üblich (vgl. die deutschen Übersetzungen von cc. 1400 § 2, 1445 § 2).
- Die Ausübung der ausführenden Gewalt bezeichnet man als „Verwaltungshandeln“ oder einfach als „Verwaltung“. Dieser Begriff bezieht sich hier auf eine bestimmte Weise des Handelns bei der Leitung der Kirche, also bei der Ausübung des *munus regendi*.
  - Zwar spricht man – besonders im protestantischen Bereich – auch von der „Verwaltung“ der Sakramente und der „Verwaltung“ des Wortes Gottes. Diese Arten von „Verwaltung“, die zum *munus sanctificandi* bzw. zum *munus docendi* gehören, sind aber hier nicht gemeint.
- Kennzeichen des Verwaltungshandelns:
  - Unterschiede zur Gesetzgebung:
    - Im Unterschied zur Gesetzgebung hat das Verwaltungshandeln in Unterordnung unter Gesetz und Gewohnheitsrecht zu geschehen.
    - Während die Gesetzgebung sich auf eine Gesamtheit von Fällen bezieht, ist das Verwaltungshandeln meist einzelfallbezogen; es gibt allerdings auch allgemeine Verwaltungserlasse.
  - Unterschiede zur Rechtsprechung:
    - Während die Rechtsprechung nur auf die Klage eines anderen hin möglich ist („Wo kein Kläger, da kein Richter“), kann die Verwaltung auch aus eigener Initiative tätig werden.
    - Während die Rechtsprechung einer genau festgelegten Verfahrensordnung folgt (siehe vor allem Buch VII des CIC), bestehen für das Verwaltungsverfahren nur vergleichsweise wenige Vorschriften; von diesen Vorschriften abgesehen, sind die Verfahrensfragen dem Ermessen der Verwaltungsorgane überlassen.
- Das Verwaltungshandeln befasst sich auch mit Fragen aus dem Bereich des Heiligungsdienstes und des Verkündigungsdienstes. Beispiele dazu:
  - Bei der Feier der Taufe handelt es sich um die Ausübung des Heiligungsdienstes. Bei der Entscheidung, den Antrag eines Taufbewerbers auf Zulassung zur Taufe abzulehnen, handelt es sich aber nicht um die Ausübung des Heiligungsdienstes, sondern um Verwaltungshandeln.
  - Religionsunterricht ist Teil des Verkündigungsdienstes. Die Ernennung eines Religionslehrers stellt aber Verwaltungshandeln dar.

## **J. Verschiedene Arten des Verwaltungshandelns**

### **1. hoheitliches / nichthoheitliches Verwaltungshandeln**

- Diejenigen Autoritäten, die über gesetzgebende Gewalt verfügen, sind auch zu Verwaltungshandeln befähigt: der Papst, das Bischofskollegium, das Partikularkonzil, die Bischofskonferenz, der Diözesanbischof und die ihm Gleichgestellten.
- Weitere Autoritäten, denen nach dem CIC ausführende Gewalt zukommt, sind:
  - auf der Ebene der Gesamtkirche die Verwaltungsorgane der Römischen Kurie
  - auf der diözesanen Ebene der Generalvikar und, soweit vorhanden, die Bischofsvikare
  - für bestimmte Angelegenheiten bestimmte Ordensobere
    - z. B. ein Amt oder ein Provinzial, wenn er ihm unterstellte Ordensangehörige zur Diakonen- und Priesterweihe zulässt
  - Personen, an die ausführende Gewalt delegiert wird (c. 137)
    - Zum Beispiel haben die deutschen Bischöfe den Pfarrern die Vollmacht übertragen, die für das Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe erforderliche Erlaubnis (cc. 1124-1125) zu erteilen.
- Bei den übrigen kirchlichen Amtsträgern, die kraft Amtes im Rahmen der Verwaltung tätig sind (z. B. ein Pfarrer oder eine Äbtissin), spricht der CIC nicht von ausführender Gewalt.
- Um den Unterschied deutlich zu machen zwischen dem Verwaltungshandeln derer, denen nach dem CIC ausführende Gewalt zukommt, und dem Handeln der übrigen Verwaltungsorgane, kann man zwischen „**hoheitlichem**“ und „**nicht-hoheitlichem**“ **Verwaltungshandeln** unterscheiden.
- In cc. 31-93 gibt es Verfahrensvorschriften für das Verwaltungshandeln. Sie gelten an sich nur für das hoheitliche Verwaltungshandeln (vgl. c. 35).
  - Hinzu kommen nähere Verfahrensvorschriften für bestimmte Verwaltungsverfahren. Solche näheren Vorschriften gibt es sowohl im CIC (z. B. für die Auflösung nicht vollzogener Ehen: cc. 1697-1706 und für die Beschwerde gegen Verwaltungsakte: cc. 1732-1739) als auch außerhalb des CIC (z. B. für die Auflösung nicht sakramentaler Ehen).
- Für das nicht-hoheitliche Verwaltungshandeln (z. B. Festsetzen der Uhrzeit eines Gottesdienstes durch den Pfarrer) gibt es so gut wie keine Verfahrensvorschriften. Wenn dadurch allerdings eine Rechtslücke entsteht (d. h., wenn zwingend Rechtsnormen benötigt werden), müssen die Vorschriften für hoheitliches Verwaltungshandeln analog Anwendung finden.

### **2. allgemeine Verwaltungserlasse / Verwaltungshandeln im Einzelfall**

- Typischerweise ist Verwaltungshandeln einzelfallbezogen. Es besteht aber auch die Möglichkeit von allgemeinen Verwaltungserlassen. Sie werden in cc. 31-34 behandelt und treten in zwei Formen auf: allgemeine Ausführungsdekrete und Instruktionen.

- Die allgemeinen Verwaltungserlasse sind inhaltlich den ihnen entsprechenden Gesetzen untergeordnet. Dadurch unterscheiden sie sich von Gesetzen.
- Der Unterschied zwischen den beiden Arten von allgemeinen Verwaltungserlassen liegt vor allem in ihrem unterschiedlichen Adressatenkreis begründet:
  - Allgemeine Ausführungsdekrete (*decreta generalia exsecutoria*), auch „Ausführungsverordnungen“ genannt, richten sich an dieselben Personen, an die sich das zugrunde liegende Gesetz richtet (cc. 31-33)
    - Beispiel: die zusammen mit der AK *Sapientia Christiana* (über die kirchlichen Fakultäten) erlassenen *Ordinationes* (Verordnungen) der Bildungskongregation, von 1979
  - Instruktionen richten sich nur an diejenigen, „die dafür sorgen müssen, dass die Gesetze zur Ausführung gelangen“ (c. 34), d. h. an die Verwaltungsorgane.
    - Beispiel: die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“, von 1997

### 3. Verwaltungsakte / rein tatsächliches Verwaltungshandeln

- Innerhalb des Verwaltungshandelns im Einzelfall kann unterschieden werden zwischen Verwaltungsakten und sonstigem Verwaltungshandeln.
  - Verwaltungsakte stellen Rechtshandlungen (cc. 124-127) dar; sie zielen also auf eine rechtliche Veränderung ab. Sie sind entweder gültig oder ungültig.
    - Beispiel: Die Ernennung eines Pfarrers.
  - Verwaltungshandeln, das nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes hat, kann man als „rein tatsächliches“ (oder „nicht rechtsgeschäftliches“) Verwaltungshandeln bezeichnen. Diese Art von Verwaltungshandeln zielt auf eine rein faktische Veränderung ab. Die Frage der Gültigkeit stellt sich dabei nicht.
    - Beispiel: die Mitteilung der Ergebnisse einer Diözesansynode an die Bischofskonferenz (c. 467)

### 4. Die einzelnen Arten von Verwaltungsakten

#### a) Antragsabhängigkeit

- Innerhalb der Verwaltungsakte unterscheidet der CIC zwischen
  - einerseits: Dekreten
  - andererseits: Reskripten sowie reskriptähnlichen Verwaltungsakten.
- Das Unterscheidungskriterium ist die Antragsabhängigkeit:
  - Dekrete sind nicht antragsabhängig.
  - Reskripte und reskriptähnliche Verwaltungsakte sind antragsabhängig.
- Was mit „Antragsabhängigkeit“ gemeint ist, lässt sich am besten an c. 63 deutlich machen, wo es um die Erschleichung geht. Diese Vorschrift betrifft nur Reskripte und reskriptähnliche Verwaltungsakte, nicht aber Dekrete:
  - Wenn jemand einen Antrag auf ein Reskript stellt, dabei aber in den entscheidenden Punkten falsche Angaben macht, ist das Reskript ungültig (c. 63)



§ 2). So gesehen ist das Reskript in seiner Gültigkeit von dem gestellten Antrag abhängig.

- Bei einem Dekret besteht eine solche Abhängigkeit nicht. Dass jemand einen Antrag auf ein Dekret stellt und dabei falsche Angaben macht, steht der Gültigkeit des daraufhin erlassenen Dekrets nicht entgegen.
- Das Kriterium der „Antragsabhängigkeit“ bezieht sich also nicht auf die Frage, ob in einem konkreten Einzelfall tatsächlich ein Antrag gestellt wurde oder nicht. Beispielsweise geschieht die Ernennung eines Pfarrers durch Dekret, auch dann, wenn in einem bestimmten Einzelfall jemand seine Ernennung zum Pfarrer beantragt hat. Die Erteilung von Dispensen geschieht durch Reskript, auch dann wenn sich in einem bestimmten Einzelfall eine kirchliche Autorität entscheidet, eine Dispens (z. B. von einem Ehehindernis) zu erteilen, die nicht beantragt wurde.

## b) Dekret

- Definition in c. 48
  - Inhalt des Dekrets ist demnach eine Entscheidung (*decisio*) oder eine (Amts-) Verleihung (*provisio*).
  - Beispiele: Errichtung einer Pfarrei; Ernennung eines Pfarrers
- Zu den Dekreten zählt auch der **Verwaltungsbefehl** (*praeceptum*).
  - Definition in c. 49
  - Kennzeichen eines Verwaltungsbefehls ist, dass einer Person eine Entscheidung – auch gegen ihren Willen – „auferlegt“ wird.
    - Beispiele: Androhung einer Strafe für den Fall, dass jemand einen Befehl nicht erfüllt („Strafbefehl“ – *praeceptum poenale*, siehe c. 1319).

## c) Reskript und reskriptähnliche Verwaltungsakte

- Definition des Reskripts in c. 59 § 1; Kriterien:
  - Schriftform
  - der Inhalt ist ein Privileg, eine Dispens oder ein anderer Gnadenerweis
  - Beispiele für Reskripte:
    - ein Privileg, eine Dispens, eine (erbetene) Laisierung, u. a.
    - Privileg: siehe die Definition in c. 76 § 1
    - Dispens: siehe die Definition in c. 85
  - Die genaue Abgrenzung zwischen Privileg und Dispens ist nicht immer einfach. Das Privileg hat typischerweise Dauercharakter; wenn es sich also nur darum handelt, ein an sich nicht zulässiges Tun oder Unterlassen einmal zuzulassen, liegt eine Dispens vor (c. 85: „in einem Einzelfall“). Wenn einer ganzen Gemeinschaft dauerhaft etwas gewährt wird, überschreitet das den Einzelfall; dann liegt ein Privileg vor.
- Gemäß c. 59 § 2 gibt es zwei Arten von reskriptähnlichen Verwaltungsakten,
  - nämlich:
    - die Erteilung einer Erlaubnis
    - die mündliche Erteilung eines Gnadenerweises

- Beispiele für reskriptähnliche Verwaltungsakte:
  - die mündliche Gewährung einer Dispens vom Stundengebet
  - die – schriftliche oder mündliche – Erteilung der Erlaubnis, außerhalb des eigenen Zuständigkeitsgebiets die Taufe zu spenden (c. 862)

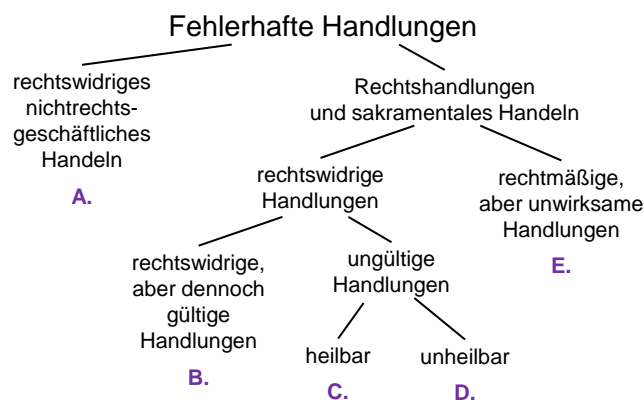
## § 7 – Rechtserhebliches Handeln

### A. Rechtserheblichkeit

- Für das kirchliche Recht sind nicht alle möglichen Handlungen relevant, die in der Kirche vorgenommen werden, sondern nur bestimmte Handlungen. Wenn für eine Handlung irgendwelche Rechtsnormen bestehen, spricht man von „rechtserheblichem Handeln“.
- Die Rechtserheblichkeit einer Handlung kann vor allem darin bestehen, dass
  - das Recht zu der Handlung verpflichtet oder sie verbietet,
    - sei es generell oder bei Vorliegen bestimmter Bedingungen
  - oder dass Bestimmungen über die Strafbarkeit der Handlung bestehen
  - oder dass Bestimmungen über die Rechtswirkungen der Handlung bestehen
    - z. B. hinsichtlich der Gültigkeit, Wirksamkeit oder Aufhebbarkeit der Handlung.
- In dem voranstehend Gesagten kann sich der Ausdruck „Handeln“ sowohl auf ein Tun als auch auf ein Unterlassen beziehen.
  - Ein rechtserhebliches Unterlassen ist z. B. das Nicht-Erscheinen eines vor Gericht Geladenen (c. 1592 § 1).
- Innerhalb der rechtserheblichen Handlungen lässt sich unterscheiden zwischen Rechtshandlungen und nichtrechtsgeschäftlichem Handeln.
  - **Rechtshandlung** (= „Rechtsgeschäft“, „rechtsgeschäftliches Handeln“): eine Willensäußerung, die von ihrer Natur her auf eine rechtliche Veränderung abzielt
    - Eine Rechtshandlung, die schriftlich vorgenommen wird, wird typischerweise in einem Dokument niedergelegt, das mit einer Unterschrift versehen wird. Rechtshandlungen sind aber auch mündlich möglich.
    - Beispiele:
      - Errichtung einer Pfarrei
      - Gewährung einer Dispens
      - Wahl eines Kirchenvorstands
      - Abschließen eines Vertrags
      - Verzicht eines Amtsinhabers
      - Verwaltungsbeschwerde gegen eine Entscheidung des Bischofs
    - Rechtshandlungen sind entweder gültig oder ungültig.
  - **nichtrechtsgeschäftliches Handeln**: eine Handlung, die nicht auf eine rechtliche, sondern eine rein faktische Veränderung abzielt
    - Beispiele:
      - Bau einer Kirche

- Ermordung eines Menschen
- Ablegen des Glaubensbekenntnisses
- Halten einer Predigt
- Feier eines Begräbnisses
- Da nichtrechtsgeschäftliches Handeln nicht auf rechtliche Wirkungen abzielt, stellt sich dabei nicht die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit.
- Einen besonderen Typ von Handlungen stellt das **sakramentale Handeln** dar. Die rechtliche Wirkung sakramentalen Handelns geht nicht einfach aus der Willensäußerung des Handelnden hervor, sondern beruht auf göttlichem Geschehen. Insofern unterscheidet sich sakramentales Handeln von Rechtshandlungen. Da aber auch sakramentales Handeln gültig oder ungültig sein kann, ähnelt es doch eher den Rechtshandlungen als dem nichtrechtsgeschäftlichen Handeln.
  - Bei Rechtshandlungen ist normalerweise nicht der (innere) Wille, sondern die (äußere) Willenserklärung ausschlaggebend.
  - Hingegen kommt es bei Sakramenten unter Umständen entscheidend auf den inneren Willen an. So bringt die Erklärung, heiraten zu wollen, keine Ehe hervor, wenn sie nicht mit dem inneren Willen übereinstimmt.

## B. Fehlerhafte Handlungen



### 1. Fehler, die bei allen Arten von Handlungen möglich sind:

#### a) Rechtswidrigkeit

- Eine Handlung heißt „rechtswidrig“, wenn das Recht – grundsätzlich oder unter den jeweiligen Bedingungen – verbietet, sie vorzunehmen.
  - „rechtswidrig“ = „unerlaubt“ = „unzulässig“ = „widerrechtlich“ = „verboten“
- Ob eine Handlung rechtswidrig ist oder nicht, hängt von Umständen ab, die ihr zeitlich vorausliegen oder gleichzeitig mit ihr vorliegen. Eine rechtswidrige Handlung kann

nicht nachträglich rechtmäßig werden, und umgekehrt kann eine einmal rechtmäßig vorgenommene Handlung nicht nachträglich rechtswidrig werden.

## b) Strafbarkeit

- Ein Teil der rechtswidrigen Handlungen sind auch strafbar.
  - Siehe dazu vor allem die Strafnormen in Buch VI des CIC (cc. 1364-1399).
- Eine Handlung, die nicht rechtswidrig ist, kann auch nicht strafbar sein. Umgekehrt gibt es aber Handlungen, die zwar rechtswidrig, aber nicht strafbar sind.
  - Z. B. ist das schuldhaft Versäumen des sonntäglichen Gottesdienstes (c. 1247) nicht strafbar.
  - Wenn aber der Pfarrer schuldhaft versäumt, den sonntäglichen Gottesdienst für seine Pfarrei zu halten bzw. halten zu lassen, macht er sich der Amtspflichtverletzung schuldig und kann dafür bestraft werden (c. 1389 § 2).

## c) Schadenersatzpflicht

- Wer einem anderen durch eine rechtswidrige Handlung Schaden zugefügt hat, ist schadenersatzpflichtig (c. 128).

## 2. Fehler, die bei Rechtshandlungen auftreten können

Die nachfolgend behandelten Fehler können bei nicht-rechtsgeschäftlichem Handeln nicht auftreten, weil sie in irgendeiner Weise die Wirkungen der Handlung betreffen.

### a) Unwirksamkeit

- Eine Rechtshandlung, die nicht die von ihr angezielte rechtliche Veränderung hervorbringt heißt „unwirksam“.
  - Der CIC verwendet, wenn es um die Frage der Wirksamkeit geht, vor allem die Ausdrücke *vis* und *effectus*.
- Eine unwirksame Handlung kann später wirksam werden.
  - Z. B. wird gemäß c. 267 § 2 eine Exkardination aus einer Teilkirche erst wirksam, wenn anschließend die Inkardination in eine andere Teilkirche erfolgt ist.
    - In der deutschen Rechtssprache ist für diese Zwischenzeit der Ausdruck „schwebende Unwirksamkeit“ üblich. Im kanonistischen Sprachgebrauch ist dieser Ausdruck allerdings nicht gebräuchlich.
  - Ähnlich ist ein von der Bischofskonferenz erlassenes Gesetz (noch) unwirksam, solange es nicht die in c. 455 § 2 verlangte *recognitio* des Apostolischen Stuhls erhalten hat.
- Umgekehrt ist es auch möglich, dass eine wirksame Handlung später unwirksam wird, z. B. weil sie von der zuständigen kirchlichen Autorität aufgehoben wird oder weil die Wirksamkeit der Handlung von vornherein auf eine bestimmte Frist beschränkt war.

- Wenn z. B. ein Gesetz *ad experimentum* für fünf Jahre erlassen wird und anschließend nichts weiter getan wird, verliert das Gesetz nach Ablauf dieser Frist seine Wirksamkeit.
  - Im Zusammenhang mit Gesetzen oder anderen Rechtsnormen wird allerdings üblicherweise nicht von „Wirksamkeit“, sondern von „Geltung“ gesprochen.

## b) Ungültigkeit = Nichtigkeit

- Eine Rechtshandlung, die an einer Rechtswidrigkeit leidet und deswegen nicht die von ihr angezielte rechtliche Veränderung hervorbringt, heißt „ungültig“ (= „nichtig“).
  - Es geht bei der Ungültigkeit also gewissermaßen um die Verknüpfung von zwei verschiedenen Eigenschaften: Rechtswidrigkeit und Unwirksamkeit.
  - Der CIC verwendet, wenn es um die Frage der Gültigkeit geht, vor allem die Ausdrücke *validus* und *nullus*.
  - Gesetze betreffen nur dann die Gültigkeit einer Handlung, wenn sie darauf ausdrücklich hinweisen (c. 10).
    - Das gilt jedenfalls für rein kirchliche Gesetze. Bei Normen des göttlichen Rechts und Normen, die die Wesensbestandteile eine Handlung beschreiben, hat der kirchliche Gesetzgeber nicht immer deren Gültigkeitsrelevanz ausdrücklich erwähnt.
  - Beispiele für Ungültigkeit:
    - Ablegen von Ordensgelübden ohne ein vorausgegangenes wenigstens zwölfmonatiges Noviziat (c. 656, 2° i. V. m. c. 648 § 1)
    - Errichtung einer Pfarrei ohne die vorausgehende Anhörung des Priesterrats (c. 515 § 2 i. V. m. c. 127)
- Ungültige Handlungen sind definitionsgemäß immer rechtswidrig.
  - Umgekehrt kommt es vor, dass eine Rechtshandlung zwar rechtswidrig, aber doch gültig ist.
    - Z. B. muss man, um Diözesanrichter zu werden, das Doktorat oder wenigstens das Lizentiat des kanonischen Rechts erworben haben (c. 1421 § 3). Wenn der Bischof (ohne eine entsprechende Dispens eingeholt zu haben) jemanden ernennt, der diese Qualifikation nicht erfüllt, handelt der Bischof zwar rechtswidrig, aber doch gültig, denn die genannte Norm über die Voraussetzungen für das Richteramt enthält keine Nichtigkeitsklausel.
- Ungültige Handlungen sind definitionsgemäß auch immer unwirksam.
  - Umgekehrt kann es vorkommen, dass eine Rechtshandlung zwar rechtmäßig und gültig, aber trotzdem unwirksam ist.
    - Z. B. wird, wie schon gesagt, eine Exkardination aus einer Teilkirche erst wirksam, wenn anschließend die Inkardination in eine andere Teilkirche erfolgt ist. Während der Zwischenzeit ist die Exkardination nicht etwa ungültig, schon deswegen nicht, da sie ja nicht rechtswidrig ist. Sie ist aber noch nicht wirksam, solange nicht die nachfolgende Inkardination erfolgt ist.
- Die Terminologie des CIC ist im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen „Ungültigkeit“ und „Unwirksamkeit“ an einigen Stellen nicht konsequent.

- Z. B. ist in c. 688 § 2 von „Gültigkeit“ die Rede („ut valeat“), obwohl dort besser von „Wirksamkeit“ gesprochen werden sollte.

### c) Heilbare bzw. unheilbare Nichtigkeit (= „Nicht-Existenz“)

- Unter den ungültigen Handlungen kann man danach unterscheiden, ob die Ungültigkeit darauf beruht
  - dass etwas vom rein kirchlichen Recht Gefordertes fehlt
  - oder dass ein Wesenselement der Handlung oder etwas vom göttlichen Recht Gefordertes fehlt.
- Handlungen, die deswegen ungültig sind, weil ihnen ein Wesenselement oder ein Gültigkeitserfordernis des göttlichen Rechts fehlt, werden in der kanonistischen Literatur bisweilen als inexistent bezeichnet.
  - Der CIC spricht hingegen meist einfach von ungültigen Handlungen, ohne näher zu unterscheiden.
- Ungültige Handlungen, bei denen etwas vom rein kirchlichen Recht Gefordertes fehlt, können geheilt werden („heilbare Nichtigkeit“). Hingegen können inexistente Handlungen nicht geheilt werden („unheilbare Nichtigkeit“).
  - Der Begriff „Heilung“ ist hier in einem strengen Sinn gemeint. Durch ein Dekret der zuständigen kirchlichen Autorität wird im Nachhinein verfügt, dass die Handlung in jeder Hinsicht als eine von Anfang an (*ex tunc*) gültige Handlung angesehen wird, nicht nur vom Zeitpunkt der Heilung an (*ex nunc*).
- Beispiel für **heilbare Nichtigkeit**:
  - Der Bischof hat eine Pfarrei errichtet, ohne den Priesterrat angehört zu haben. Die Errichtung ist daher gemäß c. 515 § 2 i. V. m. c. 127 ungültig. Sie kann aber vom Apostolischen Stuhl geheilt werden, da die Anhörung des Priesterrats nicht ein Wesenselement der Errichtung darstellt.
- Beispiele für **unheilbare Nichtigkeit**:
  - Der Bischof hat einen Priester zum Pfarrer ernannt, ohne zu wissen, dass der betreffende kurz vorher gestorben ist. Die Ernennung ist ungültig (inexistent) und kann auch nicht geheilt werden.
  - Eine Handlung, die unter Zwang vorgenommen wird, dem der Handelnde auf keine Weise widerstehen kann (*vis absoluta*), gilt gemäß c. 125 § 1 „als nicht vorgenommen“ (*pro infecto habetur*); sie ist nichtig (inexistent) und kann nicht geheilt werden.

### d) Aufhebbarkeit

- auch „Anfechtbarkeit“ oder „Vernichtbarkeit“ genannt
- In vielen Fällen können gültige und wirksame Rechtshandlungen später aufgehoben werden, so dass sie ihre Wirksamkeit verlieren.
  - Amtliche Handlungen kirchlicher Autoritäten können von der erlassenden oder einer übergeordneten Autorität wieder aufgehoben werden (vgl. c. 1739; vgl. auch c. 149 § 2).

- Alle Handlungen, auch private Handlungen, können durch richterliches Urteil aufgehoben werden, wenn sie aufgrund schwerer, widerrechtlich eingeflößter Furcht oder aufgrund arglistiger Täuschung vorgenommen wurden (c. 125 § 2).
  - In einigen Fällen führen Furcht oder Täuschung allerdings von vornherein zur Nichtigkeit (vgl. cc. 656, 4° und 658 im Hinblick auf das Ablegen von Ordensgelübden; cc. 1098 und 1103 im Hinblick auf das Eingehen einer Ehe).
- Auch die Tatsache, dass eine Handlung aus Unkenntnis oder Irrtum vorgenommen wurde, kann ihre Aufhebbarkeit zur Folge haben (c. 126).

### 3. Fehler, die bei sakramentalem Handeln auftreten können

#### a) Ungültigkeit = Nichtigkeit

- Auch im Hinblick auf Sakramente wird der Begriff „Gültigkeit“ verwendet, allerdings in einem etwas anderen Sinn als bei Rechtshandlungen: Ein Sakrament wird gültig genannt, wenn mit dem äußerlich erkennbaren menschlichen Handeln das dem Sakrament eigene göttliche Handeln einhergeht; andernfalls heißt es ungültig = nichtig.
- Nach diesem Sprachgebrauch bleibt für eine Unterscheidung zwischen „Gültigkeit“ und „Wirksamkeit“ bei Sakramenten kein Raum.
  - Sakramente, die gültig, aber noch unwirksam sind, kann es also nicht geben.
- Streng genommen handelt es sich bei der Ungültigkeit von Sakramenten immer um unheilbare Nichtigkeit. Wenn das göttliche Handeln sich nicht ereignet hat, kann es nämlich nicht nachträglich von Menschen hervorgebracht werden.
  - Beispiel: Der Bischof hat einen Ungetauften zum Diakon geweiht. Die Weihe ist kraft göttlichen Rechts nichtig (inexistent) (vgl. c. 1024) und kann auch nicht geheilt werden.
- Der CIC verwendet die Begriffe „Heilung“ („convalidatio“ oder „sanatio“) allerdings auch im Hinblick auf das Ehesakrament.
  - Beispiele:
    - Eine wegen Konsensmangels nichtige Ehe kann dadurch, dass der betreffende Partner später den Konsens leistet, später gültig gemacht, also in einem gewissen Sinne „geheilt“ werden.
    - Eine wegen fehlerhafter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform nichtige Ehe könnte durch ein Dekret des Diözesanbischofs geheilt werden.
  - Bei diesen „Heilungen“ einer Ehe geht es aber nicht um Heilungen im strengen Sinn. Die Ehe kommt dabei nämlich nicht von dem Zeitpunkt an zustande, als die Partner den Ehemillen erklärten (*ex tunc*), sondern erst vom Zeitpunkt der Heilung an (*ex nunc*).
  - Deswegen sind diese Arten von Heilung einer Ehe auch dann möglich, wenn zunächst etwas vom göttlichen Recht her Notwendiges fehlte.
  - Wenngleich durch die Heilung einer Ehe die Ehe selbst erst zum Zeitpunkt der Heilung zustande kommt (*ex nunc*), kann doch verfügt werden, dass die kanonischen Wirkungen der Ehe (z. B. die „Ehelichkeit“ der vorher gezeugten Kinder) schon von einem früheren Zeitpunkt an (*ex tunc*) eintreten. Diese Form der Heilung nennt der CIC „Heilung in der Wurzel“ (*sanatio in radice*; cc. 1161-1165).

## b) Aufhebbarkeit

- In der Regel gilt, dass ein einmal gültig gefeiertes Sakrament nicht anschließend wieder aufgehoben werden kann.
- Davon gibt es aber eine Ausnahme: Eine gültig geschlossene, aber noch nicht geschlechtlich vollzogene Ehe kann von der zuständigen Autorität wieder aufgehoben werden.

## § 8 – Das Kirchenrecht anderer christlicher Konfessionen

### A. Orthodoxes Kirchenrecht

- Das Recht der orthodoxen Kirchen besteht im Wesentlichen aus den Canones der Konzilien des 1. Jahrtausends bis zum 2. Konzil von Nikaia einschließlich.
  - Dafür gibt es keine Kodifikation, sondern nur verschiedene mehr oder weniger umfangreiche Sammlungen.
    - Eine bekannte Sammlung der griechisch-orthodoxen Kirche trägt den Namen „Pedalion“ (= das „Steuerruder“ für das Schiff ‚Kirche‘).
  - Die ältesten kirchenrechtlichen Sammlungen entstanden im Gebiet des späteren oströmischen Reichs.
    - z. B. die „Kirchenordnungen“ der alten Kirche, insbesondere die „Canones Apostolorum“
  - Dem Konzil von Chalkedon lag bereits eine Sammlung der Beschlüsse der vorausgegangenen Konzilien vor (sowohl von Ökumenischen Konzilien als auch von Partikularkonzilien).
    - c. 1 des Konzils von Chalkedon: „Wir haben entschieden, dass die bis jetzt von den Heiligen Vätern auf den einzelnen Synoden beschlossenen Canones ihre Kraft behalten.“
    - Insgesamt dürfte es sich im 5. Jh. um eine Sammlung von etwa 600 canones gehandelt haben.
  - Das „Corpus von Chalkedon“ wurde – unter Hinzufügung der eigenen Canones dieses Konzils – durch c. 2 des Zweiten Trullanums kanonisiert.
    - „Zweites Trullanum“ = „Quinisextum“ = „Penthékte“ (691/692) = ein Konzil, das vom Kaiser als Ökumenisches Konzil einberufen wurde; es war aber kein päpstlicher Legat anwesend, und das Konzil wurde auch später nicht vom Papst rezipiert; in der orthodoxen Sicht wird es als eine Fortsetzung des 6. Ökumenischen Konzils (= 3. Konzil von Konstantinopel, 680/81) gewertet. Sein Name stammt vom Kuppelsaal („Troullos“) des Kaiserpalastes in Konstantinopel.
    - Mit dem „Ersten Trullanum“ ist das 3. Konzil von Konstantinopel (680/81) gemeint.



- Das so entstandene Corpus wurde wiederum um die Canones des II. Trullanum erweitert, und die so entstandene Sammlung von ca. 740 Canones wurde vom 2. Konzil von Nikaia indirekt bestätigt.
- Die von den sieben Ökumenischen Konzilien erlassenen Bestimmungen gelten als „Heilige Canones“ und können nach Auffassung vieler orthodoxer Theologen nur durch ein ökumenisches Konzil geändert werden. Ein solches Konzil hat es nach orthodoxer Auffassung seit dem 2. Konzil von Nikaia aber nicht mehr gegeben.
  - Nur die Canones zweier späterer Synoden wurden allgemein rezipiert, obwohl sie zunächst nicht die Autorität von Ökumenischen Konzilien hatten.
    - sog. Protodeutera (Konstantinopel 861)
    - Hagia Sophia (Konstantinopel 879)
- Die Bedeutung, die man im Osten den historischen Kirchenrechtsquellen zumisst, lässt sich auch an den historischen Vorbereitungsarbeiten für das Recht der katholischen Ostkirchen erkennen (Ausgabe der Quellen in 43 Bänden).
- Etwa seit der Wende zum 2. Jahrtausend gibt es in den orthodoxen Kirchen keine einheitliche Rechtsentwicklung mehr. Das hat eine gewisse Tendenz zur Erstarrung des orthodoxen Kirchenrechts zur Folge. Zur Anpassung an neue Gegebenheiten behilft man sich im wesentlichen mit
  - Interpretation
  - Oikonomia
    - = das Abweichen von der strengen Gesetzesobservanz (akríbeia), wenn eher durch dieses Abweichen ein Wohlergehen zu erwarten ist als durch die strenge Gesetzesobservanz
  - Gewohnheitsrecht
  - z. T. Gesetzgebung einzelner orthodoxer Kirchen
    - Z. B. haben sich die orthodoxen Kirchen in Indien vergleichsweise moderne Verfassungen (Constitutions) gegeben.
- Für das Jahr 2016 ist geplant, in Istanbul das seit den 1960er Jahren angedachte „panorthodoxe Konzil“ („Heiliges und Großes Konzil der Orthodoxen Kirche“) abzuhalten. Dort sollen auch Fragen des orthodoxen Kirchenrechts auf der Tagesordnung stehen.

## ***B. Anglikanisches Kirchenrecht***

Beim anglikanischen Kirchenrecht ist zu unterscheiden zwischen

- der Kirche von England, die den Status einer Staatskirche hat, und
- den anderen anglikanischen Kirchen (Mitgliedskirchen der „Anglican Communion“, z. B. der „Episcopal Church“ in den USA)

### **1. Kirche von England**

- Das mittelalterliche kanonische Recht wurde in England nach der Entstehung der anglikanischen Kirche im Großen und Ganzen beibehalten, im Laufe der Zeit aber

weiterentwickelt. Man spricht heute von den *Canons* oder dem *Canon Law*. Die Bedeutung dieses *Canon Law* hat im Laufe der Zeit abgenommen.

- Das *Canon Law* betrifft die Ekklesiologie, Gottesdienst und Sakramente, Amt und Weihe, laikale Amtsträger, Kirchengebäude, kirchliche Gerichte und Synoden.
- Gesetzgebendes Organ ist die *General Synod*. Das *Canon Law* benötigt, um wirksam zu werden, die Zustimmung der Königin.
- Daneben trat im Laufe der Zeit immer mehr das *Ecclesiastical Law*, das unter Beteiligung des Parlaments erlassen wird.
  - Das *Ecclesiastical Law* betrifft das Verhältnis zwischen Kirche und Parlament, die Pfarrei, das Vermögensrecht, Ernennungen, Disziplin und Gerichte, Kathedralen sowie die Planung von Pfarrkirchen.
  - Auch das *Ecclesiastical Law* wird von der *General Synod* erlassen. Anders als das *Canon Law* bedarf es nicht nur der Zustimmung der Königin, sondern auch der Zustimmung des Parlaments.

## 2. Andere anglikanische Kirchen

- In den anglikanischen Kirchen außerhalb Englands gibt es keine solche Zweiteilung, sondern die betreffenden Kirchen erlassen das gesamte kirchliche Recht selbständig.
- Den höchsten Rang nimmt dabei üblicherweise eine Verfassung (*Constitution*) ein.

## C. Evangelisches Kirchenrecht

### 1. Einführung

- Mehr als bei anderen Konfessionen ist die Stellung des Kirchenrechts im evangelischen Bereich problembeladen. Die Gründe für diese Situation sind wesentlich von der Geschichte geprägt, insbesondere
  - durch die Ablehnung des mittelalterlichen päpstlichen Rechts
    - vgl. Luthers Verbrennung des *Corpus Iuris Canonici*
  - durch Luthers entschiedene Gegenüberstellung von Gesetz und Evangelium
  - durch die über Jahrhunderte hin erfolgte rechtliche Ordnung innerkirchlicher Angelegenheiten durch weltliche Autoritäten („landesherrliches Kirchenregiment“)
  - durch die Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm, dessen These vom Widerspruch zwischen Kirche und Recht sich primär auf das evangelische Kirchenrecht bezog
  - durch die Entwicklungen, die die evangelischen Kirchen in der Zeit des Nationalsozialismus mitgemacht haben
- In Anbetracht dessen ist es im evangelischen Raum gerade in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einigen großen Entwürfen einer Theologie des Kirchenrechts gekommen.
  - vor allem durch Johannes Heckel, Erik Wolf, Hans Dombois
  - Eine wichtige Frage ist in diesem Zusammenhang die nach der Möglichkeit eines *ius divinum*. Von evangelischen Kirchenrechtlern wird diese Möglichkeit

normalerweise ausgeschlossen. Faktisch wird aber doch eine Art *ius divinum* vorausgesetzt.

- Es scheint aber, dass es zwischen solchen theologischen Entwürfen und der rechtlichen Praxis in den Landeskirchen nur wenig Berührungspunkte gibt.
  - „Ein nachhaltiger Einfluss auf die kirchenrechtliche Praxis in Rechtsetzung und Verwaltung auf Grund neuer kirchenrechtstheoretischer Einsichten ist nicht feststellbar.“<sup>12</sup>
  - Das heißt im Klartext: Kirchenrechtstheorie und faktisch vorhandenes Kirchenrecht entwickeln sich weitgehend unabhängig voneinander.
- Die nachstehende Darstellung konzentriert sich nicht auf die im evangelischen Raum angestellten theologischen Überlegungen zum Kirchenrecht, sondern auf die kirchenrechtliche Praxis in den Gliedkirchen der „Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“.
- Evangelisches Kirchenrecht gibt es vor allem auf der Ebene der Landeskirchen.
  - Außerdem gibt es auch für die kirchlichen Zusammenschlüsse rechtliche Ordnungen, insbesondere für
    - die „Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)“,
    - die „Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)“,
    - die „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (UEK)
    - die „Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen“.
  - Zum Teil gibt es in diesen Zusammenschlüssen für bestimmte Sachbereiche eine einheitliche Gesetzgebung der jeweiligen Gliedkirchen. Dabei gibt es eine zunehmende Tendenz zu deutschlandweit einheitlichen Gesetzen.
    - EKD: Pfarrdienstgesetz, Disziplinalgesetz, Kirchenmitgliedschaftsgesetz, Datenschutzgesetz, Militärseelsorgegesetz
    - VELKD: Lehrordnung und Verfahren bei Lehrbeanstandungen, Lebensordnung
    - UEK: Disziplinarverordnung, Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, u. a.
      - Diese Gesetze sind z. T. von der– inzwischen aufgelösten – „Evangelischen Kirche der Union (EKU)“ übernommen, die in gewissem Sinne die Vorgängerin der UEK war.
- Die Tatsache, dass das evangelische Kirchenrecht überwiegend aus dem Recht der einzelnen Landeskirchen oder der Zusammenschlüsse unterhalb der Ebene der EKD besteht, führt dazu, dass sich allgemeine Darstellungen des Evangelischen Kirchenrechts auf einem vergleichsweise abstrakten Niveau bewegen müssen. Je mehr man nämlich in die Details gehen würde, desto größer werden die Unterschiede zwischen den einzelnen Landeskirchen der EKD und erst recht zwischen Deutschland und anderen Ländern. Tendenzielle befinden sich die Gliedkirchen allerdings in einem Prozess zunehmender Vereinheitlichung ihres Rechts.

---

<sup>12</sup> Dietrich Pirson, Art. Kirchenrecht, 3., in: Evangelisches Kirchenlexikon, 1989, Bd. 2, Sp. 1169; ähnlich M. Honnecker, in: LKStKR III 385: „Für die Kirchenrechtspraxis hatten diese Entwürfe relativ wenig Bedeutung, denn für die kirchliche Verwaltung oder das Disziplinarrecht sind aus ihnen keine praktikablen Normen abzuleiten.“

- Eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem evangelischen Kirchenrecht fand traditionell vor allem in den juristischen Fakultäten der Universitäten statt. In der Gegenwart ist das aber immer weniger der Fall.
- Die in der Praxis tätigen evangelischen „Kirchenjuristen“ sind von ihrer Ausbildung her in aller Regel nicht Theologen, sondern Juristen.
- Im Hinblick auf die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem evangelischen Kirchenrecht sind von Bedeutung:
  - das „Kirchenrechtliche Institut der EKD“ mit Sitz in Göttingen
  - die „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“

## 2. Das Recht der einzelnen Gliedkirchen der EKD

### a) Rechtsquellen

- Die Hl. Schrift hat nicht den Rang einer Rechtsquelle. Aber die kirchliche Rechtssetzung muss sich an der Hl. Schrift orientieren.
- Auch die reformatorischen Bekenntnisschriften werden nicht als rechtliche, sondern als lehrhafte Dokumente angesehen.
- Das kirchliche Recht besteht aus den einzelnen Kirchengesetzen und Verordnungen sowie aus dem Gewohnheitsrecht.
  - Die Gesetzgebungsgewalt liegt normalerweise bei der Synode.
  - In dringenden Fällen hat – für die Zwischenzeit bis zur nächsten Tagung der Synode – häufig auch die oberste kirchliche Verwaltungsstelle Gesetzgebungsgewalt. Man spricht dabei von „Notverordnungen“.
- Die oberste Verwaltungsstelle kann außerdem die von der Synode erlassenen Gesetze durch Ausführungsverordnungen konkretisieren.
- Die verbindliche Veröffentlichung der Gesetze erfolgt in den Amtsblättern der Landeskirchen.
- Es gibt keine Kodifikationen, sondern nur einzelne Dokumente. Für die Praxis haben die meisten Landeskirchen Loseblattsammlungen zusammengestellt.
- Das evangelische Kirchenrecht ist größtenteils auch im Internet zugänglich: <http://fis-kirchenrecht.de/>

### b) für die Gliedkirchen der EKD besonders typische Gesetze:

- Alle 20 Landeskirchen haben eine „Verfassung“.
  - Teils wird sie ausdrücklich als „Verfassung“ bezeichnet, teils mit anderen Ausdrücken wie „Grundordnung“ oder „Kirchenordnung“.
- Ein spezifisches Dokument der evangelischen Kirchen sind die „Lebensordnungen“, die sich vor allem mit den Gottesdiensten aus Anlass von Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung beschäftigen.
  - Sie sind nicht in rechtlicher Sprache verfasst.

- „Sie sind ... ein Konglomerat verschiedener Regeln mit schwer zu bestimmendem Charakter. Ihre rechtliche Verbindlichkeit ist umstritten und in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlich ausgeprägt.“<sup>13</sup>
- In der Regel ist die normative Kraft der Lebensordnungen geringer als bei kirchlichen Gesetzen. Trotzdem erheben sie den Anspruch von Verbindlichkeit, jedenfalls in dem Sinne, dass eine abweichende Praxis einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

### c) Die Unterscheidung zwischen „geistlicher Leitung“ und „rechtlicher (äußerer) Leitung“

- Bei den ordinierten Amtsträgern liegt aus evangelischer Sicht nur die „geistliche Leitung“, die auf Wortverkündigung und Sakramentenverwaltung begrenzt ist.
- Im Übrigen liegt die („rechtliche“ oder „äußere“) Leitung bei gewählten Kollegialorganen.
- Das gilt sowohl für die Ebene der betreffenden Landeskirche als auch für die Ebene der einzelnen Kirchengemeinde.

### d) Leitungsorgane der Gliedkirchen

- Leitungsorgane sind vor allem: Synode, Leitendes Geistliches Amt, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung (Konsistorium).
- **Synode**
  - Eine Synode gibt es in allen Gliedkirchen der EKD.
    - In Bremen wird sie als „Kirchentag“ bezeichnet.
    - In den reformierten Kirchen haben die Synoden eine lange Tradition.
    - In den lutherischen Kirchen haben sich die Synoden im Allgemeinen im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelt.
  - Die Synode gilt als das oberste Leitungsorgan der Kirche.
  - Sie besteht in der Regel aus gewählten Mitgliedern aus den verschiedenen Teilen der Landeskirche.
  - Etwa ein Drittel der Mitglieder sind ordiniert, d. h. Pfarrerinnen und Pfarrer.
  - Bei der Synode liegt die Gesetzgebungsgewalt.
- **Leitendes Geistliches Amt**
  - Die Einrichtung eines „Leitenden Geistlichen Amtes“, das notwendigerweise von einem ordinierten Theologen wahrgenommen wird, gibt es in allen Gliedkirchen der EKD mit Ausnahme von Bremen.
  - Beim Inhaber des Leitenden Geistlichen Amtes liegen Aufgaben wie Ordination, Visitation und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit. Hingegen ist der Inhaber des Leitenden Geistlichen Amtes für sich allein genommen nicht für die rechtliche Leitung der Landeskirche zuständig.
  - Die Titel des Amtsträgers sind unterschiedlich:

---

<sup>13</sup> So Jörg Winter, Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Staatskirchenrecht, Neuwied 2001, S. 47.

- „Bischof“ (in der Mehrzahl der Landeskirchen)
  - ◆ In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland („Nordkirche“) besteht die Besonderheit, dass es fünf Bischöfe für die verschiedenen geographischen Gebiete gibt.
  - ◆ In Baden und Württemberg ist diesem Bischof eine Reihe von „Prälaten“ zugeordnet.
  - ◆ Abgesehen von einigen Ausnahmen, gibt es evangelische Bischöfe in Deutschland erst seit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments.
- „Landessuperintendent“ (in der Lippischen Landeskirche)
- „Präses“ (in den unierten Kirchen des Rheinlands und Westfalens)
  - ◆ Der Präses wird dabei durch die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung unterstützt.
- „Kirchenpräsident“ (in Hessen-Nassau, Pfalz, Anhalt sowie in der Evangelisch-Reformierten Kirche)
- Der Inhaber des „Leitenden Geistlichen Amtes“ wird – direkt oder indirekt – von der Synode gewählt.
- **Kirchenleitung**
  - Die Kirchenleitung hat eine Art Koordinierungsfunktion, für grundlegende, über die tägliche Verwaltungsarbeiten hinausgehende Aufgaben.
  - Es handelt sich um ein Kollegialorgan. Es besteht in der Regel teils aus hauptamtlichen, teils aus ehrenamtlichen Mitgliedern.
  - In gewisser Weise kann man sagen, dass die Kirchenleitung das Erbe des landesherrlichen Kirchenregiments angetreten hat.
  - Die konkrete Ausgestaltung der Kirchenleitung ist unterschiedlich.
    - episkopalbehördliche Kirchenleitung: der Bischof ist Mitglied und Vorsitzender
      - Bayern, Oldenburg, Württemberg
    - synodale Kirchenleitung: Kirchenleitung erscheint als ein Organ der Synode
      - Reformierte Kirche, Rheinische Kirche
    - gemischte Kirchenleitung
      - Sie besteht entweder nur aus Vertretern der Synode und Inhabern personaler Leitungsämter.
        - ◆ Nordkirche und Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
      - Oder sie fasst drei Arten von Mitgliedern zusammen: Vertreter der Synode, Inhaber personaler Leitungsämter sowie Mitglieder der Kirchenverwaltung
        - ◆ so in der Mehrzahl der Landeskirchen.
- **Kirchenverwaltung**
  - Sie ist für die laufende Verwaltung zuständig. In den drei Landeskirchen von Bayern, Oldenburg und Württemberg handelt es sich bei Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um ein und dasselbe Organ; in den übrigen Landeskirchen kann man zwischen Kirchenleitung und Kirchenverwaltung unterscheiden.
  - Unter den verschiedenen Leitungsorganen ist die Kirchenverwaltung dasjenige mit der größten historischen Kontinuität. Sie ist hervorgegangen aus dem „Konsistorium“, der Behörde des jeweiligen Landesherrn für die Ausübung seines Kirchenregiments.

- Die heutige Bezeichnung der Kirchenverwaltung ist unterschiedlich je nach Landeskirche: „Konsistorium“, „Landeskirchenamt“, „Oberkirchenrat“, „Landeskirchenrat“, „Kirchenverwaltung“, „Kanzlei“
- Bei der Kirchenverwaltung handelt es sich um ein Kollegialorgan. Die Mitglieder sind teils Theologen, teils Juristen. Sie tragen Dienstbezeichnungen wie: „Konsistorialrat“, „Landeskirchenrat“, „Oberkirchenrat“.

### **3. Das Recht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)**

#### **a) Überblick über die Gesetze der EKHN**

(vgl. die fünf Teile der Rechtssammlung):

1. Gesetze über Verfassung und Organisation der Kirche, z. B.:
  - die Verfassung der Landeskirche (offizieller Titel: „Ordnung der EKHN“)
  - Kirchengemeindeordnung
  - Ordnungen für die Synode, die Kirchenleitung, das Leitende Geistliche Amt und die Kirchenverwaltung
  - Vorschriften über die Kirchenmitgliedschaft; insbesondere über den Wechsel aus einer Landeskirche in eine andere
2. Gesetze über Leben und Dienst der Kirche, z. B.:
  - vor allem die „Lebensordnung“ (vollständiger Titel: „Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN“)
  - Vorschriften über liturgische Kleidung
  - Vorschriften über Anstaltsseelsorge und Religionsunterricht, diakonische Einrichtungen usw.
3. Recht der kirchlichen Mitarbeiter, z. B.:
  - Pfarrbesoldungsgesetz
  - viele einzelne Gesetze des kirchlichen Arbeitsrechts
4. Gesetze über das Finanzwesen
5. Kirche und Staat:
  - die Staatskirchenverträge

#### **b) einzelne Gesetze der EKHN**

1. Die „Ordnung der EKHN (Kirchenordnung)“ (grundlegend neu gefasst im Jahre 2010)
  - = die „Verfassung“ der EKHN; Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit
  - Auf den einleitenden „Grundartikel“, der das Wesen der EKHN beschreibt, folgen sieben Abschnitte:
    - Abschnitt 1: Allgemeiner Teil
    - Abschnitt 2: Die Kirchengemeinde
    - Abschnitt 3: Das Dekanat
    - Abschnitt 4: Die Gesamtkirche
      - Mit „Gesamtkirche“ ist dabei die gesamte EKHN gemeint.
      - Abschnitt 4 beschreibt vor allem die verschiedenen Organe der „Gesamtkirche“; dazu gehören vor allem:

1. die Kirchensynode
2. die Kirchenleitung
  - Die „Kirchenleitung“ ist ein Kollegialorgan, dass aus dem Kirchenpräsidenten, seinem Stellvertreter, dem Leiter und dem Dezenten der Kirchenverwaltung, zwei Vertretern des Vorstands der Synode, zwei bis vier von der Synode entsandten Vertretern sowie den sechs Pröpsten besteht.
3. der Kirchenpräsident
4. die (sechs) Pröpste
  - = leitende Pfarrer für bestimmte geographische Gebiete
5. die Kirchenverwaltung
6. das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
  - Abschnitt 5: Das Finanzwesen
  - Abschnitt 6: Gemeinsame Bestimmungen
  - Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

## 2. das Kirchengesetz zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft“

- Dabei geht es vor allem um den Umzug aus einer Gliedkirche in eine andere: „Innerhalb der EKD setzt sich beim einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.“ (Vereinbarung, III.)
  - Falls die neue Gliedkirche einen anderen Bekenntnisstand hat (z. B. reformiert statt lutherisch), wechselt der betreffende also mit dem Umzug automatisch seinen Bekenntnisstand (spöttisch als „Möbelwagenkonversion“ bezeichnet).
- Es gibt aber eine Widerspruchsmöglichkeit gegen diese automatische Konversion (Vereinbarung, III.).
- Besondere Probleme entstehen, wenn es für ein und dasselbe Gebiet verschiedene zur EKD gehörende Kirchengemeinden unterschiedlicher Bekenntnisse gibt.

## 3. die „Lebensordnung“:

- Die „Ordnung des kirchlichen Lebens in der EKHN“ wurde im Jahre 2013 neu gefasst. Sie hat sieben Abschnitte:
  - I. Der Auftrag der Kirche und die Ordnung des kirchlichen Lebens
  - II. Der Gottesdienst und das Heilige Abendmahl
  - III. Die Taufe
  - IV. Die Konfirmation und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
  - V. Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
  - VI. Die Bestattung
- Ein „Eherecht“ im eigentlichen Sinn gibt es nicht, da die Zuständigkeit dafür aus evangelischer Sicht dem Staat zukommt. Gegenstand der Lebensordnung ist daher primär die Trauung im Sinne der Segnung einer bereits auf dem Standesamt geschlossenen Ehe.
- Gegenstand langjähriger Diskussionen war die Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Dazu heißt es in der Lebensordnung:
  - In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften stark verändert. Ein Gottesdienst



ist immer dann möglich, wenn ein öffentliches, rechtlich anerkanntes Lebensbündnis zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.

- Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.

4. die „Studentenordnung“ (von 2012):

- § 8: „Pfarrerinnen und Pfarrer sollen sich bewusst sein, dass die Entscheidung für eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner Auswirkungen auf ihren Dienst haben kann. Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein. Sie müssen einer christlichen Kirche angehören; im Einzelfall kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Wahrnehmung des Dienstes nicht beeinträchtigt wird. Gehört die Ehepartnerin oder der Ehepartner einer anderen Kirche oder Glaubensgemeinschaft an, ist wegen der damit für den zukünftigen Dienst gegebenen Fragen frühzeitig Rücksprache mit der Kirchenverwaltung aufzunehmen.“

5. das Pfarrbesoldungsgesetz:

- § 4 (2): Das Grundgehalt richtet sich nach der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes

#### **4. Evangelisches Kirchenrecht außerhalb der EKD**

- Evangelisches Kirchen außerhalb der EKD gibt es:
  - was Deutschland angeht, in den „Freikirchen“;
  - außerdem in den evangelischen Kirchen anderer Länder.
- In einigen Ländern (Dänemark, Norwegen, Island, Schottland) ist eine evangelische Kirche Staatskirche; kirchliche Gesetze werden dort durch das Parlament erlassen.
- In den übrigen Fällen liegt die Rechtssetzungsgewalt im Allgemeinen bei der Synode.
  - In den Freikirchen in Deutschland verwendet man allerdings nicht den Ausdruck „Synode“, sondern spricht von „Versammlungen“ oder „Konferenzen“.

## § 9 – Begründung des Kirchenrechts

### A. Infragestellung des Kirchenrechts

- Die Berechtigung der Existenz von Recht in der Kirche ist im Laufe der Geschichte wiederholt in Zweifel gezogen oder bestritten worden.
- Martin Luther
  - 10.12.1520: Vor dem Elstertor zu Wittenberg verbrennt Luther die damalige Rechtssammlung der Kirche, das (später so bezeichnete) *Corpus iuris canonici*.
    - Das gleichzeitige Verbrennen der Bannandrohungsbulle ist heute mehr im Bewusstsein. Für Luther selbst stand aber das Verbrennen des Kirchenrechts im Vordergrund.
  - Darin drückte sich offensichtlich eine Ablehnung des damaligen Kirchenrechts aus. Das bedeutet aber nicht, dass Luther die Existenz von Kirchenrecht grundsätzlich abgelehnt hätte. Wie er sich das Kirchenrecht vorstellte, ist allerdings nicht leicht zu sagen.
    - Einer der größten Fachleute auf diesem Gebiet, Johannes Heckel, sprach vom „Irrgarten der Zweireichelehre“.<sup>14</sup>
    - Grundlegend ist Luthers Unterscheidung zwischen der *ecclesia abscondita* und der *ecclesia universalis (visibilis)*. In der unsichtbaren *ecclesia abscondita*, zu der die wahrhaft Gläubigen gehören, braucht es kein Recht. In der sichtbaren Kirche (*ecclesia visibilis*) ist hingegen Recht notwendig; es stammt aber nicht von Gott, sondern von den Menschen und ist veränderbar.
  - Die faktische Entwicklung im protestantischen Bereich hat sich mit der Einführung des landesherrlichen Kirchenregiments schon zu Luthers Lebzeiten von dessen ursprünglichen Absichten entfernt.
- Infragestellung des Kirchenrechts aus der Sicht des Staates
  - In der Zeit von Absolutismus und Aufklärung versuchten europäische Staaten, die Kirche wie irgendeinen Verein zu behandeln: Die Kirche habe Rechtsetzungsbefugnis nicht aus sich selbst heraus, sondern allenfalls aufgrund staatlicher Verleihung.
  - In der äußersten Zuspitzung wird die Kirche einfach eine Staatsanstalt aufgefasst.
    - „Josephinismus“ (nach Kaiser Joseph II. von Österreich [1765-1790]): Ausdehnung der absoluten Staatsautorität auf den gesamten Bereich kirchlichen Lebens mit Ausnahme von Fragen der Glaubensinhalte
- Rudolph Sohm
  - 1841-1917, evangelisch, Jurist, Professor in Leipzig; Hauptwerk: „Kirchenrecht“, Bd. 1: 1892, Bd. 2: 1923; Neudruck 1970
  - Sohm beruft sich auf Luther
  - Seine Grundannahmen lauten:
    - 1. Die Kirche ist unsichtbar.
    - 2. In der Urkirche gab es kein Kirchenrecht.
  - „Menschlicher Kleinglaube hat gemeint, die Erhaltung der Kirche Christi durch menschliche Mittel, durch die Aufrichtung der hölzernen Säulen und Balken

<sup>14</sup> Johannes Heckel, Im Irrgarten der Zweireichelehre, München 1957.

menschlicher Rechtsordnung sichern zu müssen ... Überall hat das Kirchenrecht sich als einen Angriff auf das geistliche Wesen der Kirche erwiesen ... Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Rechts ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechtes steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.“ (Kirchenrecht I 700)

- Sohms Protest richtet sich in erster Linie gegen das Recht seiner eigenen, der evangelischen Kirche.
- Aus Sicht der katholischen Theologie ist Sohms Position nicht annehmbar, da die katholische Theologie die Trennung zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche, die Sohm von Luther übernommen hat, so nicht mitmacht.
- Im evangelischen Bereich führte in der Nazizeit die Umgestaltung der Kirchenverfassung nach nationalsozialistischen Maßstäben zu einer erneuten Infragestellung des Kirchenrechts. Die Erfahrungen der Nazizeit machten deutlich, dass die Kirche „die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung [nicht] ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen“ darf (3. These der Barmer Erklärung).
  - Evangelischerseits haben sich in der Folgezeit vor allem drei Autoren um eine theologische Grundlegung des (evangelischen) Kirchenrechts bemüht: Johannes Heckel, Erik Wolf und Hans Dombois.
    - Den Entwürfen dieser Autoren ist allerdings gemeinsam, dass sie sich auf einer ziemlich abstrakten Ebene bewegen, die kaum Berührungspunkte mit dem faktisch vorhandenen evangelischen Kirchenrecht hat.
- In der katholischen Kirche kam es zu einer verstärkten Infragestellung des Kirchenrechts besonders durch kirchenrechtskritische Tendenzen in ersten Jahren nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.
  - Sie gingen allerdings mit einer vorher in diesem Umfang nie erlebten Produktion neuer Rechtsnormen einher.

## **B. Begründungsansätze**

### **1. Rechtsphilosophische Begründung: *ubi societas, ibi ius***

- Eine systematische Auseinandersetzung mit der Problematik der Begründung des Kirchenrechts begann etwa in der Mitte des 18. Jh. Das Ziel der Überlegungen bestand darin, der Unterwerfung der Kirche durch den absolutistischen Staat entgegenzutreten. Man versuchte, aus der sozialen Gestalt der Kirche abzuleiten, dass die Kirche von sich aus ein eigenes Recht besitzen muss. Solche Überlegungen kamen als erstes in Deutschland in der „Würzburger Schule“ auf und wurden Anfang des 19. Jh. in der römischen Schule des sog. „Ius Publicum Ecclesiasticum“ weiterentwickelt.
- Den Ausgangspunkt der Überlegungen bildet das Axiom *ubi societas ibi ius*. Davon ausgehend wird die Kirche als eine *societas* beschrieben, und zwar näherhin als eine *societas perfecta*. Gemeint ist eine *societas iuridice perfecta* (= eine in rechtlicher Hinsicht vollständige Gesellschaft), d. h. eine Gesellschaft, die alle notwendigen und

angemessenen Mittel besitzt, um ihr Ziel zu erreichen. Vorausgesetzt wird dabei, dass auch der Staat eine solche *societas perfecta* darstellt. Die Kirche tritt damit dem Staat gleichberechtigt gegenüber; das Kirchenrecht ist nicht etwa aus der Autorität des Staates abgeleitet.

- Die Lehre von der Kirche als *societas perfecta* kann man nicht angemessen beurteilen, wenn man nicht ihre ursprüngliche Zielsetzung im Blick behält: Es ging um die Verteidigung gegenüber dem staatlichen Allmachtsanspruch. Dann ist ohne weiteres verständlich, dass nicht eine theologische, sondern eine philosophische Argumentation vorgelegt wird. Staatlichen Ansprüchen konnte man nicht mit Argumenten entgegentreten, die den Glauben voraussetzen.
- Es bestand aber die Gefahr, die dargestellte philosophische Begründung des Kirchenrechts schon als ausreichend anzusehen und nach einer theologischen Begründung nicht mehr zu fragen. Um das Kirchenrecht aus innerkirchlicher Sicht zu begründen, ist die Argumentation mit dem Axiom *ubi societas ibi ius* aber nicht ausreichend.

## 2. Das Kirchenrecht als Folge des „inkarnatorischen Prinzips“

- Auf die Frage, warum die Kirche eigentlich eine *societas perfecta* sei, lautet die klassische Antwort des *Ius Publicum Ecclesiasticum*: weil Christus sie so gewollt hat. Diese Antwort lässt aber keinen inhaltlichen Grund erkennen; sie wirkt eher voluntaristisch. Außerdem kann diese Argumentation auf die Kirche genauso wie auf den Staat angewandt werden; dann wird aber nicht deutlich, dass es sich beim Kirchenrecht – wenn es auch wirkliches Recht ist – um ein Recht eigener Art handelt.
- Um die soziale Gestalt der Kirche inhaltlich zu begründen, hat man eine Analogie zwischen der zweifachen Natur Jesu Christi (als wahrer Gott und wahrer Mensch) und der Kirche hergestellt. Die Kirche sei gewissermaßen eine Weiterführung der Inkarnation Jesu Christi. Gemäß einem „inkarnatorischen Prinzip“ (John Henry Newman, 1801-1890) könne die Kirche ihr inneres Wesen nur in einer äußeren gesellschaftlichen Form verwirklichen. Dadurch entstehe auch die Notwendigkeit von Recht.
- Diese Analogie zwischen der Inkarnation und der Sichtbarkeit der Kirche betont das Zweite Vatikanum in *Lumen Gentium*, Nr. 8:
  - „Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb ist sie in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge (*socialis compago*) der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes (vgl. Eph 4,16).“

- Das Verdienst dieser Ansätze besteht darin, dass die soziale Natur der Kirche nicht einfach faktisch aus dem Willen Christi abgeleitet, sondern theologisch begründet wird. Dass sich aus der sozialen Natur der Kirche die Notwendigkeit von Kirchenrecht ergibt, wird aber letztlich nach wie vor mit dem Axiom *ubi societas, ibi ius* begründet. Die Begründung des Kirchenrechts bleibt also im Kern sozialphilosophisch, nicht theologisch.

### 3. Theologische Begründung

- Vertreter einer theologischen Begründung des Kirchenrechts gehen von der Feststellung aus, dass die rechtliche Dimension der Kirche nicht etwas nachträglich zum Wesen der Kirche Hinzugefügtes ist, sondern dass die Sendung Jesu Christi, die sich in der Kirche fortsetzt, von Anfang an eine rechtliche Dimension hat. Bei der Frage, wie sich das Kirchenrecht begründen lässt, handelt es sich deshalb um eine dogmatische Frage, die in den Bereich der Ekklesiologie gehört.
- Der Versuch einer theologischen Begründung des Kirchenrechts ging vor allem von Klaus Mörsdorf (1909-1989) aus. Er argumentiert mit der rechtlichen Dimension von „Wort und Sakrament“. Die Verkündigung Jesu hat von ihrem Wesen her eine rechtliche Dimension, weil sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit auftritt. Ebenso wohnt den von Jesus Christus eingesetzten Sakramenten von Anfang an eine rechtliche Dimension inne, und die Sakramente bringen von ihrem Wesen her rechtliche Folgen hervor. Der von Jesus Christus grundgelegte rechtliche Anspruch von Wort und Sakrament erfordert im Laufe der Geschichte eine Konkretisierung durch das von der Kirche geschaffene Recht.

### C. Systematische Überlegungen

- Der Versuch, zu beschreiben, was Kirchenrecht ist (vgl. oben § 1), gelangt sehr bald zu der Unterscheidung zwischen göttlichem und menschlichem („rein kirchlichem“) Recht. Angesichts dessen legt es sich nahe, auch beim Versuch einer Begründung des Kirchenrechts diese Unterscheidung zu beachten.
- Innerhalb des göttlichen Rechts kommt es dabei näherhin auf das positive göttliche Recht an.
  - Dass es auch ein mit der Schöpfung gegebenes Naturrecht gibt (z. B. die Unzulässigkeit, einen Menschen zu ermorden), gilt innerhalb wie außerhalb der Kirche gleichermaßen. Die Notwendigkeit, die Existenz von Naturrecht zu begründen, ist also keine spezifisch kirchenrechtliche Fragestellung, sondern betrifft alle Menschen, auch wenn die meisten Menschen heute in diesem Zusammenhang nicht den Ausdruck „Naturrecht“ verwenden, sondern andere Bezeichnungen, vor allem den Ausdruck „Menschenrechte“.

## 1. Positives göttliches Recht

- Die Frage, warum es in der Kirche ein positives göttliches Recht gibt, führt zu Jesus Christus, auf den aus katholischer Sicht diese Art von Recht zurückgeht. Die erste Antwort auf diese Frage muss also lauten: Es gibt diese Art von Recht in der Kirche, weil Jesus Christus die Kirche in dieser Weise ins Leben gerufen hat. Christus hat seinen Jüngern nicht völlige Freiheit gelassen, wie sie das von ihm Begonnene weiterführen wollten, sondern aus seiner Verkündigung und seinem Tun ergeben sich Vorgaben, denen über die Zeit seines irdischen Lebens hinaus eine bleibende Verbindlichkeit innewohnte.
- Zumindest haben seine Jünger ihn von Anfang an in diesem Sinne verstanden, und die katholische Kirche versteht ihn nach wie vor so.
  - Als ein Beispiel dafür lässt sich anführen, wie Paulus die Einsetzung der Eucharistie beschreibt (1 Kor 11,23-25):
 

„Denn ich habe vom Herrn empfangen, was ich euch dann überliefert habe: Jesus, der Herr, nahm in der Nacht, in der er ausgeliefert wurde, Brot, sprach das Dankgebet, brach das Brot und sagte: Das ist mein Leib für euch. Tut dies zu meinem Gedächtnis! Ebenso nahm er nach dem Mahl den Kelch und sprach: Dieser Kelch ist der Neue Bund in meinem Blut. Tut dies, sooft ihr daraus trinkt, zu meinem Gedächtnis!“

Offensichtlich fühlt Paulus sich nicht frei, irgendwelche Anweisungen über die Feier der Eucharistie zu geben, sondern er fühlt sich verpflichtet, das weiterzugeben, was er selbst empfangen hat.
  - Ähnliches lässt sich, wenn auch mit manchen Unterschieden, für die übrigen Sakramente feststellen.
  - Das positive göttliche Recht ist aber nicht auf die Sakramente beschränkt. Es gibt auch andere Aspekte, die die Kirche als ihr unverfügbar vorgegeben betrachtet, da sie ihr von Jesus Christus bleibend vorgegeben sind, insbesondere die wichtigsten Ämter, die es in der Kirche gibt, d. h. das Amt des Papstes als des Nachfolgers des hl. Petrus und das Amt der Bischöfe als Nachfolger der Apostel, sowohl als einzelne wie auch als Bischofskollegium. Die Kirche fühlt sich nicht berechtigt, diese Ämter abzuschaffen.
  - Die Behauptung, dass bestimmte Strukturen und Handlungen der Kirche unverfügbar vorgegeben sind, setzt nicht voraus, dass sich die Kirche dessen jeweils von Anfang an bewusst war. Offensichtlich ist das Bewusstsein der Kirche über die ihr unverfügbar vorgegebenen Strukturen und Aspekte erst nach und nach im Laufe der Jahrhunderte gewachsen.
- In einem zweiten Schritt lässt sich fragen, warum Jesus Christus solche Vorgaben gemacht hat, d. h. warum er seine Kirche so und nicht anders ins Leben gerufen hat.
  - Eine naheliegende Antwort lautet: Es wäre unmöglich, den göttlichen Ursprung der Kirche als einer über die Jahrhunderte hin sichtbaren Institution nachzuweisen, wenn es nicht sichtbare Elemente gibt, die die Kontinuität zwischen dem von Jesus Christus Begonnenen und der Kirche, wie sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellt, belegen und dadurch garantieren.

- Tatsächlich hat die Erfahrung gezeigt, dass es ohne diejenigen sichtbaren Elemente, die die katholische Kirche als unverfügbar ansieht, nicht möglich ist, die Einheit der Kirche zu bewahren.
  - In gewisser Weise könnte man sagen, wenn es keinen Papst gibt, ist sozusagen jeder Gläubige sein eigener Papst. Dann fehlen aber klare Kriterien dafür, um angeben zu können, ob man noch zu derselben Kirche gehört oder nicht. Die wahre Kirche Jesu Christi, zu der dem Glauben nach alle Christen gehören, wird dann etwas nicht mehr Verifizierbares, sondern letztlich Unsichtbares.
  - Wenn die Einheit der Gläubigen, um die Christus vor seinem Tod gebetet hat (Joh 17,22) nur in den Herzen der Gläubigen besteht, wird es für uns Menschen unmöglich, diese unsichtbare Einheit von einer nicht existierenden Einheit zu unterscheiden. Wirkliche Einheit erfordert aus Sicht der katholischen Kirche sichtbare Elemente dieser Einheit. Und solche sichtbaren Elemente der Einheit lassen sich nicht ohne verbindliche Normen bewahren.
- Daraus ergibt sich, dass das positive göttliche Recht ein notwendiges Merkmal der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche ist. In diesem Sinne ist das Kirchenrecht nicht etwas nachträglich zur Kirche Hinzugetretenes, sondern ohne Kirchenrecht würde es die katholische Kirche nicht geben.
- Für das Voranstehend Gesagte ist es letztlich nicht ausschlaggebend, ob man die von Jesus Christus der Kirche unverfügbar vorgegebenen Strukturen und Aspekte mit dem Ausdruck „Recht“ bezeichnet oder einen anderen Ausdruck wählt.
  - Andere kirchliche Gemeinschaften, vor allem im protestantischen Bereich, lehnen den Ausdruck „göttliches Recht“ (*ius divinum*) in der Regel ab. Das müsste an sich noch keine größeren Schwierigkeiten bereiten, denn faktisch gehen sie ebenfalls aus, dass es für die Kirche von Jesus Christus her kommende, verbindliche Vorgaben gibt (vgl. die 3. These der Barmer Theologischen Erklärung).
  - Die lehrmäßigen Probleme zwischen der katholischen und protestantischen Sichtweise bestehen demgegenüber vor allem in der Frage, welches genau die unverfügbaren, von Jesus Christus her kommenden Vorgaben sind (Ist ein Bischofsamt, in apostolischer Sukzession, nötig? Muss es ein Papstamt geben? usw.).

## 2. Konkretisierung des positiven göttlichen Rechts durch das menschliche Recht

- Das von Jesus Christus der Kirche unverfügbar Vorgegebene ist nicht immer klar genug abgrenzbar, um im Leben der Kirche umsetzbar sein, solange es nicht von einer menschlichen Autorität gedeutet wird. Die Normen des positiven göttlichen Rechts verlangen daher nach einer Auslegung und Abgrenzung durch das rein kirchliche Recht.
  - Die ersten Beispiele dafür finden sich bereits im Neuen Testament, z. B. im Hinblick auf die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe.
    - Paulus schreibt (1 Kor 7,10-15):  
*Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr: Die Frau soll sich vom Mann nicht trennen – wenn sie sich aber trennt, so bleibe sie*

unverheiratet oder versöhne sich wieder mit dem Mann – und der Mann darf die Frau nicht verstoßen. *Den Übrigen sage ich, nicht der Herr*: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und sie willigt ein, weiter mit ihm zusammenzuleben, soll er sie nicht verstoßen. Auch eine Frau soll ihren ungläubigen Mann nicht verstoßen, wenn er einwilligt, weiter mit ihr zusammenzuleben. ... Wenn aber der Ungläubige sich trennen will, soll er es tun. Der Bruder oder die Schwester ist in solchen Fällen nicht wie ein Sklave gebunden; zu einem Leben in Frieden hat Gott euch berufen.

- Zunächst gibt Paulus einfach eine Lehre Christi wieder (positives göttliches Recht), nämlich die Unmöglichkeit der Wiederheirat nach Trennung. Dann geht er auf den Zweifelsfall ein, ob das auch für eine Ehe zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen Partner gilt. Bei seiner Antwort beruft er sich nicht auf eine Weisung des Herrn, sondern formuliert: „Den Übrigen sage ich, nicht der Herr“ (rein kirchliches Recht). Die Frage nach der Reichweite der Norm des *ius divinum* verlangte also nach einer Abgrenzung durch das *ius humanum*.
- Ähnliche Abgrenzungen sind auch in anderen Fragen nötig, z. B.:
  - Durch welche Handlungen wird das Weihesakrament gespendet?
  - Wie müssen Brot und Wein beschaffen sein, um für die Feier der Eucharistie in Frage zu kommen? Muss das Brot aus Weizen sein? Muss der Wein Alkohol enthalten?
  - Wie wird das Amt des Papstes übertragen?
- Eine der wichtigsten rechtlichen Entscheidungen der Kirche ist die Festlegung des Kanons der Heiligen Schrift.
  - Es ist kein Zufall, dass für das Verzeichnis der Bücher der Heiligen Schrift dasselbe Wort verwendet wird wie für die kirchlichen Rechtsnormen, eben „Kanon“.
  - Denn die Entscheidung darüber, welche der Schriften der frühen Christenheit als „Heilige Schrift“ anzusehen sind, hat eine rechtliche Dimension. Primär handelt es sich um eine Entscheidung des kirchlichen Lehramts (*munus docendi*); die Entscheidung hat aber auch rechtliche Folgen (*munus regendi*), etwa dafür, welche Schriften bei der Feier der Liturgie verwendet werden können.
  - Deswegen führt jeder Versuch, mit Hilfe der Heiligen Schrift gegen die Existenz von Kirchenrecht zu argumentieren, zu einem Selbstwiderspruch. Wenn es in der Kirche kein Recht gäbe, könnte es auch keine Heilige Schrift geben. Es gäbe nur verschiedene Schriften aus der Ursprungszeit des Christentums, unter denen sich jeder Gläubige bei seiner Argumentation nach eigenem Ermessen bedienen könnte.

### 3. Sonstige Normen des rein kirchlichen Rechts

- Die Notwendigkeit, die Normen des göttlichen Rechts auszulegen und zu deuten, kann zwar einen Teil der Normen des rein kirchlichen Rechts begründen, aber längst nicht alle. Zwar dürfen Normen des rein kirchlichen Rechts nicht zum göttlichen Recht in Widerspruch treten; das bedeutet aber nicht, dass es möglich sein muss, alle Normen des rein kirchlichen Rechts aus den Normen des göttlichen Rechts abzuleiten.



- Es braucht deswegen über das bislang Gesagte hinaus weitere Begründungen dafür, dass es in der Kirche Recht gibt.
- In dieser Hinsicht behält das alte Axiom *ubi societas, ibi ius* nach wie vor seine Berechtigung.
  - Zu diesem Thema schrieb Johannes Paul II. in der AK *Sacrae disciplinae leges*, mit der er den CIC promulgierte:
 

„... der Kodex des kanonischen Rechts wird in der Tat von der Kirche dringend benötigt. Denn weil auch sie nach Art eines sozialen und sichtbaren Gefüges gestaltet ist, braucht sie Normen, Gesetze, damit ihre hierarchische und organische Struktur sichtbar wird; damit die Ausübung der ihr von Gott übertragenen Ämter und Aufgaben, insbesondere die der kirchlichen Gewalt und der Verwaltung der Sakramente, ordnungsgemäß wahrgenommen wird; damit die gegenseitigen Beziehungen der Gläubigen in einer auf Liebe fußenden Gerechtigkeit gestaltet werden, wobei die Rechte der einzelnen gewährleistet und festgesetzt sind; damit schließlich die gemeinsamen Initiativen, die unternommen werden, um das christliche Leben immer vollkommener zu führen, durch die kanonischen Bestimmungen unterstützt, gestärkt und gefördert werden.“
- Dieses Zitat lässt erkennen, dass sich verschiedene Funktionen des Rechts unterscheiden lassen:
  - Das Kirchenrecht soll der Kirche helfen, besser die Ziele zu erreichen, die ihr von Christus aufgegeben sind.
    - In dieser Hinsicht schreibt der Papst in derselben AK:
 

„Unter diesen Umständen scheint es hinreichend klar, dass es keinesfalls das Ziel des Kodex ist, im Leben der Kirche den Glauben, die Gnade, die Charismen und vor allem die Liebe zu ersetzen. Im Gegenteil, Ziel des Kodex ist es vielmehr, der kirchlichen Gesellschaft eine Ordnung zu geben, die der Liebe, der Gnade und dem Charisma den Vorrang einräumt und zugleich ihren geordneten Fortschritt im Leben der kirchlichen Gesellschaft wie der einzelnen Menschen, die ihr angehören, erleichtert.“
  - Zu den Weisen, wie das Kirchenrecht der Kirche helfen soll, ihre Sendung besser zu erreichen, gehört also unter anderem die Herstellung von Ordnung. Die Sendung der Kirche, z. B. die Bestellung von Amtsträgern, die Feier des Gottesdienstes, die Verkündigung des Wortes Gottes, die Verwaltung des Kirchenvermögens, würde erschwert, wenn es dafür keine verbindliche Ordnung gäbe.
    - Insofern kann es nicht überraschen, dass auch die nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften – unter welchen Bezeichnungen auch immer – nicht ohne ein Kirchenrecht auskommen.
  - Zu den Aufgaben des Kirchenrechts gehört es, die Rechte der einzelnen zu schützen, Beschwerdeverfahren vorzusehen und Verfahrensweisen für die Lösung von Konflikten zu etablieren.
    - Das gilt in der Kirche ebenso wie in anderen menschlichen Gemeinschaften.
    - Die Erfahrung zeigt, dass der Gegenbegriff zu „Recht“ in diesem Sinne nicht „Liebe“ ist, sondern eher „Macht“ und „Willkür“. Wo es kein Recht gibt, ist es auch nicht möglich „Unrecht“ als solches anzuklagen. Wo es kein Recht gibt,

setzt sich in der Regel nicht derjenige durch, der die größere Liebe hat, sondern der Stärkere.

- Die Aufgabe des Kirchenrechts, die Rechte der einzelnen Gläubigen zu schützen, ist vor allem seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil verstärkt ins Bewusstsein getreten. Das heißt allerdings nicht, dass in dieser Hinsicht alles schon zum Besten bestellt ist. Im kirchlichen Gerichtswesen besteht zwar ein gutes Rechtsschutzsystem; dagegen ist der Rechtsschutz im Bereich des Verwaltungshandelns noch ziemlich mangelhaft.
- Das Kirchenrecht hat auch eine erzieherische Aufgabe. Die Mehrzahl der Ge- und Verbote des Kirchenrechts sind nicht mit Sanktionen verbunden. Sie wollen das Gewissen der Gläubigen ansprechen und zielen auf ihre Einsicht, dass das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe besser erfüllt werden kann, wenn man sich an die Rechtsnormen der Kirche hält, als wenn man sie verletzt. Das schließt nicht aus, dass es besondere Situationen geben kann, in den es moralisch zulässig oder sogar geboten sein kann, zur Verwirklichung der Gottes- und Nächstenliebe eine rechtliche Norm zu verletzen (siehe dazu § 4, Abschnitt B und C).
- Ein Versuch, die Zielsetzung des Kirchenrechts in zusammenfassender Weise zu beschreiben, findet sich in c. 1752 CIC/1983, wo gesagt wird, dass das Heil der Seelen (*salus animarum*) in der Kirche stets das oberste Gesetz sein müsse.
  - Diese Formulierung ist aber problematisch, weil sie individualistisch wirkt.
  - Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil finden sich vermehrt Autoren, die als Zielsetzung die Förderung der kirchlichen *communio* angeben. Dabei wird der Begriff *communio* in einem Sinn verstanden, der sowohl das Wohl des einzelnen als auch das Wohl der Kirche als ganzer umfasst.